

Anlage

	Verfahrensstand		
Abwägungen zur 1. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Sulingen	§ 3 (2) BauGB	Erste öffentliche Auslegung vom 6. Juni 2018 bis zum 13. Juli 2018	X
		Erneute (zweite) öffentliche Auslegung vom 4. Oktober bis 8. November 2019	X

Eingegangene Stellungnahmen (gelb markiert: im Rahmen der erneuten Auslegung 2019 eingegangen)

Ordnungs- Nr. *	Absender (nat. Personen anonymisiert)	Eingegangen am
1	Energiekontor AG - mit Schreiben vom 11.07.2018	11.07.2018
2.I	Engemann & Partner mbB, für Interessengemeinschaft für Windenergie südlich von Lindern, vertreten durch N.N. – mit Schreiben vom 12.07.2018	12.07.2018
2.II	Engemann & Partner mbB, für Interessengemeinschaft für Windenergie südlich von Lindern, vertreten durch N.N. – mit Schreiben vom 30.10.2019	31.10.2019 (Fax)
3.I	Berghaus, Duin und Kollegen, bevollmächtigt durch WestWind Projektierungs GmbH & Co. KG - mit Schreiben vom 10.07.2018	13.07.18 (Fax);
3.II	Berghaus, Duin und Kollegen, bevollmächtigt durch WestWind Projektierungs GmbH & Co. KG - mit Schreiben vom 13.07.2018	18.07.18 (Post)
3.III	Berghaus, Duin und Kollegen, bevollmächtigt durch WestWind Projektierungs GmbH & Co. KG - mit Schreiben vom 06.11.2019	07.11.19 (Fax)
4.I	Landvolk GmbH & Co WEA Dillenberg KG- mit Schreiben vom 12.07.2018	13.07.2018
4.II	Landvolk GmbH & Co WEA Dillenberg KG- mit Schreiben vom 30.10.2019	06.11.2019
5	Landvolk-DienstleistungsGesellschaft Grafschaft Diepholz mbH– mit Schreiben vom 12.07.2018	13.07.2018
6	Einwender N.N. 1 – Posteingang des Schreibens bei der Stadt Sulingen am 13.07.2018	13.07.2018
7	wpd – onshore GmbH & Co. KG mit Schreiben vom 25. Oktober 2019	25.10.2019
8	Fördewind GmbH mit Schreiben vom 05.11.2019	05.11.2019 (Fax)
9	Einwender N.N. 2 mit Stellungnahme zur Niederschrift am 04.11.2019	04.11.2019
10	Einwender N.N. 3 mit Vermerk über Vorsprache am 06.11.2019	06.11.2019
11	Einwender N.N. 4 mit Vermerk über Vorsprache am 08.11.2019	18.11.2019

* Jeder Einwender erhält eine Ordnungsnummer. Die **Ordnungsnummer** zeigt die Anzahl der Einwender an. Gelb markiert sind die acht Stellungnahmen, die im Rahmen der erneuten Auslegung eingegangen sind.

A)	Stellungnahmen (Originaltext linke Spalte – Abwägungsvorschlag rechte Spalte):	Verfahren: § 3 (2) BauGB
-----------	--	--------------------------

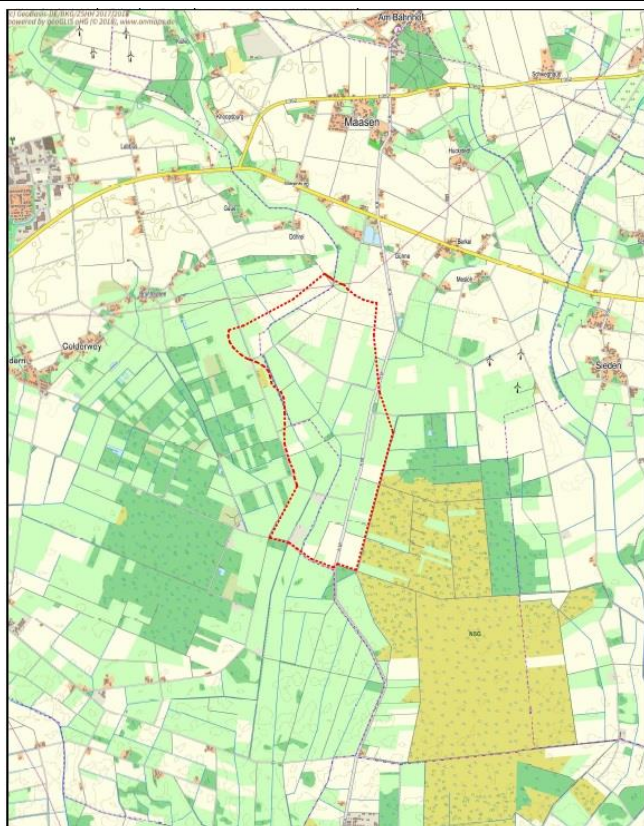
Ord. Nr.	Stellungnahme mit Hinweisen und Anregungen	Abwägungsvorschlag	Ver merk
1.	Energiekontor AG - mit Schreiben vom 11.07.2018		
1.1	wir sind ein seit über 25 Jahren in der Windenergiebranche tätiges Unternehmen, das mit einem Schwerpunkt in Niedersachsen Windparkprojekte plant, errichtet und betreibt. Wir beantragen im Rahmen des Verfahrens zur 1. Änderung/Ergänzung des Flächennutzungsplans der Stadt Sulingen die Aufnahme der von uns beplanten und in der Anlage dargestellten Fläche Sulingen-Maasen als Sonderbaufläche Windenergie. Wir planen in der Fläche sowie direkt an das Gebiet der Stadt Sulingen angrenzend auf dem Gebiet der Samtgemeinde Siedenburg einen gemeindeübergreifenden Windpark, bestehend aus bis zu 16 Windenergieanlagen (WEA). Die von uns beantragte Fläche ist im Flächennutzungsplan nicht als Konzentrationszone ausgewiesen, da sie sich innerhalb eines Vorranggebietes und Vorbehaltsgebietes für Natur und Landschaft befindet.	Sachverhaltsdarstellung. Keine Abwägung erforderlich.	K
1.2	Die Lage innerhalb eines Vorranggebietes oder Vorbehaltsgebietes für Natur und Landschaft schließt die Errichtung von WEA nicht grundsätzlich aus. Der Ausschluss dieser Gebiete als weiche Tabuzonen ist nach unserer Ansicht daher nicht gerechtfertigt und im vorliegenden Entwurf auch abwägungsfehlerhaft erfolgt. Zudem sind im FNP-Entwurf Flächen abwägungsfehlerhaft als harte Tabuzonen ausgeschlossen worden. Im Einzelnen:	Es liegt in der Natur von weichen Tabuzonen, dass sie die Errichtung von WEA nicht grundsätzlich ausschließen. Zur Rechtfertigung der Einstufung siehe unten.	Z
1.3	1. Fehlerhafte Festlegung von Vorranggebieten für Natur und Landschaft und 200 m Abstand als weiche Tabuzonen Die Einordnung der Vorranggebiete für Natur und Landschaft als weiche Tabuflächen ist abwägungsfehlerhaft. Nach den Ausführungen im Standortkonzept Windenergieanlagen, Stand April 2018, wurden die im RROP 2016 des Landkreises Diepholz festgelegten Vorranggebiete für Natur und Landschaft "ohne nähere Analyse" als weiche Tabuflächen behandelt. Begründet wird dies damit, dass in Anwendung des Prinzips, dass nur zweifelhaft harte Tabuflächen als (hilfsweise) weich eingestuft werden dürften, die Vorranggebiete für Natur und Landschaft daher als weiche Tabuflächen eingeordnet würden.	An die Festlegungen des RROP 2016 des Landkreises Diepholz ist die Stadt Sulingen zunächst gebunden. Die darin festgelegten Vorranggebiete Natur und Landschaft werden aufgrund ihrer überprüften naturschutzfachlichen Qualitäten sowohl vom RROP (Ziel 4.2.1 -01-1) als auch von der Stadt Sulingen im Standortkonzept zu Recht als harte Tabuflächen eingeordnet.	Z
1.4	Da das RROP 2016 des Landkreises Diepholz unwirksam ist kann die Stadt Sulingen sich für die Einordnung der Vorranggebiete für Natur und Landschaft nicht auf die Vorgaben des RROP stützen. Es handelt sich bei den Vorranggebieten aufgrund der Unwirksamkeit des RROP daher nicht um "zweifelhaft harte Tabuflächen". Die Stadt Sulingen muss eine eigene Abwägung vornehmen und nachvollziehbar begründen, weshalb die Vorranggebiete für Natur und Landschaft als weiche Tabuflächen eingestuft wurden.	Das RROP wurde vom VG Hannover nicht mit allgemeiner Verbindlichkeit als unwirksam erkannt, sondern im Rahmen einer inzidenten Kontrolle allein wegen Form- bzw. Verfahrensfehlern als fehlerbehaftet angesehen.	Z
1.5	Für vier von sechs vorhandenen Vorranggebieten für Natur	Das Standortkonzept wird entsprechend er-	B-St

	<p>und Landschaft findet sich im Standortkonzept Windenergieanlagen überhaupt keine Begründung für die Festlegung als weiche Tabuflächen. Ein pauschaler Ausschluss ohne jegliche Begründung ist abwägungsfehlerhaft.</p> <p>Für zwei Vorranggebiete Natur und Landschaft enthält das Standortkonzept zwar Ausführungen, diese sind jedoch nicht nachvollziehbar.</p>	<p>gänzt. Die Vorranggebiete sind im RROP ausführlich begründet. Die Stadt macht sich diese Gründe zu Eigen.</p>	
1.6	<p>Zum Vorranggebiet im Bereich Wietingsmoor enthält das Standortkonzept Ausführungen zum Schutzzweck der Fläche des Naturschutzgebiets HA 200, es ist aber nicht ersichtlich, welcher Bereich des Vorranggebiets konkret von dem Naturschutzgebiet erfasst wird.</p>	<p>Die Behauptung, dass der jeweils erfasste Bereich nicht ersichtlich sei, trifft nicht zu. Wie sich aus den (im Druck kleinräumigen, in der elektronischen Fassung vergrößerungsfähigen) Kartierungen der Vorranggebiete einerseits und der NSG im Stadtgebiet andererseits im Standortkonzept (S. 30 und 31) ergibt, ist das Vorranggebiet größer als das NSG Wietingsmoor. Die jeweiligen Schutzzwecke sind in ihrer Verknüpfung zutreffend dargestellt und rechtfertigen die Einstufung als Tabuflächen.</p>	Z
1.7	<p>Betreffend das Vorranggebiet Natur und Landschaft im Bereich Siedener Moor ist die Einstufung als weiche Tabufläche ebenfalls nicht nachvollziehbar. Der im Standortkonzept zitierte Schutzzweck aus dem Verordnungstext des Naturschutzgebiets NSG HA 112 ist auf das Vorranggebiet Natur und Landschaft in dem Bereich Siedener Moor nicht anwendbar, da das Vorranggebiet lediglich an das Naturschutzgebiet angrenzt. Die Schutzziele gelten auch nur für das Naturschutzgebiet und sind nicht auf das angrenzende Vorranggebiet Natur und Landschaft übertragbar. Für das Vorranggebiet Natur und Landschaft selbst enthält das Standortkonzept keine Begründung für die Einstufung als weiche Tabufläche.</p>	<p>Auch das NSG Siedener Moor bedeckt flächenmäßig nur einen Teil des Vorranggebiets Siedener Moor im Stadtgebiet. Im Standortkonzept ist ausdrücklich festgehalten, dass die Stadt Interesse an der dauerhaften Sicherung und Weiterentwicklung des NSG in Verbindung mit dem Vorranggebiet hat.</p>	Z
1.8	<p>Abwägungsfehlerhaft ist weiter die Festlegung eines Abstands von 200 m um die Vorranggebiete, „um deren Schutzzweck dauerhaft zu sichern“. Es ist nicht ersichtlich, welcher Schutzzweck der Vorranggebiete Natur und Landschaft dauerhaft einen Abstand von konkret 200m zu den Vorranggebieten erfordert.</p> <p>Wie bereits ausgeführt, enthält das Standortkonzept zum Schutzzweck der Vorranggebiete keine Ausführungen.</p>	<p>Es liegt auf der Hand, dass die Schutzwürdigkeit eines Gebiets nicht schlagartig beginnt, sondern sich in Form eines gleitenden Übergangs vollzieht. Schon deswegen ist die Einrichtung einer Übergangszone = Pufferzone gerechtfertigt. Im Übrigen ist die Pufferzone von 200 m speziell im Hinblick auf die Errichtung von Windenergieanlagen auch durch die Höhe dieser Anlagen – häufig ca. 200 m- gerechtfertigt. Die Pufferzone sorgt dafür, dass keine WEA beim Umkippen in der nicht gesperrten Zone in die harte Tabuzone hineinfallen kann.</p> <p>Das Standortkonzept wird entsprechend ergänzt.</p>	Z, B-St
1.9	<p>Es gibt auch keine naturschutzrechtlich vorgesehenen oder landesseitig vorgegebenen Abstände zu Vorranggebieten für Natur und Landschaft. Wird ein Abstand dennoch festgelegt, muss bei der Festlegung zwischen dem konkreten Schutzzweck des Gebiets und der Windenergienutzung abgewogen und dargestellt werden, weshalb die Flächen ausgeschlossen werden. Eine solche Abwägung ist hier nicht erfolgt.</p>	<p>Siehe oben zu 1.8: Die Pufferzone sorgt dafür, dass keine WEA beim Umkippen in der nicht gesperrten Zone in die harte Tabuzone hineinfallen kann.</p>	Z
1.10	<p><i>2. Fehlerhafte Festlegung von Vorbehaltsgebieten für Natur und Landschaft als weiche Tabuzonen</i></p>	<p>Vorbehaltsgebiet unterscheiden sich gemäß § 7 Abs. 3 Nr. 1 und 2 ROG nur dadurch von Vor-</p>	Z,

	<p>Die Einordnung der Vorbehaltsgebiete für Natur und Landschaft als weiche Tabuflächen ist ebenfalls abwägungsfehlerhaft. Nach den Ausführungen im Standortkonzept werden die Flächen ausgeschlossen, um die „vorhandenen wertigen Natur- und Landschaftsstrukturen nicht zu entwerten“ und sollen die Flächen der Vernetzung vorhandener wertvoller Strukturen dienen.</p> <p>Es ist nicht ersichtlich, was für „wertige Natur- und Landschaftsstrukturen“ in den zahlreichen Vorbehaltsgebieten vorhanden sein sollen und inwieweit eine Windenergienutzung diese Strukturen „entwerten“ würde. Eine ordnungsgemäße Abwägung mit den Belangen der Windenergienutzung ist hier nicht erfolgt.</p>	<p>ranggebieten, dass die raumbedeutsame Funktion (hier: Bewahrung von Natur und Landschaft) bei Vorbehaltsgebieten durch Abwägung gegenüber anderen Funktionen und Nutzungen zurückgestellt werden kann. Dies ist bei Vorranggebieten nicht der Fall. Daher kann die Stadt Sulingen in Vorbehaltsgebieten selbst durch Abwägung darüber entscheiden, ob sie WEA in dem Gebiet grundsätzlich für zulassungsfähig hält oder nicht. Angesichts des Schutzzwecks „Bewahrung von Natur und Landschaft“ leuchtet es ohne weiteres ein, dass die Stadt diese kraft regionalplanerischer Kennzeichnung schutzwürdige Gebiete im ersten Schritt als weiche Tabuzonen von Windenergieanlagen frei halten möchte. Denn Windenergieanlagen wirken sich aufgrund ihrer Höhe und Sichtbarkeit erheblich auf die Landschaft aus. Die Rotore stellen unvermeidlich ein Risiko für die Avifauna, Fledermäuse und Insekten dar. Die Einstufung als <u>weiche</u> Tabuflächen bedeutet, dass nur vorläufig von einer Öffnung abgesehen werden soll. Im Falle des Bedarfs an weiteren Aufstellflächen ist erneut zu prüfen, ob und ggf. wo die Aufstellung von WEA auch in diesen Gebieten in Frage kommt. Das Standortkonzept wird entsprechend ergänzt.</p>	B-St
1.11	<p>3. Abwägungsfehlerhafte Festlegung von 400 m als harte Tabuzonen</p> <p>Die Festlegung eines Abstands von 400 m als harte Tabuzone zur Vermeidung optischer Bedrängung ist abwägungsfehlerhaft. Die Stadt Sulingen begründet die Festlegung des 400 m-Abstands damit, dass die Rechtsprechung zur Beurteilung einer möglichen optischen Bedrängung durch Windenergieanlagen eine Faustformel entwickelt habe. Danach könne „unwiderleglich“ von einer optisch bedrängenden Wirkung auf vorhandene Wohnbebauung ausgegangen werden, wenn der Abstand zwischen bestehender Bebauung und geplanter Windkraftanlage weniger als das Zweifache der Gesamthöhe der Anlage betrage.</p>	<p>Das OVG NRW hat in seiner Entscheidung vom 09.08.2006 - 8 A 3726/05 – folgenden amtlichen Leitsatz aufgestellt:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. <i>Das in § 35 Abs. 3 Satz 1 BauGB verankerte Gebot der Rücksichtnahme umfasst auch Fallkonstellationen, in denen von einem Bauvorhaben eine optisch bedrängende Wirkung auf bewohnte Nachbargrundstücke im Außenbereich ausgeht.</i> 2. <i>Ob von einer Windkraftanlage eine optisch bedrängende Wirkung auf eine Wohnbebauung ausgeht, ist stets anhand aller Umstände des Einzelfalls zu prüfen. Für diese Einzelfallprüfung lassen sich grobe Anhaltswerte prognostizieren:</i> <ol style="list-style-type: none"> a) <i>Beträgt der Abstand zwischen einem Wohnhaus und einer Windkraftanlage mindestens das Dreifache der Gesamthöhe (Nabenhöhe + 1/2 Rotordurchmesser) der geplanten Anlage, dürfte die Einzelfallprüfung überwiegend zu dem Ergebnis kommen, dass von dieser Anlage keine optisch bedrängende Wirkung zu Lasten der Wohnnutzung ausgeht.</i> b) <i>Ist der Abstand geringer als das Zweifache der Gesamthöhe der Anlage, dürfte die Einzelfallprüfung überwiegend zu einer dominanten und optisch bedrängenden</i> 	Z

		<p><i>Wirkung der Anlage gelangen.</i></p> <p><i>c) Beträgt der Abstand zwischen dem Wohnhaus und der Windkraftanlage das Zwei- bis Dreifache der Gesamthöhe der Anlage, bedarf es regelmäßig einer besonders intensiven Prüfung des Einzelfalls.</i></p> <p>Das Nds. OVG Lüneburg hat – aufbauend auf diesem Gedankengang – in einer neueren Entscheidung akzeptiert, dass der Schutzabstand einer WEA gegenüber jeder Art von Wohnbebauung im Umfang der zweifachen Höhe einer Referenzanlage als <u>hartes</u> Tabu eingestuft werden darf (so Nds OVG, Urteil vom 07.11.2017 – 12 KN 107/16 – Urteilsabdruck S. 15). Dazu hat sich das Gericht zustimmend auf Nr. 1 der Tabelle 3 als Anlage 2 der Anlage 1 zum Nds. Windenergieerlass vom 24.02.2016 – MU-52-29211 -, Nds. MBl. S. 190, 209 berufen. Dieser Erlass nennt als Begründung für einen harten Schutzabstand von „2H“: „§ 5 BImSchG i.V.m. TA Lärm und nachbarliches Rücksichtnahmegebot nach § 35 Abs. 3 Satz 1 BauGB, „optisch bedrängende Wirkung (OVG NRW 8 A 2764/09).“ Das Urteil des OVG NRW 8 A 2764/09 hat dies bestätigt, indem es ausführte:</p> <p><i>„Ist der Abstand geringer als das Zweifache der Gesamthöhe der Anlage, dürfte die Einzelfallprüfung überwiegend zu einer dominanten und optisch bedrängenden Wirkung der Anlage gelangen. Ein Wohnhaus wird bei einem solchen Abstand in der Regel optisch von der Anlage überlagert und vereinnahmt. Auch tritt die Anlage in einem solchen Fall durch den verkürzten Abstand und den damit vergrößerten Betrachtungswinkel derart unausweichlich in das Sichtfeld, dass die Wohnnutzung überwiegend in unzumutbarer Weise beeinträchtigt wird.“</i></p>	
<p>1.12</p>	<p>Es existiert jedoch keine gerichtliche Entscheidung, nach der „unwiderleglich“ eine optisch bedrängende Wirkung auf vorhandene Wohnbebauung angenommen wird, wenn der Abstand weniger als das Zweifache der Gesamthöhe der Anlage beträgt.</p> <p>Im Gegenteil, nach der Rechtsprechung bedarf es bei der Prüfung, ob von einer WEA eine optisch bedrängende Wirkung auf ein Wohnhaus ausgeht, stets einer Würdigung aller Einzelfallumstände. Für die Ergebnisse der Einzelfallprüfung wurden in der Rechtsprechung grobe Anhaltswerte festgelegt. Diese „groben Richtwerte“ sollen vor allem eine Orientierung für die Rechtsanwendung geben und eine sichere Beurteilung bei der Einzelfallprüfung ermöglichen. So hat beispielsweise das OVG Münster in einem Fall, in dem sich das Wohnhaus des Klägers in einem Abstand zur</p>	<p>Die zitierten Entscheidungen des OVG NRW betrafen jeweils Einzelfälle, so dass das Gericht zutreffend von einer notwendigen Einzelfallprüfung spricht und diese auch jeweils vorgenommen hat. Bei der Einstufung als hartes oder weiches Tabu im System der Erarbeitung eines Gesamträumlichen Konzepts geht es jedoch nicht um die Prüfung von Einzelfällen, sondern um die Festlegung, welcher Abstand unter Beachtung des geltenden Rechts ohne Ansehung von atypischen Einzelfällen systemkonform einzuhalten ist. Dieses ist ein Abstand von 2H.</p>	<p>B-St</p>

	WEA von deutlich weniger als der zweifachen Gesamthöhe der Anlage befand, eine Einzelfallprüfung vorgenommen und nicht automatisch aufgrund des Abstands eine optisch bedrängende Wirkung angenommen. Das Gericht hat sich zunächst von den konkreten örtlichen Gegebenheiten einen eigenen Eindruck verschafft und erst danach entschieden, dass aufgrund der örtlichen Gegebenheiten eine optisch bedrängende Wirkung von der WEA ausgehen wird (siehe OVG Münster, Beschluss vom 24.06.2010- 8 A 2764/09 -).		
1.13	<p>Wird beispielsweise eine WEA im Außenbereich neben einem Gebäude errichtet, dessen (Haupt-)Räume nicht zum Windpark ausgerichtet oder von Bäumen umgeben sind, liegt eine optisch bedrängende Wirkung nicht vor.</p> <p>Es gibt auch kein Gesetz, nach dem die Errichtung von WEA im Abstand von 400 m zu Wohngebieten unzulässig ist.</p> <p>Bereiche, in denen eine Einzelfallprüfung erforderlich ist, dürfen nicht pauschal ausgeschlossen werden. Eine Einzelfallprüfung von Wohnhäusern, die sich innerhalb des Schutzabstandes von 400 m befinden, hat die Stadt Sulingen hier nicht vorgenommen.</p>	<p>Wenn man der Argumentation des Einwenders folgen wollte, dürfte man gar keinen harten Abstand zu Wohnanlagen festlegen. Denn eine WEA könnte dann – ohne optische Nachteile - möglicherweise direkt an eine Wohnhauswand ohne Fenster herangebaut werden. Um Rechtsfehler auszuschließen, müsste der bisherige harte Abstand gegenüber Wohnbebauung dann zumindest hilfsweise als weiche Tabuzone betrachtet werden. Um Rechtsfehler auszuschließen, wird eine entsprechende Erwägung in das Standortkonzept aufgenommen. Dass ein Mindestabstand von 400 m jedenfalls als weiches Tabu zu rechtfertigen ist, kann nicht in Frage gestellt werden. Auf den Zuschnitt der Potentialflächen und auch der Konzentrationsflächen hat es keinen Einfluss, ob die ersten 400m als hart oder weich eingeordnet werden. Denn der Siedlungsabstand endet stets mit einer weichen Tabugrenze. Auch die Berechnung der Fläche, die nach dem nds. Windenergieerlass vom Gesamtpotential zur Verfügung gestellt werden soll (7,35 %), bleibt unverändert, weil der Erlass hinsichtlich eines 400m-Abstands von Wohnnutzungen jeder Art von einer Einstufung als hartes Tabu ausgeht (siehe oben zu 1.11).</p>	B-St
1.14	<p>4. Fazit</p> <p>Aufgrund der abwägungsfehlerhaften Einordnung des Abstands von 400 m zu jeglicher Wohnnutzung als harte Tabuflächen sowie der abwägungsfehlerhaften Wertung von Vorranggebieten und Vorbehaltsgebieten für Natur und Landschaft als weiche Tabuflächen liegt dem FNP-Entwurf kein schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept zu Grunde.</p> <p>Wir bitten daher um Berücksichtigung der obigen Ausführungen und um Aufnahme der von uns beantragten Fläche als Sonderbaufläche Windenergienutzung in den FNP-Entwurf.</p> <p>Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.</p>	<p>Zur Einordnung des Siedlungsabstands als hartes Tabu siehe oben zu 1.11 bis 1.13.</p> <p>Zur Wertung von Vorranggebieten für Natur und Landschaft einschließlich 200m-Puffer siehe oben zu 1.3 bis 1.9</p> <p>Zur Wertung von Vorbehaltsflächen für Natur und Landschaft siehe oben zu 1.10.</p> <p>Nach alledem ist das Gesamträumliche Konzept zutreffend. Es besteht kein Anlass, die beantragte Fläche als Sonderbaufläche Windenergienutzung in den Flächennutzungsplan aufzunehmen.</p>	N
1.15	Anlage: Übersichtsplan WP Sulingen-Maasen		

 <p>Übersichts-Energiekonzept für den Bereich Sulingen Flächennutzungsplan S. 10, 101-102</p> <p>Energiekonzept Dokument Maßstab: 1:25.000 Datum: 13.03.2018 / PA Zustimmung: 05.01.15 Gepr.: HSB</p> <p>Maßstab: 1:25.000 Datum: 13.03.2018 / PA Zustimmung: 05.01.15 Gepr.: HSB</p> <p>Planungsgegenstand: WP Maassen Sulingen Zustimmung: 01-01-008.dwg Übersichts-Energiekonzept</p> <p>Ort, Datum, Unterschrift</p>		
<p>2. Engemann & Partner mbB, bevollmächtigt durch N.N. – mit Schreiben vom 12.07.2018</p>		
<p>2.1 in der vorbezeichneten Angelegenheit vertreten wir nach wie vor die rechtlichen Interessen der Interessengemeinschaft für Windenergie südlich von Lindern, vertreten durch N.N.. Eine Kopie unserer Vollmacht liegt Ihnen bereits vor. Wir nehmen hiermit zum Entwurf der 1. Änderung/Ergänzung Ihres Flächennutzungsplanes wie folgt Stellung:</p>	<p>Einleitung. Keine Abwägung erforderlich.</p>	<p>K</p>
<p>2.2 I. Eine Fehlerhaftigkeit Ihrer Planung ist bereits dadurch begründet, dass es sich bei Ihrer Planung nicht um das Ergebnis eines ergebnisoffenen Planungsprozesses handelt, sondern der Planungsprozess von vornherein mit einem bestimmten Ziel betrieben worden ist. Das OVG Lüneburg hat bekanntlich mit Urteil vom 26.10.2017 (Az.: 12 KN 119/16) entschieden, dass das der 2016 beschlossenen Neuaufstellung des Flächennutzungsplans zugrundeliegende gesamträumliche Plankonzept zur Steuerung der Windenergie fehlerhaft ist und dass dieser Plan demnach nicht geeignet ist, eine Ausschlusswirkung des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB zu erzeugen. Folgerichtig war dieses gesamträumliche Plankonzept von Ihnen vollständig neu zu entwickeln und der 1. Änderung/Ergänzung Ihres Flächennutzungsplanes zugrunde zu legen.</p>	<p>Grundlage der 1. Änderung des Flächennutzungsplans ist eine vollständige Überprüfung und Überarbeitung des Gesamträumlichen Konzepts (hier Standortkonzept genannt). Diese Überprüfung erfolgte in dem Sinne offen, dass alle harten und weichen Tabukriterien komplett überprüft und dann neu angewendet wurden. Da sich die physischen Eigenschaften des Ortes nicht verändert haben, versteht es sich von selbst, dass das neue Konzept in vieler Hinsicht dem alten ähnlich ist. Welche Flächen schließlich als Konzentrationsflächen festgelegt werden, hängt von der Entscheidung des Rates ab. Das Konzept kann hierzu nur Empfehlungen abgeben.</p>	<p>Z</p>
<p>2.3 Der von Ihnen im Nachgang zur Normenkontrollentscheidung des OVG Lüneburg begonnene Neuplanungsprozess ist</p>	<p>Das OVG Lüneburg hat den Flächennutzungsplan nur hinsichtlich der Ausschlusswirkung</p>	<p>Z</p>

	jedoch nicht von der gebotenen Ergebnisoffenheit gekennzeichnet. Wie Sie in der öffentlichen Bekanntmachung der Offenlage nach § 3 Abs. 2 BauGB zum Ausdruck bringen, zielt die 1. Änderung/Ergänzung Ihres Flächennutzungsplanes von vornherein darauf ab, lediglich die in der Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes 2016 dargestellten Sonderbauflächen mit der Zweckbestimmung „Windenergie“ zu bestätigen und nur diese Flächen erneut auszuweisen. Weitere Sonderbauflächen, die ebenfalls dargestellt werden könnten, wurden von Ihnen aufgrund dieser Vorfestlegung mithin offenkundig überhaupt nicht weiterverfolgt, sodass es Ihrer Planung ersichtlich an der erforderlichen städtebaulichen Rechtfertigung fehlt.	nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB als unwirksam erkannt. Die als Sonderbauflächen festgelegten Flächen wurden nicht bemängelt. Es bestand und besteht also gar kein Anlass, sich von dem Konzept „ergebnisoffen“ radikal zu distanzieren. Das Konzept muss überprüft werden, es muss nicht über den Haufen geworfen werden. Die Überprüfung ist ordnungsgemäß erfolgt und dokumentiert.	
2.4	II. Darüber hinaus ist festzustellen, dass Ihr Standortkonzept zur Steuerung von Windenergieanlagen in seiner aktualisierten Fassung aus April 2018, das dem in Rede stehenden Entwurf der 1. Änderung/Ergänzung des Flächennutzungsplanes zugrunde liegt, die Gebietskategorien „Natura 2000-Gebiete (Vogel- und Fledermausschutz)“ sowie „Naturschutzgebiete gemäß § 23 BNatSchG“ weiterhin in abwägungsfehlerhafter Weise als harte Tabukriterien betrachtet werden.	Wie die Einwender selbst zitieren, hat das OVG die Einordnung von NSG und von FFH-Gebieten nur dann als fehlerhaft bezeichnet, <i>„wenn nicht ausreichend geprüft und durch schlüssige und substantiierte Darlegungen bereits in der Begründung des Flächennutzungsplanes dokumentiert wurde. dass und inwieweit eine solche Einordnung als hartes Tabukriterium nicht allein auf der Gebietsausweisung als solcher beruht.“</i>	Z
2.5	Im Normenkontrollurteil vom 26.10.2017 hat das OVG Lüneburg klar zum Ausdruck gebracht, dass die Einordnung von Naturschutzgebieten und FFH-Gebieten als harte Tabuzonen jedenfalls dann durchgreifenden rechtlichen Bedenken unterliegt, wenn nicht ausreichend geprüft und durch schlüssige und substantiierte Darlegungen bereits in der Begründung des Flächennutzungsplanes dokumentiert wurde. dass und inwieweit eine solche Einordnung als hartes Tabukriterium nicht allein auf der Gebietsausweisung als solcher beruht. Genau dies ist vorliegend jedoch in Bezug auf Natura 2000-Gebiete sowie Naturschutzgebiete der Fall. Im aktualisierten Standortkonzept aus April 2018 wird hinsichtlich des EU-Vogelschutzgebietes Diepholzer Moorniederung (DE 3418-401) lediglich ausgeführt, dass „in diesem Vogelschutzgebiet anlässlich einer avifaunistischen Kartierung im Jahr 2014 Brut- und Lebensstätten einiger, nachfolgend aufgelisteter Vogelarten festgestellt wurde“ und dass „deswegen der vollständige Ausschluss von Windenergieanlagen in diesem Vogelschutzgebiet notwendig ist“ (vgl. Seite 29 des Standortkonzepts). Von der gebotenen substantiierten und schlüssigen Darlegung , warum eine Unvereinbarkeit von Windenergieanlagen mit dem konkreten Schutzzweck dieses Vogelschutzgebietes gegeben ist, kann mithin keine Rede sein.	Im Standortkonzept wird auf S. 29/30 zwischen dem wegen seiner Schutzfunktion für schlaggefährdete und störsensible Vogelarten als hart eingestuften EU-Vogelschutzgebiet „Diepholzer Moorniederung“ und zwei weiteren, nur als weiches Tabu verwendeten FFH-Gebieten unterschieden. Sowohl für das harte als auch für die weichen FF-Gebiete werden die konkreten Gründe für die Einstufung als Tabu-Flächen angegeben. Damit sind die Anforderungen des OVG Lüneburg erfüllt.	B-St
2.6	Gleiches gilt für die im Stadtgebiet befindlichen Naturschutzgebiete. Diesbezüglich findet sich auch nur pauschal die Aussage, dass „in den Naturschutzgebieten, die das Stadtgebiet berühren, die Errichtung von Windenergieanlagen nicht mit den jeweiligen Schutzzwecken vereinbar und daher von Rechts wegen ausgeschlossen ist“ (vgl. Seite 31 des Standortkonzepts). Ihr Hinweis, dass „die Stadt Su-	Die Darlegungen im Standortkonzept, dass „in den Naturschutzgebieten, die das Stadtgebiet berühren, die Errichtung von Windenergieanlagen nicht mit den jeweiligen Schutzzwecken vereinbar ist“, treffen zu.	B-St

	lingen nicht nur an einer dauerhaften Sicherung der Bereiche Interesse hat, in denen die Naturschutzgebiete liegen, sondern auch an der Weiterentwicklung dieser Gebiete", vermag die erforderliche konkrete Auseinandersetzung mit den Schutzziele und -zwecken nicht zu ersetzen.		
2.7	<p>III.</p> <p>Als abwägungsfehlerhaft stellt es sich auch dar, dass Sie in Ihrer Planung um Natura 2000-Gebiete sowie Naturschutzgebiete als weiches Tabukriterium jeweils einen zusätzlichen Abstand berücksichtigt haben, im Falle der Naturschutzgebiete von 200 m und im Fall der Natura 2000-Gebiete von immerhin 1.200 m.</p> <p>In seinem Urteil vom 26.10.2017 hat das OVG Lüneburg ebenfalls geklärt, dass sich aus dem Erfordernis eines schlüssigen gesamträumlichen Plankonzeptes ergibt, dass Schutzabstände, die als weiche Tabuzone um solche Flächen gelegt werden, die ihrerseits zu Unrecht als harte Tabuzonen betrachtet wurden, keine rechtliche Anerkennung finden können. Denn mangelt es einer tragfähigen Tabuisierung der Flächen, an die für die Bemessung eines Schutzabstandes angeknüpft wurde, so liegt der Bemessung des Schutzabstandes keine tragfähige Bewertung der Schutzwürdigkeit des Schutzobjektes zugrunde. Angesichts Ihrer unzutreffenden Einordnung der Naturschutzgebiete sowie der Natura 2000-Gebiete als harte Tabuzonen mangelt es den von Ihnen angesetzten zusätzlichen Abständen daher an der erforderlichen Rechtfertigung.</p>	<p>Die Pufferzone von 200 m um die NSG ist aus folgenden Gründen gerechtfertigt:</p> <p>Es liegt auf der Hand, dass die Schutzwürdigkeit eines Gebiets nicht schlagartig beginnt, sondern sich in Form eines gleitenden Übergangs vollzieht. Schon deswegen ist die Einrichtung einer Übergangzone = Pufferzone gerechtfertigt. Im Übrigen ist die Pufferzone von 200 m speziell im Hinblick auf die Errichtung von Windenergieanlagen auch durch die Höhe dieser Anlagen – häufig ca. 200 m- gerechtfertigt. Die Pufferzone sorgt dafür, dass keine WEA beim Umkippen in der nicht gesperrten Zone in die harte Tabuzone hineinfallen kann.</p> <p>Der Schutzkorridor von 1.200 m um das Vogelschutzgebiet und die FFH-Gebiete ist aus folgenden Gründen gerechtfertigt: Vogelschutz und FFH-Gebiete sind zwar als solche über § 34 BNatSchG (Pflicht zur Verträglichkeitsprüfung) geschützt. Davon unabhängig sind die Mitgliedstaaten der EU jedoch aufgefordert, die europarechtlich festgelegten Gebiete mit nationalen Schutzkategorien zu überplanen, um allen Gefährdungen vorzubeugen. Darin liegt auch eine immanente Aufforderung an die Kommunen, das ihre zum Schutz dieser Gebiete beizutragen. Dabei liegt es im offensichtlichen Interesse des Systems, die Vernetzung durch Übergangszonen zu verbessern. Die Festlegung einer Schutzzone von 1.200m um die Natura-2000-Flächen herum steigert die Chancen einer Vernetzung.</p> <p>Sicherheitshalber werden die Ausführungen im Standortkonzept insoweit ergänzt.</p>	B-St
2.8	<p>IV.</p> <p>Darüber hinaus begegnet auch die im Standortkonzept vorgenommene Einzelfallbewertung des Prüfraumes 6, in dem unsere Mandantin bekanntlich die Errichtung von insgesamt sieben beantragten WEA plant, in mehrfacher Hinsicht erheblichen rechtlichen Bedenken.</p> <p>1.</p> <p>Nicht nachvollziehbar ist zunächst, dass der Prüfraum 6 (Lindern – südlich Lindern und Feldhausen) unter dem Aspekt „Abstand (Ziel 3 km)" lediglich mit der Punktzahl „2" bewertet worden ist.</p> <p>Ausweislich der Erläuterungen des Bewertungsrasters für die Abwägung zur Eignung der Prüfräume (vgl. Abbildung 15, Seite 58 des Standortkonzepts) wird unter diesem Kriterium die höchste Eignung und damit eine Punktzahl von „5"</p>	<p>Das Standortkonzept wurde insgesamt überarbeitet. Damit sind die hier geäußerten Bedenken hinfällig.</p>	Z B-St

	<p>angenommen, wenn ein Prüfraum „direkt an einem bestehenden Windpark liegt und somit eine größere Konzentrationsfläche entstehen könnte“. Genau diese Voraussetzung ist vorliegend erfüllt. Südwestlich des Prüfraumes 6 schließt sich in einer Entfernung von ca. 300 bis 450 m der Windpark „Südöstlich Schlahe“ (Prüfraum 7) mit insgesamt sieben bestehenden WEA an, sodass hier zweifelsohne eine zusammenhängende Konzentrationszone angenommen werden kann. Die im Prüfraum 7 bestehenden Anlagen werden von Ihnen im Rahmen der Auflistung der vorhandenen WEA in der Stadt Sulingen (vgl. Abbildung 3, Seite 14 des Standortkonzepts) im Übrigen ausdrücklich als vorhandene Anlagen mit den Ziffern 23 bis 29 aufgelistet.</p> <p>Wir weisen in diesem Zusammenhang darauf hin, dass bei der Bewertung des angrenzenden Prüfraums 7 (Lindern – Südöstlich Schlahe) die Nähe zur Konzentrationsfläche Kirchdorf, die eine Entfernung zum Prüfraum 7 von etwa 600 m aufweist, zu einer Punktzahl „4“ geführt hat. Sofern also eine solche Entfernung ausreicht, um unter diesem Bewertungsaspekt eine sehr gute Eignung anzunehmen, muss dies erst recht auch für den Prüfraum 6 gelten, bei dem der Abstand zu einem bestehenden Windpark sogar noch deutlich geringer ausfällt.</p>		
2.9	<p>2.</p> <p>Als abwägungsfehlerhaft stellt sich auch der Umstand dar, dass das Standortkonzept in Bezug auf den Prüfraum 6 von keiner zu berücksichtigenden Vorbelastung ausgeht.</p> <p>Ausgehend von den Erläuterungen des Bewertungsrasters für die Abwägung zur Eignung der Prüfräume (vgl. Abbildung 15, Seite 58 des Standortkonzepts) ist eine Eignung mit der Punktzahl „1“, wie sie in Bezug auf den Prüfraum 6 getroffen worden ist, nur dann gerechtfertigt, wenn der Bereich im Umfeld noch weitgehend ohne Bebauung oder sonstige Vorbelastung ist. Auf Seite 53 des Standortkonzeptes wird zudem ausdrücklich betont, dass die Stadt Sulingen grundsätzlich bestrebt ist, vor allem solche Stadtbereiche für emittierende Anlagen zu nutzen, die bereits schon durch andere technische Einrichtungen (Gasstationen, Bohrlöcher, KV-Leitungen, Klärwerk, Biogasanlagen etc.) oder durch Straßenlärm, Eisenbahnlärm, beeinflusst sind.</p> <p>Vor diesem Hintergrund hätte die Bewertung des Prüfraumes 6 unter dem Gesichtspunkt einer Vorbelastung folglich deutlich höher ausfallen müssen, da unstreitig eine 110 kV-Freileitung unmittelbar durch den Prüfraum 6 führt und es durch den südwestlich gelegenen Windpark „Südöstlich Schlahe“ (Prüfraum 7) mit seinen sieben Bestandsanlagen eine nicht unerhebliche Vorbelastung gibt. Auch die bei der Bewertung des Prüfraums 7 berücksichtigte Bahnlinie sowie die Bundesstraße B 61 befinden sich noch in der Nähe des Prüfraumes 6, sodass auch mit Blick hierauf eine relevante Vorbelastung hätte in die Betrachtung einbezogen werden müssen.</p>	<p>Vorab muss festgestellt werden, dass als Vorbelastung eines Gebiets nur Einrichtungen oder Anlagen in Betracht kommen, die sich im Gebiet selbst befinden oder unmittelbar angrenzen. Daher kann der südöstlich gelegene Windpark Schlahe mit seinen vorhandenen sieben Anlagen nicht als Vorbelastung des Prüfraums 6 angesehen werden.</p> <p>Im Prüfraum 6 befindet sich nur eine 110-KV-Freileitung. Diese Freileitung stellt eine geringfügige Vorbelastung des Prüfraums dar. Dies wird in der Bewertung berücksichtigt.</p>	B
2.10	<p>3.</p> <p>Nicht gerechtfertigt ist ferner die Bewertung des Prüfraums</p>	<p>Den hier angesprochenen Suchflächen 6 und 7</p>	Z

	<p>6 unter dem Gesichtspunkt „Avifauna“. In nicht nachvollziehbarer Weise geht hier das Standortkonzept davon aus, dass die Flächen im Prüfraum 6 „im Vogelschutzgebiet liegen und eine lokale Bedeutung haben“. Worauf diese Einschätzung im Einzelnen konkret fußt, lässt sich dem Standortkonzept dagegen im Einzelnen nicht näher entnehmen.</p> <p>Dass dieser Bewertungsaspekt überhaupt im Rahmen der Einzelfallprüfung herangezogen wird, begründet bereits einen Abwägungsfehler. Das Standortkonzept weist auf Seite 53 selbst darauf hin, dass „sich die Prüfräume insbesondere in Rathlosen, Groß Lessen und teilweise in Lindern in solchen ggf. wertvollen Bereichen liegen, allerdings die Flächen der Windparks in Buchhorst und im Scheerhorn bei einer Detailbetrachtung keine hohe avifaunistische Wertigkeit aufwiesen, sodass dort in der Vergangenheit WEA umgesetzt werden konnten“. Hiermit macht das Konzept aus sich heraus deutlich, dass mit der Ausweisung eines avifaunistisch wertvollen Bereiches noch nichts über die artenschutzrechtliche Vereinbarkeit einer Windenergienutzung ausgesagt ist. Wenn dem jedoch so ist, kann nicht der Umstand, dass Teilflächen des Prüfraumes 6 in einem solchen avifaunistisch wertvollen Bereich belegen ist, als Rechtfertigung dafür herhalten, diesen Prüfraum im Rahmen der Einzelfallbetrachtung herabzustufen.</p> <p>Lediglich ergänzend weisen wir darauf hin, dass in den östlich an den Prüfraum 6 angrenzenden Flächen in den letzten Jahren kein Brutvogelvorkommen festgestellt werden konnte, sodass besondere avifaunistische Wertigkeiten nach unserer Einschätzung - ebenso wie im Prüfraum 7 - ausgeschlossen werden können. Richtigerweise müsste demzufolge auch der Prüfraum 6 unter dem Bewertungsaspekt Avifauna eine Punktzahl von „3“ erhalten.</p>	<p>ist gemeinsam, dass sie ggf. wertvolle Bereiche für Gastvögel enthalten (status noch offen). Die Suchflächen 6 und 7 unterscheiden sich aber hinsichtlich ihrer Bedeutung für die Avifauna dadurch, dass die Suchfläche 6 – anders als die Suchfläche 7 - lt. Kartierung durch NLWKN (Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz) ein Vogelschutzgebiet von lokaler Bedeutung enthält. Daraus ergibt sich dass die Suchfläche 6 gegenüber der Suchfläche 7 hinsichtlich der Avifauna empfindlicher ist und daher nur mit 2 statt 3 Eignungspunkten bewertet werden kann.</p>	
<p>2.11</p>	<p>4.</p> <p>Schließlich vermögen wir nicht zu erkennen, dass die Annahme einer Punktzahl von „2“ hinsichtlich des Kriteriums „Sonstiges Natur“ gerechtfertigt ist. Auch hier verweist die Bewertung lediglich pauschal darauf, dass sich teilweise Flächen dieses Prüfbereiches im Bereich der landesweiten Biotopkartierung befinden, ohne näher zu erläutern, warum insoweit eine erhöhte naturschutzfachliche Wertigkeit gegeben ist und worin konkret eine Gefährdung eines geschützten Biotops zu besorgen ist.</p> <p>Im Übrigen weist das Standortkonzept diesbezüglich selbst darauf hin, dass die zugrundeliegende landesweite Kartierung aus vergleichsweise alten Daten (1980er-/1990er-Jahre) beruht und dass sich mittlerweile in vielen Bereichen Veränderungen der realen Nutzung z.B. von extensiven Grünlandflächen hin zu Ackerflächen ergeben haben. Eine Abwägungsfehlerhaftigkeit liegt insofern auch darin begründet, dass Sie in diesem Zusammenhang von einer veralteten Datengrundlage ausgegangen sind, ohne sich noch einmal zu vergewissern, inwieweit die Annahme eines schützenswerten Biotops auf den Flächen im Prüfraum 6 nach wie vor aktuell ist. Die Herabstufung des Prüfraumes 6 ist demnach auch unter diesem Gesichtspunkt</p>	<p>Der Sinn eines gesamträumlichen Konzepts besteht darin, mittels einer stufenweisen Abschichtung die Flächen im Gemeindegebiet zu identifizieren, die grundsätzlich für die Aufstellung von Windenergieanlagen in Betracht kommen. Auf der Stufe der „weichen Tabukriterien“ geht es darum, anhand größere Flächen betreffender Kriterien Flächen herauszunehmen, die sich bei überschlägiger Betrachtung voraussichtlich nicht für die Aufstellung eignen, weil vielerorts mit dem Auftreten von Hindernissen gerechnet werden muss. Eine Einzelfallprüfung findet auf dieser Ebene nicht statt.</p> <p>Vor diesem Hintergrund ist die ältere Biotopkartierung des NLWKN eine immer noch geeignete Grundlage, um – nach Maßgabe dieser Kartierung – deutlich mit Biotopen durchsetzte Flächen zunächst aus der Auswahl herauszunehmen. Damit wird den Windkraftunternehmen erspart, auf Flächen zugreifen zu müssen, die sich zwar vordergründig zu eignen scheinen, bei genauerer Prüfung jedoch in nennenswer-</p>	<p>Z</p>

	ebenfalls nicht nachvollziehbar.	tem Umfang durch Biotope besetzt sind.	
2.12	<p>V.</p> <p>Es bleibt schließlich dabei, dass die 1. Änderung/Ergänzung Ihres Flächennutzungsplanes der Windenergienutzung nach wie vor nicht substantiell Raum verschafft.</p> <p>Dass die vorliegende Flächennutzungsplanung der Windenergie nicht substantielle genug Raum verschafft, basiert unserer Einschätzung nach zum einen darauf, dass Ihre Annahme, mit der Festlegung der Prüfräume 4, 7, 9 und 11 als Konzentrationsflächen mit einer Gesamtgröße von ca. 232 ha Fläche würden ca. 8,00 % des zuvor ermittelten maximalen Antragsraums ausgewiesen, auf einer fehlerhaften Ermittlung des maximalen Antragsraums beruht. Im Rahmen der Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes 2016 wurde seinerzeit ein maximaler Antragsraum von 2.400 ha ermittelt, also diejenigen Flächen, die nach Abzug der harten Tabukriterien für eine Windenergienutzung in Betracht kommen. Im Vergleich zur Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes sind nunmehr die im Stadtgebiet befindlichen FFH-Gebiete, die im Regionalen Raumordnungsprogramm für den Landkreis Diepholz ausgewiesenen Vorranggebiete für Natur und Landschaft sowie die Waldflächen nunmehr als weiche Tabukriterien behandelt worden, was nach dem aktualisierten Standortkonzept zu einem maximalen Antragsraum von 2.901 ha führt. Dieser ermittelte maximale Antragsraum müsste nach unserem Dafürhalten deutlich größer ausfallen, da die nunmehr einbezogenen FFH-Gebiete, Vorranggebiete für Natur und Landschaft und Waldflächen einen größeren Flächenumfang haben als nur 501 ha.</p>	<p>Der Nds. Windenergieerlass enthält unter 2.7 folgende Zielvorgabe:</p> <p><i>„Zur Verwirklichung des Landesziels, bis 2050 mindestens 20 Gigawatt (GW) Windenergieleistung Onshore zu installieren, kann die Landesregierung (LReg) im LROP Vorgaben zur Umsetzung dieses Ausbauziels als verbindliches Planungsziel für die Regionalen Raumordnungsprogramme und bzw. oder die gemeindlichen Bauleitpläne festlegen. Von dieser Möglichkeit macht die LReg vorerst keinen Gebrauch, weil der geltende planungsrechtliche Rahmen ausreicht, um dieses Planungsziel zu unterstützen.</i></p> <p><i>Die Berechnung der Flächenpotentiale für die Windenergienutzung mithilfe des Geoinformationssystems des MU haben unter Zugrundelegung der sog. „harten Tabuzonen“ (siehe Anlage 2) und Ausschluss von FFH-Gebieten und Waldflächen eine landesweite Potentialfläche von insgesamt maximal etwa 19,1 % der Landesfläche ergeben Derzeit ist davon auszugehen, dass für die Realisierung von 20 GW im Jahr 20150 ca. 4.000 bis 5.000 Anlagen oder ein Flächenbedarf von mindestens 1,4 % der Landesfläche und bezogen herauf rd. 7,35 % der Potentialfläche erforderlich ist (rd. 67.000 ha).“</i></p> <p>Der Einwender hat bei seiner Kritik an der Erfüllung dieses Ziels durch Sulingen übersehen, dass nach dem Erlass bei der Errechnung der 7,35 % nicht nur die harten Tabuflächen, sondern auch FFH-Gebiete und Waldflächen außer Ansatz bleiben sollen. Wenn man diese Flächen abzieht, hat Sulingen nur eine „Potentialfläche“ von 2.901 ha. Davon 232 ha sind 7,9972 = 8 % - also mehr als vom Erlass empfohlen.</p> <p>Wenn man das Landesziel der Erzeugung von 20 GW bis zum Jahr 2050 auf den Flächenanteil von Sulingen (11.082 ha) an der Landesfläche (4.796.988,2 ha = 0,23233 %) umrechnet, ergibt sich eine „Pflichterzeugung“ von 46,46 MW. Auf den dargestellten Konzentrationsflächen können jedoch ca. 51,2 MW erzeugt werden. Es kann also kaum bezweifelt werden, dass der Nutzung der Windenergie in Sulingen durch die vom F-Plan festgelegten Konzentrationsflächen in einer den Rahmenbedingungen entsprechenden Weise substantiell Raum gegeben wird. In der Begründung wird dies dargelegt.</p>	Z. B-St
2.13	Zum anderen werden mit den Prüfräumen 4, 7, 9 und 11 zwar insgesamt vier Teilräume dargestellt; bei genauerer	Es kommt nicht darauf an, was im Zeitablauf geschehen kann oder bereits geschehen ist –	Z

	<p>Betrachtung ist jedoch festzustellen, dass sowohl der Prüfraum 7 wie auch die Prüfräume 9 und 11 gegenwärtig bereits jeweils über Bestandsanlagen verfügen und diese Prüfräume insoweit nahezu ausgeschöpft sind. Über den gegenwärtigen status quo hinausgehende, erweiterte Entwicklungsmöglichkeiten werden der Windenergie insoweit gerade nicht eingeräumt.</p>	<p>sondern darauf, welche Flächen in einer Gemeinde für die Windkraftnutzung insgesamt zur Verfügung stehen. Die vom Erlass genannten 7,35 % sollen nicht neu zur Verfügung gestellt werden, sondern in der Summe von Bestand und Neuausweisung. „Über den status quo hinausgehende erweiterte Entwicklungsmöglichkeiten“ werden von der Rechtsordnung nicht gefordert, wenn eine Stadt sich schon im Bestand substanziell an der Nutzung der Windkraft beteiligt hat. Anderenfalls würden die schon bisher positiv zugunsten der Windkraft agierenden Gemeinden im Nachhinein ungerechtfertigt bestraft werden.</p>	
2.14	<p>VI. Angeht die vorstehend näher dargestellten Abwägungsfehler kann Ihr Entwurf der 1. Änderung/Ergänzung des Flächennutzungsplanes keinen Bestand haben und bedarf zwingend einer Überarbeitung dahingehend, dass auch der Prüfraum 6 aufgrund einer entsprechend korrigierten Einzelfallbewertung als Konzentrationszone ausgewiesen wird.</p>	<p>Die Behauptungen der Einwender erweisen sich als unzutreffend. Selbst wenn man der Suchfläche 6 weitere Pluspunkte zugestehen würde, käme sie nicht an die Eignungsquote heran.</p>	Z
2.II	<p>Engemann & Partner mbB, für Interessengemeinschaft für Windenergie südlich von Lindern, vertreten durch N.N. – mit Schreiben vom 30.10.2019</p>		
2.15	<p>wir vertreten nach wie vor die rechtlichen Interessen der Interessengemeinschaft für Windenergie südlich von Lindern, vertreten durch N.N.</p>	<p>Einleitung. Keine Abwägung erforderlich.</p>	K
2.16	<p>Mit Schreiben vom 12.07.2018 hatten wir zu Ihrem Entwurf der 1. Änderung/Ergänzung Ihres Flächennutzungsplans zum Thema Windenergieanlagen bereits im Rahmen der Offenlage nach § 3 Abs. 2 BauGB Stellung genommen, mussten nunmehr jedoch feststellen, dass unsere Bedenken im aktuell vorgelegten Planentwurf noch immer nicht angemessen berücksichtigt wurden, sodass wir hiermit erneut folgende Einwendungen geltend machen:</p>	<p>Einleitung. Keine Abwägung erforderlich.</p>	K
	I.		
2.17	<p>Wir vermögen nach wie vor nicht zu erkennen, dass der von Ihnen im Nachgang zum Normenkontrollurteil des OVG Lüneburg vom 26.10.2017 begonnene Neuplanungsprozess von der erforderlichen Ergebnisoffenheit geprägt ist. Der aktuell vorgelegte Entwurf der 1. Änderung/Ergänzung des Flächennutzungsplans zielt weiterhin lediglich darauf ab, die in der Neuaufstellung des Flächennutzungsplans 2016 dargestellten Sonderbauflächen mit der Zweckbestimmung „Windenergie“ zu bestätigen und letztlich nur solche Flächen auszuweisen, auf denen bereits errichtete und in Betrieb befindliche Windenergieanlagen vorhanden sind. Die auf Seite 9 der Planbegründung enthaltene Abb. 1 verdeutlicht dies eindrucksvoll. Weitere, bislang nicht für die Windenergie genutzte Flächen, die aufgrund ihres gesamtäumlichen Planungskonzepts als geeignete Bereiche ermittelt wurden, werden von Ihnen dagegen aufgrund Ihrer eigenen</p>	<p>Siehe oben zu 2.2: Grundlage der 1. Änderung des Flächennutzungsplans ist eine vollständige Überprüfung und Überarbeitung des gesamtäumlichen Konzepts (hier Standortkonzept genannt). Diese Überprüfung erfolgte in dem Sinne offen, dass alle harten und weichen Tabukriterien komplett überprüft und dann neu angewendet wurden. Da sich die physischen Eigenschaften des Ortes nicht verändert haben, versteht es sich von selbst, dass das neue Konzept in vieler Hinsicht dem alten ähnlich ist. Welche Flächen schließlich als Konzentrationsflächen festgelegt werden, hängt von der Abwägungsentscheidung des Rates ab. Die Begründung zur 1. Änderung des F-Plans dokumentiert nachvollziehbar, dass die Auswahl aus städtebaulichen Gründen erfolgt ist.</p>	Z

	Vorfestlegung nicht weiterverfolgt, sodass es Ihrer Planung nach wie vor an der erforderlichen städtebaulichen Rechtfertigung mangelt.		
	II.		
2.18	Darüber hinaus ist festzustellen, dass Ihr Standortkonzept zur Steuerung von Windenergieanlagen in seiner aktuellen Fassung aus August 2019 die Gebietskategorien „EU-Vogelschutzgebiete-Natura 2000 i.S. des § 7 Abs. 1 Nr. 7 BNatSchG“ sowie „Naturschutzgebiete (NSG)“ noch immer abwägungsfehlerhaft als harte Tabukriterien bewertet.	Die Bewertung als harte Tabukriterien trifft zu.	Z
2.19	Die Einordnung von FFH-Gebieten und Naturschutzgebieten als harte Tabuzonen unterliegt nach der Rechtsprechung jedenfalls dann durchgreifenden rechtlichen Bedenken, wenn nicht ausreichend geprüft und durch schlüssige und substantiierte Darlegungen in der Begründung des Flächennutzungsplans dokumentiert wurde, dass und inwieweit eine solche Einordnung als hartes Tabukriterium nicht allein auf der Gebietsausweisung als solcher beruht.	Darstellung der Rechtslage. Keine Abwägung erforderlich.	K
2.19	Vgl. OVG Lüneburg, Urt. v. 26.10.2017 - 12 KN 119/16, ZNER 2017, 534; OVG Münster, Urt. v. 05.07.2017 - 7 D 105114.NE, ZNER 2017, 534; zuletzt ebenso: OVG Berlin-Brandenburg, Urt. v. 23.05.2019- 2 A 4.19, juris.	Bei der zitierten Entsch. des OVG Lüneburg vom 26.10.2017 handelt es sich um die Ausgangsentscheidung zum F-Plan Sulingen, der mit dieser 1. Änderung Rechnung getragen wird. Zum Urteil des OVG Berlin vom 23.05.2019 liegen die schriftlichen Urteilsgründe noch nicht vor. In seiner mündlichen Urteilsbegründung hat der Senat lt. Pressemitteilung des OVG darauf hingewiesen, dass er unter Abweichung von seiner bisherigen Linie nunmehr davon ausgeht, dass Landschaftsschutzgebiete, Natura-2000-Gebiete und sonstige Flächen, in denen die Errichtung von Windenergieanlagen verboten ist, aber grundsätzlich eine Ausnahme oder Befreiung von diesem Verbot erteilt werden kann, nicht zwingend als sog. harte Tabuzonen einzuordnen sind. Die Entscheidungen werden in der Begründung zur 1. Änd. des F-Plans berücksichtigt.	B
2.20	Genau eine solche unzulässige Einordnung erfolgt vorliegend in Bezug auf FFH-Gebiete sowie Naturschutzgebiete. Von der gebotenen, substantiierten und schlüssigen Darlegung, warum eine Unvereinbarkeit von Windenergieanlagen mit den konkreten Schutzzwecken des Vogelschutzgebiets bzw. der Naturschutzgebiete gegeben ist, kann vorliegend keine Rede sein.	Die Einordnung der EU-Vogelschutzgebiete (und nur dieser) als harte Tabuflächen wird im Standortkonzept wie folgt schlüssig begründet und dokumentiert. Sonstige Schutzgebiete nach der FFH-Richtlinie der EU werden nur als weiche Tabuflächen eingeordnet. Als harte Tabufläche ausgeschlossen wurde das international bedeutsame, zum System Natura 2000 gehörende EU-Vogelschutzgebiet Diepholzer Moorniederung (DE 3418-401) , das mit einem relativ kleinen Bereich nordwestlich der Ortslage Rathlosen in das Stadtgebiet ragt. Es erstreckt sich von dort aus großräumig nach Norden und Süden im Kreisgebiet. In dem Vogelschutzgebiet wurden anlässlich einer pro-	Z

		<p>jektbezogenen avifaunistischen Kartierung im Jahr 2014¹ Brut- und Lebensstätten folgender gelisteter Vogelarten festgestellt: Kranich, Kiebitz, Raubwürger, Großer Brachvogel. Jedenfalls Kraniche und Kiebitze gehören zu den schlaggefährdeten und störsensiblen Vogelarten². Deswegen ist der vollständige Ausschluss von Windenergieanlagen in diesem Vogelschutzgebiet notwendig. Auch das RROP 2016 des Landkreises Diepholz betrachtet EU-Vogelschutzgebiet mit nachvollziehbaren Gründen als harte Tabuflächen.</p> <p>Die Einordnung der Naturschutzgebiete als harte Tabuflächen wird im Standortkonzept wie folgt schlüssig begründet und dokumentiert: „Ausgeschlossen als Eignungsraum werden die auf Ebene des Landkreises festgesetzten Naturschutzgebiete (NSG) (hartes Kriterium). Im Stadtgebiet von Sulingen befindet sich mit dem <i>Nördl. Wietingsmoor (NSG HA 200)</i> nur ein Naturschutzgebiet. Im Südosten grenzt mit dem großflächigen Naturschutzgebiet <i>Siedender Moor (NSG HA112)</i> (Samtgemeinde Siedenburg) ein NSG an das Stadtgebiet. Im RROP 2016 des Landkreises Diepholz wird die Errichtung von Windenergieanlagen in Naturschutzgebieten mit nachvollziehbaren Gründen ausdrücklich ausgeschlossen, weil sie nicht mit den jeweiligen Schutzzwecken vereinbar ist. Daher ist auch für die Stadt Sulingen die Errichtung von WEA in Naturschutzgebieten von Rechts wegen schlechthin ausgeschlossen. Die Einordnung als harte Tabuflächen ist gerechtfertigt.“</p> <p>Ausnahmen von dem Verbot der Errichtung von WEA um NSG sind im RROP nicht vorgesehen.</p>	
	<p>III.</p>		
<p>2.21</p>	<p>Als abwägungsfehlerhaft stellt es sich ebenfalls dar, dass um FFH-Gebiete sowie Naturschutzgebiete als weiches Tabukriterium jeweils ein zusätzlicher Abstand berücksichtigt wird, der im Falle von Naturschutzgebieten 200 m und im Falle von FFH-Gebieten immerhin 1.200 m beträgt.</p>	<p>Der 200-m-Schutzkorridor um die NSG sowie der 1.200-m-Schutzkorridor um das Vogelschutzgebiet werden oben unter 2.7 ausführlich begründet. Darauf wird hier verwiesen.</p> <p>Im Standortkonzept heißt es zu dem 200-m-Abstand: Die genannten Vorsorgegebiete für Natur und Landschaft sind kraft Festlegung im RROP für Windenergieanlagen nicht zugänglich. Die beeinträchtigenden Wirkungen, die von jedem Windpark mit seinen Zuwegungen, Instandhaltungsarbeiten, ständigen Rotordrehungen und</p>	<p>Z</p>

¹ Erdgasfernleitung NOWAL Rehden – Drohne – www.bezreg-detmold.nrw.de.

² Vgl. dazu die Tierökologische Abstandsliste für die Errichtung von Windenergieanlagen in Brandenburg (Stand 15.10.2012).

		<p>Nachtbeleuchtungen zulasten der Natur und Landschaft ausgehen, rechtfertigen einen zusätzlichen Schutzabstand von + 200 m um die Vorranggebiete herum, um deren Schutzzweck dauerhaft zu sichern (weiches Tabu). Der 200-m-Abstand entspricht der Höhe der mittlerweile handelsüblichen Anlagen. Mit dem Abstand wird also verhindert, dass die geschützten Gebiete im Havariefall von stürzenden Anlagen erreicht werden.</p> <p>Um 1.200 –Abstand vom Vogelschutzgebiet heißt es:</p> <p>Für das Vogelschutzgebiet wird zudem ein Abstandsradius von + 1.200 m (weiches Kriterium) vorgesehen, was den Empfehlungen des Nds. Landkreistages entspricht. Mit diesem erheblichen Abstand geht die Stadt Sulingen davon aus, dass damit zum einen den Belangen des Artenschutzes (Vogelschutz) weitgehend konfliktfrei Rechnung getragen werden kann. Sinnvoll ist dieser erhebliche Abstand aber auch deshalb, da das Areal eine Ansammlung zahlreicher Wertigkeiten (Vogelschutz, Moor, Naturschutz etc.) dargestellt und somit einen der wertvollsten Naturräume der Stadt Sulingen umfasst. Der Raum soll langfristig geschützt werden und entwickelbar bleiben.</p>	
2.22	Es bleibt dabei, dass sich aus dem Erfordernis eines schlüssigen gesamträumlichen Plankonzepts ergibt, dass Schutzabstände, die als weiche Tabuzone um solche Flächen gelegt werden, die zu Unrecht als harte Tabuzonen betrachtet wurden, keine rechtliche Anerkennung finden können, da es an einer tragfähigen Tabuisierung der Flächen mangelt, an die für die Bemessung eines Schutzabstands angeknüpft wurde. Angesichts Ihrer unzutreffenden Einordnung der FFH-Gebiete und Naturschutzgebiete als hartes Tabukriterium mangelt es den angesetzten zusätzlichen Abständen folglich an der notwendigen Rechtfertigung.	Die Begründung der Einordnung des FFH-Vogelschutzgebiets und der NSG als harte Tabuflächen hält den Anforderungen der Rechtsprechung stand. Daran anknüpfend sind auch die Schutzkorridore gerechtfertigt und schlüssig begründet.	Z
	IV.		
2.23	Nicht gerechtfertigt ist überdies der in Ihrem Standortkonzept angesetzte Schutzabstand um Wohnnutzungen und andere bauliche Nutzungen von 400 m als hartes Tabukriterium.	Der 400-m-Abstand zu Wohnnutzungen ist gerechtfertigt.	Z
2.24	Soweit dieser angesetzte Abstand damit begründet wird, dass die Festlegung dieses harten „Basisabstands“ zur Vermeidung optischer Bedrängung erfolgt (vgl. Seite 21 ff. des Standortkonzepts), so orientiert sich dieses offensichtlich an einer Referenzanlage mit einer Gesamtanlagenhöhe von 200 m. Hierbei wird jedoch verkannt, dass auch heutzutage noch ohne weiteres die Errichtung und der Betrieb kleinerer WEA mit einer geringeren Gesamtanlagenhöhe denkbar ist, sodass Ihre Begründung für das angesetzte harte Tabukriterium insoweit nicht trägt. Es kann nämlich mit Blick auf die	Die Rechtsprechung akzeptiert auch bei der Festlegung der harten Tabukriterien eine gewisse Pauschalierung und Abstrahierung. Auf dieser Grundlage kann der 400-m-Abstand von Wohnnutzungen als hartes Tabu gerechtfertigt werden. Im Standortkonzept werden die Abstände zu Wohnnutzung jedoch sicherheitshalber teilweise als insgesamt weich eingeordnet. Es heißt dort auf S. 26:	V

	als Begründung angeführte optische Bedrängungswirkung bis zum 2-fachen der Gesamtanlagenhöhe) gerade nicht in allen Fällen angenommen werden, dass in dem angesetzten Schutzabstand von 400 m um Wohnnutzungen und andere bauliche Nutzungen einer Windenergienutzung auf Dauer unüberwindliche rechtliche oder tatsächliche Hindernisse entgehen	„Alle vorgenannten Schutzabstände zum Wohnen werden hilfsweise als weich eingestuft. Die Faustformel der Rechtsprechung, wonach regelmäßig eine optische Bedrängung eintritt, wenn zum Wohnen ein Abstand im Maß des zweifachen der Anlagenhöhe unterschritten wird, ist möglicherweise nicht als hartes Tabukriterium geeignet.“ Damit wird auch den Bedenken des Einwenders Rechnung getragen. .	
2.25	Darüber hinaus ist im Zusammenhang mit den angesetzten Schutzabständen zu Wohnnutzungen und anderen baulichen Nutzungen nicht nachvollziehbar, dass zwischen Bauflächen im zentralen Bereich und Bauflächen in Streulagen unterschieden wird. In beiden Fällen sind Wohnbauflächen bzw. gemischte Bauflächen nach §§ 30, 34 BauGB (besiedelt oder mit rechtsverbindlichem Bebauungsplan) erfasst, sodass in beiden Fällen entsprechend auf die Baugebietstypen gemäß § 1 Abs. 2 der BauNVO abgestellt wird. Warum jedoch ein festgesetztes Wohngebiet im zentralen Bereich mit einem nach dem Abstandsmodell C insgesamt angesetzten Schutzabstand von 1.000 m gegenüber einem Wohngebiet in einer Streulage, zu dem insgesamt nur ein Schutzabstand von 800 m angesetzt wird, privilegiert ist, erschließt sich uns nicht und ist sachlich auch nicht begründbar. Die Bewohner eines beispielsweise festgesetzten allgemeinen Wohngebiets genießen allein aufgrund dieser Baugebietsfestsetzung ein bestimmtes Schutzniveau, unabhängig davon, ob sich dieses Gebiet innerhalb des zentralen Bereichs der Gemeinde befindet oder in einer Streulage; der Schutzstatus ist rechtlich gesehen in beiden Fällen identisch. Dass in Ihrem Standortkonzept Bauflächen in Streulagen im Hinblick auf den angesetzten Schutzabstand gegenüber Bauflächen im zentralen Bereich „entwertet“ werden, ist nicht nachvollziehbar und somit abwägungsfehlerhaft.	In der Rechtsprechung ist anerkannt, dass in den Außenbereich eingestreute Wohnlagen auf Grund ihrer Situationsgebundenheit mehr außenbereichstypische Immissionen aushalten müssen als Wohnnutzungen in Ortslagen (vgl. BVerwG B. vom 11.01.2006 – 4 BN 80.05; Urt .v. 22.06.1990 – 4 C 6.87). Zu den außenbereichstypischen Immissionen gehören Gerüche (z.B. beim Ausbringen von Wirtschaftsdünger) und Geräusche von Windkraftanlagen (die im Außenbereich privilegiert sind.) Es trifft also nicht zu, dass Wohnnutzungen allein aufgrund ihrer Zuordnung zu einem Baugebiet der BauNVO einen bestimmten, nicht veränderbaren Schutzanspruch genießen. In Gemengelagen und im Einflussbereich von zulässigen Außenbereichsnutzungen verringert sich der Schutzanspruch. Zudem wird auf der Ebene des vorbereitenden Bauleitplans (F-Plan) Wohnbauflächen und gemischte Bauflächendargestellt), während dem nachgezogen auf der Ebene des verbindlichen Bauleitplans (Bebauungsplan) oder der tatsächlichen Eigenart der näheren Umgebung durchaus verschiedene Wohngebietstypen (Reines, Allgemeines, Besonderes Wohngebiet) oder Misch-(Dorfgebiet) städtebaulich konkretisiert sind. Das Standortkonzept durfte daher – wie geschehen – differenzieren. Ein Abwägungsfehler liegt nicht vor.	Z
	V.		
2.26	Darüber hinaus begegnet auch die im Standortkonzept vorgenommene Einzelfallbewertung der Prüfräume (Kap. 9, Seite 52 ff.) erheblichen rechtlichen Bedenken, nicht nur im Hinblick auf das angesetzte Bewertungsraster (vgl. Abb. 14, Seite 64 des Standortkonzepts), sondern insbesondere auch im Hinblick auf die konkrete Bewertung des Prüfraums 6, in dem unsere Mandantin bekanntlich die Errichtung und den Betrieb der von ihr beantragten WEA beabsichtigt.	Einleitung. Abwägung folgt.	K
2.27	1. Es bestehen bereits grundlegende Bedenken gegen das in Ihrem Standortkonzept angesetzte Bewertungsraster für die Eignung der Prüfräume als solche.	Siehe 2.2.8	Z

<p>2.28</p>	<p>a) Ausweislich des Bewertungsrasters gemäß Abb. 14 auf Seite 64 des Standortkonzepts werden für verschiedene Kriterien Punkte vergeben, wobei sich die Bewertung von einem Punkt („weniger geeignet“) bis maximal 5 Punkte („sehr geeignet“) erstreckt. Diese Punktebewertung suggeriert eine Transparenz des Bewertungsrasters und eine Vergleichbarkeit der angesetzten Kriterien, die bei genauerer Betrachtung jedoch tatsächlich nicht gegeben ist. Auffällig ist insoweit, dass die zugrunde gelegte Punkteskala bis 5 Punkte nicht auf alle Kriterien in gleicher Weise und in vollem Umfang angewendet wird; bei einzelnen Kriterien (z.B. zu den Themen Naturschutz, Barrierewirkung, Boden sowie Erholung) können nämlich von vornherein maximal 3 Punkte erreicht werden. Diese Kriterien werden folglich gegenüber Kriterien, bei denen im besten Fall sogar 5 Punkte vergeben werden können, untergewichtet, ohne dass hierfür eine städtebauliche Rechtfertigung ersichtlich ist.</p>	<p>Mit dem Bewertungsraster wird insgesamt das Ziel verfolgt, im Rahmen des Möglichen eine transparente Vergleichbarkeit der Bewertung der Prüfräume herzustellen. Dabei liegt es auf der Hand, dass die verwendeten 10 Kriterien untereinander nicht alle das gleiche Gewicht haben können. Eine mindere Bedeutung kommt dadurch zum Ausdruck, dass von vornherein nicht die lt. Tabelle mögliche maximale Punktzahl 5 vergeben werden kann, sondern (zum Beispiel) nur maximal 3 Punkte. Dieses ist ein legitimes Mittel der Differenzierung der Prüfkriterien untereinander. Die Rechtfertigung gehorcht – im Rahmen der zulässigen Pauschalierung und Abstraktion – den Grundsätzen der Logik.</p>	<p>Z</p>
<p>2.29</p>	<p>Unmittelbare Konsequenz dieser Ungleichgewichtung ist der Umstand, dass den Kriterien der Vorbelastung sowie der vorhandenen Anlagen jeweils maximal 5 Punkte möglich) im Vergleich zu den übrigen Kriterien eine unverhältnismäßig hohe Bedeutung zukommt und eine höhere punktemäßige Bewertung in diesen beiden Kategorien folgerichtig erheblich stärkere Auswirkungen auf die Gesamtbeurteilung eines Prüfraums hat als eine Bewertung in Bezug auf die übrigen Kriterien. Dies ist sachlich in keiner Weise nachvollziehbar und begünstigt letztlich einseitig alle Standorte, die bereits jetzt über errichtete und in Betrieb befindliche WEA verfügen, da diese Prüfräume sowohl im Hinblick auf die Vorbelastung als auch im Hinblick auf die vorhandenen Anlagen jeweils mit 5 Punkten bewertet werden, sodass die Existenz bereits vorhandener Anlagen sogar doppelt in die Bewertung einfließt. Von einer ergebnisoffenen Planung kann vor diesem Hintergrund ersichtlich keine Rede sein.</p>	<p>Es ist durchaus sachgerecht, die bereits mit WEA belegten Flächen als besonders geeignet zu bewerten, wenn sie die übrigen Eignungskriterien – insbes. den Abstand zu Siedlungsflächen – erfüllen. Dafür sprechen einerseits die dort bereits in Wege und Leitungen getätigten Investitionen und andererseits auch das legitime Interesse der Stadt, bislang unberührte Freiräume zu erhalten.</p>	<p>Z</p>
<p>2.30</p>	<p>b) Darüber hinaus ist im Standortkonzept noch die Rede davon, dass „nicht gelistete Aspekte jeweils individuell bei den zugehörigen Prüfräumen erörtert werden“ (vgl. Seite 54, 60). Diese Vorgehensweise ist hochgradig intransparent und unzulässig, da unklar bleibt, mit welchem Gewicht diese nicht gelisteten Aspekte konkret in der Einzelfallbewertung berücksichtigt wurden. Zudem erschwert die fehlende Transparenz die sachlich notwendige Prüfung, ob diese angesetzten Aspekte auch auf objektiven und städtebaulich vertretbaren Gründen beruhen.</p>	<p>Für die Aufnahme in die Bewertungsmatrix eignen sich grundsätzlich nur solche Aspekte, die bei allen Suchflächen anwendbar sind, aber potentiell eine unterschiedliche Qualität aufweisen. Darüber hinaus gibt es aber auch Aspekte, die von vornherein nur auf einzelne Flächen anwendbar sind. Auch diese Gesichtspunkte müssen in die Bewertung einbezogen werden. Objektivität wird durch Benennung und Beschreibung herbeigeführt. Bei der Bewertung im Einzelnen gibt es unvermeidlich Bewertungsspielräume.</p>	<p>Z</p>
<p>2.31</p>	<p>Als Beispiel für einen solchen, nicht in der Tabelle enthaltenen Gesichtspunkt erwähnt das Standortkonzept sogar ausdrücklich den Aspekt, inwieweit eine Prüffläche in der Öffentlichkeit umstritten ist. So führt das Standortkonzept in Bezug auf den Prüfraum 6, in dem unsere Mandantin plant, konkret aus, dass hier zahlreiche Eingaben von Bürgern aus dem Bereich Lindern vorliegen, die sich deutlich gegen eine Nutzung des südlich von Lindern gelegenen Prüfraums 6 für Windenergieanlagen ausgesprochen haben, was</p>	<p>Es ist nicht nur legitim, sondern rechtlich geboten, dass der Stadtrat bei seiner Abwägungsentscheidung auch Bürgereingaben berücksichtigt. Diese Eingaben gehören zum Abwägungsmaterial. Fehlerhaft würde die Abwägung dann, wenn der Stadtrat den Eingaben ein Gewicht beimessen würde, das ihnen objektiv gar nicht zukommt. Das ist hier jedoch nicht der Fall. Die Eingaben werden – wie geboten – als ein Be-</p>	<p>Z</p>

	<p>zweifellos eine Belastung für diese Fläche darstelle (vgl. Seite 61 des Standortkonzepts). Auch diese Ausführungen verdeutlichen eine offenkundige Abwägungsfehlerhaftigkeit Ihrer Planung, da dieser Aspekt (Anzahl der Eingaben von Bürgern) definitiv <u>kein</u> objektives Kriterium im Rahmen der Einzelfallprüfung darstellt, sondern letztlich allein auf subjektiven Erwägungen beruht. Die Frage, wie umstritten eine Prüffläche in der Öffentlichkeit diskutiert wird, hat nämlich mit deren Eignung für eine Windenergienutzung überhaupt nichts zu tun, sodass vorliegend über die Hintertür „nicht gelisteter Aspekte“ sachfremde, subjektiv geprägte Erwägungen in die Einzelfallbeurteilung einbezogen werden, im vorliegenden Fall offenkundig allein aus dem Grund, den Prüfraum 6 in seiner Wertigkeit noch weiter herabzustufen</p>	<p>lang unter anderen behandelt. Eine Veto-Funktion wird ihnen nicht eingeräumt.</p>	
2.32	<p>c) Die Intransparenz und mangelnde Nachvollziehbarkeit der von Ihnen vorgenommenen Einzelfallbewertung setzt sich darüber hinaus noch insofern fort, als dass in Kap. 10 des Standortkonzepts (Seite 91) in Bezug auf die Prüfräume 5 und 6 auf einmal noch ein weiteres Kriterium angesetzt und zum Tragen kommen soll, von dem zuvor überhaupt keine Rede war, nämlich eine mögliche Einkreisung der Stadt Sulingen im Süden, die nach Aussage des Standortkonzepts „nur dadurch vermieden werden kann, dass die Suchräume Nr. 5 und Nr. 6 nicht übernommen werden“.</p>	<p>Der Einwender übersieht, dass es notwendig ist, neben der Einzelabwägung jeder Fläche auch eine Abwägung des Zusammenwirkens aller Flächen vorzunehmen. In manchen gesamträumlichen Konzepten wird hierzu die Bedingung aufgestellt, dass die einzelnen Flächen einen Mindestabstand voneinander haben müssen. Die Stadt Sulingen hat sich für eine andere Strategie entschieden, nämlich für eine sektoral begrenzte räumliche Konzentration von WEA-Flächen im Süden des Stadtgebiets. In dem definierten Sektor dürfen die Eignungsflächen mit relativ geringem Abstand untergebracht werden. Die massive Wirkung der Flächenkonzentration hat aber die notwendige Folge, dass der Sektor – wie geschehen - als ganzer begrenzt werden muss. Im übrigen ist in sorgfältiger Abwägung aller Belange die städtebauliche Bewertung erfolgt. Als Kriterium, wie der Einwender es darlegt, handelt es sich keineswegs.</p>	Z
2.33	<p>Unabhängig davon, dass auch bezogen auf dieses Kriterium vollkommen im Unklaren bleibt, was in diesem Zusammenhang konkret mit einer Einkreisung gemeint ist, wie diese zu bestimmen ist und ab wann eine Einkreisung das rechtlich zulässige Maß überschreitet, dass den Bewohnern eines bestimmten Ortsteils noch zugemutet werden kann, weil es an einer sachlichen Anknüpfung dieses Kriteriums an konkrete Maßstäbe gänzlich fehlt, und unabhängig davon, dass dieses Kriterium ohne nähere Begründung ausschließlich für die Blickrichtung aus der Stadt Sulingen in Richtung Süden angesetzt wird, hat auch dieser Aspekt eine unzulässige und nicht gerechtfertigte Bevorzugung genau derjenigen Prüfräume zur Folge, in denen aktuell bereits Windenergieanlagen vorhanden sind. Man kann sich insoweit nicht des Eindrucks erwehren, dass letztlich alle Kriterien im Rahmen der Einzelfallbeurteilung von Ihnen so angesetzt werden, dass unter dem Strich nur die Bereiche übrigbleiben, in denen bereits jetzt eine Windenergienutzung stattfindet.</p>	<p>Die Aussagen zu den tatbestandlichen Voraussetzungen einer Einkreisung werden in der Begründung zur 1. Änderung des FNP verdeutlicht werden, damit das Argument objektiv nachvollzogen werden kann.</p>	B
2.34	<p>Im Übrigen sei an dieser Stelle angemerkt, dass der westliche Teil des Prüfraums 6 schon deshalb keine Einkreisung im Sinne Ihres Standortkonzepts begründen kann, weil die-</p>	<p>Bei Anwendung der Argumentation des Eiinwenders ergibt sich ein Sichtkorridor für alle beantragten Anlagen und eine Blickachse, die</p>	Z

	ser Teil - von der Stadt Sulingen aus betrachtet - vor den Anlagen gelegen ist, die <i>im</i> Prüfraum Nr. 7 bereits vorhanden sind, sodass eine weitergehende Einkreisung bezogen auf diesen Teil des Prüfraums 6 gar nicht erfolgen kann.	südlich der Ortschaft Brünhausen liegt.	
2.35	2. Einen Abwägungsfehler begründet ferner Ihre konkret vorgenommene Bewertung des Prüfraums 6, in dem sich die von unserer Mandantin beantragten WEA befinden (Seite 75 des Standortkonzepts).	Die Abwägung erfolgt korrekt.	Z
2.36	a) Nicht nachvollziehbar ist zum einen, warum in Bezug auf die Vorbelastung unter Hinweis auf die 220 kV-Freileitung nur eine Punktzahl von 3 vergeben wird, obwohl - wie wir bereits mit Einwendungsschreiben vom 12.07.2018 dargelegt haben – unstrittig eine 110-KV-Freileitung unmittelbar durch den Prüfraum 6 verläuft und auch der im Prüfraum 7 vorhandene Windpark „Südöstlich Schlahe“ mit immerhin sieben WEA eine ganz erhebliche Vorbelastung im Hinblick auf den Prüfraum 6 begründet. Auch die Bundesstraße B 61 im Westen sowie die ebenfalls westlich verlaufende Bahnlinie, die im Hinblick auf den Prüfraum 7 genannt werden und dort zu einer Punktzahl von 5 führen, sind in Bezug auf den Prüfraum 6 unerklärlicherweise nicht näher in den Blick genommen worden.	Als Vorbelastung gemeint ist die 110-KV-Freileitung . Die vom Einwender im Übrigen aufgezählten Einrichtungen liegen außerhalb des Prüfraums und befinden sich allenfalls in der Nähe der Fläche 6. Insofern stellen sie keine Vorbelastung im engeren Sinne der Matrix dar.	St. Korrigieren
2.37	Diese Bewertung ist insbesondere deshalb nicht sachgerecht, da in zahlreichen anderen Prüfräumen (z.B. Prüfräume 4, 8, 9 und 10) wie selbstverständlich auch auf andere, außerhalb des jeweiligen Prüfraums gelegene WEA verwiesen wird. Im Hinblick auf die tatsächlich-vorhandene Vorbelastung hätte jedenfalls nach unserer Einschätzung im Prüfraum 6 ebenfalls eine Bewertung mit 5 Punkten vorgenommen werden müssen.	Als Vorbelastung werden bei allen Prüfräumen nur solche Tatbestände akzeptiert, die sich unmittelbar im Prüfraum befinden.	prüfen
2.38	b) Als ungerechtfertigt erweist sich zudem der Umgang mit dem Kriterium Repowering/Standortvorsorge.		
2.39	Obwohl in Bezug auf den Prüfraum 6 nicht nur eine Standortanmeldung vorliegt, sondern unsere Mandantin sich mit den von ihr geplanten WEA sogar schon im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren befindet, erfolgt nur eine Beurteilung mit 4 Punkten, während die Prüfräume 7 und 10 allein dafür, dass dort ein Repowering abstrakt möglich ist, ohne dass ein solches überhaupt beabsichtigt ist, mit 5 Punkten sogar noch besser abschneiden. Diese Ungleichbehandlung von beantragten WEA gegenüber einem Repowering, von dem zum gegenwärtigen Zeitpunkt noch überhaupt nicht sicher ist, dass es überhaupt zum Tragen kommen wird, ist sachlich nicht zu rechtfertigen und stellt insoweit eine unzulässige, abwägungsfehlerhafte Benachteiligung der Eigentümerinteressen unserer Mandantin dar.	Die Ungleichbehandlung von Erstanträgen gegenüber einem möglichen Repowering ist sachlich gerechtfertigt, weil das Repowering in einem Prüfraum aufgrund des bereits geprüften Standorts regelmäßig zulässig ist, während über Neuanträge erst noch entschieden werden muss.	Z
2.40	c) Erheblichen Bedenken begegnet schließlich der Umstand, dass allein die Lage eines Prüfraumes innerhalb eines avifaunistisch wertvollen Bereichs zu einer Herabstufung der Bewertung führt, obwohl sich in Bezug auf den Prüfraum 6 sogar der ausdrückliche Hinweis findet, dass dieser Status (gemeint ist offenbar die avifaunistische Wertigkeit) „noch offen ist“, also eine abschließende Klärung der Vereinbarkeit einer Windenergienutzung mit den	Die Bewertung von Prüfräumen erfolgt notwendigerweise unter Verwendung abstrahierender Kriterien, deren kleinräumliche Gültigkeit auf der Ebene der Auswahl der zu übernehmenden Flächen nicht abschließend geprüft werden muss. Der Status der Fläche als „avifaunistisch wertvoll“ ist unstrittig. Wenn das abstrahierende Argument – zusammen mit	Z

	Belangen des Artenschutzes gerade noch nicht erfolgt ist. Allein die Ausweisung eines avifaunistisch wertvollen Bereichs sagt noch nichts über die Vereinbarkeit einer Windenergienutzung mit den Verbotstatbeständen des § 44 BNatSchG aus, sodass dieser Bewertungsaspekt in der von Ihnen angesetzten Pauschalität gänzlich ungeeignet ist, im Rahmen der Einzelfallbewertung herangezogen zu werden.	anderen Gesichtspunkten – dazu führt, dass die Fläche nicht übernommen wird, erübrigt sich eine kleinräumliche Prüfung.	
	VI.		
2.41	Es bleibt schließlich dabei, dass die 1. Änderung/Ergänzung Ihres Flächennutzungsplans der Windenergienutzung noch immer nicht substantiell Raum verschafft. Unabhängig davon, dass der zur Verfügung stehende Antragsraum aufgrund der vorstehend dargelegten, zu Unrecht angesetzten harten Tabukriterien falsch ermittelt wurde, sodass der maximale Antragsraum, der Ihnen zur Verfügung steht, nach unserem Dafürhalten deutlich größer ausfällt als von Ihnen angegeben, ist festzustellen, dass alle fünf von Ihnen übernommenen Prüfräume jeweils über Bestandsanlagen verfügen und nahezu ausgeschöpft sind, sodass der Windenergienutzung in der Stadt Sulingen über den gegenwärtigen Status Quo hinaus gerade keine weitergehenden Entwicklungsmöglichkeiten geboten werden. Die von Ihnen vorgelegte Planung dient im Gegenteil ersichtlich allein dazu, im Sinne einer Verhinderungsplanung die Realisierung weiterer Anlagen in Ihrem Stadtgebiet zu unterbinden.	Im Standortkonzept und in der Begründung zur 1. Änderung wird im Einzelnen dargelegt, dass die als Konzentrationsflächen übernommenen Flächen in der Summe mindestens 9 % des maximalen Antragstraums ausmachen. Wenn man den vom Regionalplan des Landkreises definierten (kleineren) max. Antragsraum zugrunde legt, werden sogar ca. 26 % übernommen. Wenn man darüber hinaus verlangen würde, dass stets auch neue Eignungsflächen ausgewiesen werden müssen, würde man alle die Gemeinden bestrafen, die sich bereits in der Vergangenheit für die Windkraftnutzung engagiert haben.	Z
	VII.		
2.42	Angesichts der vorstehend dargestellten Abwägungsfehler kann Ihr aktuell offengelegter Entwurf der 1. Änderung/Ergänzung des Flächennutzungsplans keinen Bestand haben und bedarf zwingend einer dahingehenden Überarbeitung, dass auch der Prüfraum 6, in dem unsere Mandantin die Errichtung und den Betrieb der von ihr beantragten Anlagen beabsichtigt, als Konzentrationszone ausgewiesen wird.	Aus den oben dargestellten Gründen kann der Anregung nicht gefolgt werden.	N
	ENDE DER NEU EINGEREICHTEN STELLUNGNAHME		
3.1	Berghaus, Duin und Kollegen, bevollmächtigt durch WestWind Projektierungs GmbH & Co. KG - mit Schreiben vom 10.07.2018		
3.1	in vorbezeichneter Angelegenheit vertreten wir die Interessen der WestWind Projektierungs GmbH & Co. KG, Brinkstraße 25, 27245 Kirchdorf. Die Bevollmächtigung wird anwaltlich versichert. Eine auf uns lautende Vollmacht kann bei Bedarf nachgefordert werden.	Einleitung. Keine Abwägung erforderlich.	K
3.2	Unsere Mandantin plant u.a. im „Prüfraum 6 – Lindern – Südlich Lindern und Feldhausen“ des „Standortkonzepts zur Steuerung von Windenergieanlagen“ (aktualisiert April 2018) die Erweiterung des bestehenden Windparks Sulinger Bruch, der sich im „Prüfraum 7 – Lindern – Südöstlich Schlahe“ befindet. Wir nehmen daher namens und im Auftrage unserer Mandantin im Rahmen des Beteiligungsverfahrens zu der von Ihnen angestrebten „1. Änderung / Ergänzung des Flächennutzungsplans zum Thema Windenergieanlagen“ (Stand: April 2018) und der insoweit beabsichtigten Darstellung von Sonderbauflächen mit der Zweckbe-	Einleitung. Keine Abwägung erforderlich.	K

	stimmung Windenergie und Ausschlusswirkung gemäß § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB auf den gesamten Außenbereich der Stadt Sulingen - wie folgt - Stellung:		
3.3	<p>Nach der Begründung der „1. Änderung I Ergänzung des Flächennutzungsplans zum Thema Windenergieanlagen“ (im Folgenden: .. Begründung 2018“) dient die Planung dazu, die vom OVG Lüneburg mit Urteil vom 26.10.2017 - 12 KN 119/16 - für unwirksam erklärte Ausschlusswirkung der Konzentrationsflächen bezogen auf S. 1 der Textlichen Darstellung für die Sonderbauflächen Windenergie des am 25.01.2016 genehmigten und am 01.02.2016 bekannt gemachten Flächennutzungsplans wiederherzustellen (S. 4 der Begründung 2018 enthält insoweit einen offensichtlichen Schreibfehler: „26.09.2017“). Hierfür haben Sie das „Standortkonzept zur Steuerung von Windenergieanlagen“ überprüft und im April 2018 aktualisiert (im Folgenden: „Standortkonzept 2018“). Dabei drängt sich u.a. mit Blick auf S. 6 der Begründung der Verdacht auf, dass das ursprüngliche Standortkonzept ausschließlich im Hinblick auf die Tabuflächen überprüft und aktualisiert wurde, ohne auch die übrigen Kriterien für die Bewertung der Prüfräume hinreichend zu berücksichtigen, wenn es heißt:</p> <p>„Das überarbeitete Standortkonzept definiert und begründet alle Tabuflächen in der vom OVG Lüneburg geforderten Weise.“</p> <p>Der Ergänzungs-/Änderungsplanung liegt kein nachvollziehbares, schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept zu Grunde. Zwar wird eine den Maßgaben der Rechtsprechung entsprechende Vorgehensweise geschildert (vgl. S. 17 ff. des Standortkonzepts 2018), was auch im Blick auf den Nds. Windenergieerlass vom 24.02.2016 dem Grunde nach nicht zu beanstanden ist. Allerdings ist die Ermittlung und Bewertung der Prüfräume abwägungsfehlerhaft.</p>	<p>Der Schreibfehler in der Begründung wurde korrigiert.</p> <p>As Standortkonzept wurde sowohl hinsichtlich der Tabukriterien und deren Anwendung als auch hinsichtlich der Empfehlungen zur Auswahl der Konzentrationsflächen aktualisiert.</p> <p>Die Behauptung der Fehlerhaftigkeit wird aus den nachfolgend dargestellten Gründen zurückgewiesen.</p>	<p>V</p> <p>Z</p> <p>Z</p>
3.4	<p><u>1. Zu „6. Festlegung der harten und weichen Tabukriterien als Ausschlusskriterien für WEA-Standorte“</u></p> <p>Aufgrund der „neu“ definierten Ausschlussflächen im Standortkonzept 2018, basierend auf harten und weichen Tabukriterien, haben sich insgesamt 12 Prüfräume mit einer Fläche von rund 518 ha ergeben (vgl. S. 49 - 51 des Standortkonzepts 2018). Danach umfasst der „Prüfraum 6 – Lindern – Südlich Lindern und Feldhausen“ eine Fläche von ca. 152 ha und bietet damit Raum für 7 - 8 WEA (vgl. S. 51 und 65 des Standortkonzepts 2018). Die Flächengröße resultiert aus dem Umstand, dass aufgrund der veränderten Tabukriterien Teilbereiche der ursprünglichen Prüfräume 6 (Lindern - Südlich Lindern) und 7 (Lindern - Südlich Feldhausen) zusammengefasst und noch weitere Bereiche hinzugenommen wurden.</p>	<p>Sachverhaltsdarstellung. Keine Abwägung erforderlich.</p>	<p>K</p>
3.5	<p>Dabei wurden fehlerhaft Flächen entlang der Sule (in einem Korridor von ca. 100 - 400 m) vom Landkreis Diepholz als „Vorbehaltsgebiet für Natur und Landschaft“ dargestellt und wegen der Festlegung als weiches Tabukriterium (vgl. S. 20 und 31 des Standortkonzepts 2018) von vorn-</p>	<p>Der Einwender knüpft mit seiner Behauptung, dass Flächen entlang der Sule vom RROP des Landkreises Diepholz fehlerhaft dargestellt und nur deshalb im Standortkonzept von vornherein ausgesondert worden seien, ersichtlich an die</p>	<p>Z</p>

	<p>herein ausgesondert. In der Folge wurde der Prüfraum 6 in seiner jetzigen Gestalt ermittelt, obwohl eine weitaus größere Fläche zu ermitteln gewesen wäre. Dies wiederum führt dazu, dass die nicht ermittelte (Teil-) Fläche fehlerhaft überhaupt keiner Abwägung unterzogen wurde. Aufgrund der realen und künftigen Nutzung der Flächen vor Ort verbietet sich eine Darstellung der Flächen im Bereich des Sulinger Bruchs als „Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft“ und damit die Aussonderung dieser Fläche als „weiche“ Tabuzone. Zwar ist eine „weiche Tabuisierung“ insoweit grundsätzlich möglich, allerdings kann das mit dem weichen Tabukriterium“ verfolgte Ziel nicht erreicht werden und auch die Aufrechterhaltung des „Vorbehaltsgebiets Natur und Landschaft“ im Sulinger Bruch dürfte jedenfalls wegen tatsächlicher Umstände ausgeschlossen sein (vgl. OVG Lüneburg, Urteil vom 15. März 2018- 12 KN 38/17 - . juris). Insoweit wird auf die in der Anlage beigefügte Karte und die dort dargestellte „potentielle FNP-Erweiterung Sulingen“ sowie die in der Anlage beigefügte „Biototypenerfassung im Bereich der geplanten Windparkerweiterung Sulinger Bruch“ des Dipl.-Bio. Detlef Gerjets aus Juni 2018 (im Folgenden: „Biotoperfassung“) verwiesen. Danach kann das mit dem "weichen" Tabukriterium verfolgte Ziel, „die hier vorhandenen wertigen Natur- und Landschaftsstrukturen nicht zu entwerten“ und vorhandene wertvolle Strukturen zu vernetzen (vgl. S. 31 des Standortkonzepts 2018), schlichtweg nicht erreicht werden: Der überwiegende Teil des als „Vorbehaltsgebiet für Natur und Landschaft“ dargestellten Bereichs unterliegt einer intensiven landwirtschaftlichen Nutzung (vgl. S. 7 der Biototypenerfassung). Große Teile dieser Flächen werden als Acker genutzt, wobei fast ausschließlich Mais (ASm). Getreide (ASg) und Kartoffeln (Ash) angebaut werden.</p>	<p>neuere Rechtsprechung des OVG Lüneburg an. Der Einwender gesteht grundsätzlich zu, dass der Plangeber die im RROP 2016 des Landkreises Diepholz als Vorbehaltsgebiete Natur und Landschaft festgesetzten Gebiete als weiche Tabuzonen verwenden darf. Er beruft sich aber hier darauf, dass die Einstufung von Flächen entlang der Sule als Vorbehaltsgebiet tatsächlich nicht zu rechtfertigen sei. Damit knüpft der Einwender an eine neuere Entscheidung des OVG Lüneburg an.</p> <p>Nach dem OVG Lüneburg, Urteil vom 15. März 2018- 12 KN 38/17 - . juris haben von etwa fehlerhaften Eintragungen in Plänen oder Katastern betroffene Grundeigentümer die Möglichkeit, und ggf. auch eine als Obliegenheit überwirkende Verpflichtung, spätestens während der Dauer des Planungsverfahrens, für geboten erachtete Korrekturen des Plans oder Katasters selbst herbeizuführen. Wenn die Einordnung von Liegenschaften nicht mit den tatsächlichen und rechtlichen Verhältnissen übereinstimmt, hat ein Grundeigentümer selbst die Korrektur anzulegen</p> <p>Auf diese Weise ist auch die Bildung von Flurstücksabschnitten im Hinblick auf die tatsächliche Nutzung möglich, sofern sie für den örtlichen Gesamteindruck von Bedeutung und ihre Flächen in der Regel mindestens 1.000 m² groß sind.</p> <p>Insoweit obliegt es dem planbetroffenen Grundeigentümer, das Seine dazu beizutragen, dass ihm aus einer typisierenden Anknüpfung an eine anderweitige Planung keine Nachteile erwachsen. Er kann er diese Typisierung grundsätzlich nicht erfolgreich als fehlerhaft rügen, wenn er von ihm gegebenen Gelegenheiten, eine Korrektur herbeizuführen, nicht beizeiten Gebrauch zu machen versucht hat.</p> <p>Eben dies versucht der Einwender zu tun indem er zum Zustand der in Rede stehenden Flächen ein Gutachten vorlegt. Aus diesem Gutachten soll sich ergeben, dass „das mit dem "weichen" Tabukriterium verfolgte Ziel, „die hier vorhandenen wertigen Natur- und Landschaftsstrukturen nicht zu entwerten“ und vorhandene wertvolle Strukturen zu vernetzen (vgl. S. 31 des Standortkonzepts 2018), schlichtweg nicht erreicht werden“ könne.</p>	
<p>3.6</p>	<p>Auf einer Ackerfläche nördlich der Sule wurde 2018 Raps (ASr) angebaut. Drei Parzellen unterliegen einer intensiven Grünlandnutzung (GIT) sowie eine Grünlandparzelle einer extensiven Nutzung (GET). Hinzu kommt, dass der zu betrachtende Raum in Nord-Süd-Richtung von der stark befahrenen Bundesstraße B61 durchschnitten und an der</p>	<p>Der Einwende fasst hier das vorgelegte Gutachten – Biotoperfassung genannt – zusammen und schließt daraus, dass „Ausschlussgründe für die Errichtung von weiteren Windenergieanlagen in diesem Bereich ... daher nicht erkennbar“ seien und ... „sich auch nicht recht-</p>	<p>B-ST</p>

	<p>östlichen Grenze von einer Hochspannungstrasse tangiert wird. Auch das Landschaftsbild des Untersuchungsgebietes wird unterhalb der Sule von mehreren bestehenden Windenergieanlagen dominiert, von denen drei Bestands-WEA innerhalb des dargestellten „Vorbehaltsgebiet für Natur und Landschaft“ liegen. Außerdem finden sich im südlichen Gebiet Erdölförderplätze. Demgemäß sind die Biotoptypen entlang der Sule zu einem ganz überwiegenden Teil als von sehr geringer Bedeutung zu bewerten (vgl. S. 8 der Biotoptypenerfassung). Ausschlussgründe für die Errichtung von weiteren Windenergieanlagen in diesem Bereich sind daher nicht erkennbar und lassen sich auch nicht rechtfertigen. Daher ist - wie in der beigefügten Karte dargestellt - der Prüfraum 6 zu erweitern (ggf. auch Erweiterung durch die Zusammenfassung der Prüfräume 6 und 7 als ein Prüfraum) und einer Einzelfallbetrachtung zu unterziehen.</p> <p>Der Entwurf der „1. Änderung / Ergänzung des Flächennutzungsplans zum Thema Windenergieanlagen“ genügt daher nicht den Anforderungen an ein schlüssiges gesamtträumliches Plankonzept und an eine fehlerfreie und gerechte Abwägung, jedenfalls soweit der fehlerhaft als „Vorbehaltsgebiet für Natur und Landschaft“ dargestellte Bereich nicht als (Teil-)Potenzialfläche ermittelt und insoweit auch keiner Abwägung unterzogen wurde.</p>	<p>fertigen“ ließen. Daher sei - wie in der beigefügten Karte dargestellt - der Prüfraum 6 zu erweitern (ggf. auch Erweiterung durch die Zusammenfassung der Prüfräume 6 und 7 als ein Prüfraum) und danach einer Einzelfallbetrachtung zu unterziehen.</p> <p>Dem ist – unter Ergänzung der Begründung bzw. des Standortkonzepts - wie folgt zu entgegenen:</p> <p>Eine von der Stadt Sulingen in Auftrag gegebene Begutachtung der ökologischen Wertigkeit der Flächen entlang der Sule im hier in Rede stehenden Abschnitt (der sog. Sulinger Bruch) hat Folgendes ergeben:</p> <ul style="list-style-type: none"> - in Teilen herausragende Bedeutung als Libellen-Lebensraum; - in Teilen herausragende Bedeutung als Brutvogel-Lebensraum (Ortolan); - Möglichkeit zum Schutz und zur Entwicklung der Lebensgemeinschaft Bachaue; - Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts speziell der Sule und ihrer Aue - Naturnahe Entwicklung der Sule und ihrer Nebengewässer als Lebensraum für Tiere und Pflanzen sowie zur Erfüllung der Vorgaben und Ziele nach EG-Wasserrahmenrichtlinie (WRRLPrioritätsgewässer); - Herstellung eines Biotopverbunds mit den Verbundschwerpunkten Fließgewässer, Grünland, Gehölz-Grünland-Acker-Komplex; - Möglichkeit zur Entwicklung des Landschaftsbildes. Kleinflächig bereits attraktive Kulturlandschaft vorhanden; - Möglichkeit zur Steigerung der Erholungsfunktion; - Möglichkeit zur Verbesserung der Retentionsfunktionen, z.B. zur Wasserrückhaltung bei Starkniederschlagsereignissen im Zusammenhang mit dem Klimawandel. <p>Nach alledem war und ist die Einstufung als weiche Tabufläche gerechtfertigt.</p>	
<p>3.7</p>	<p><u>2. Zu „9 Verbleibende Prüfräume für WEA-Standorte und Bewertung“</u></p> <p>Darüber hinaus wird ausweislich S. 65 des Standortkonzepts 2018 das Gebiet des Prüfraums 6 aufgrund unrichtiger Sachverhaltsannahmen fehlerhaft mit nur insgesamt 30 Punkten bewertet, so dass nach der Zusammenfassung der Ergebnisse zu den Prüfräumen der Prüfraum 6 nur „im Mittelfeld“ liegt (vgl. S. 72 f. des Standortkonzepts 2018) und „in der Gesamtschau aufgrund unterschiedlicher Aspekte eine rel. geringe städtebauliche Eignung festgestellt werden“ konnte (S. 74 des Standortkonzepts 2018). Diese Be-</p>	<p>Die Einschätzung, dass der Prüfraum 6 mit mehr Punkten hätte versehen werden müssen, trifft aus den nachfolgend dargestellten Gründen nicht zu.</p>	<p>Z</p>

	wertung und der damit einhergehende Ausschluss des Prüfraums 6 wären abwägungsfehlerhaft, da den bewerteten Aspekten / Kriterien ein fehlerhafter Sachverhalt zugrunde gelegt wurde. Richtigerweise müsste der Prüfraum 6 nämlich mit insgesamt 39 Punkten und damit mindestens „als Nutzung für WEA empfohlen“ (vgl. S. 7 4 des Standortkonzepts 2018) und schließlich als Konzentrationsfläche dargestellt werden.		
3.8	<p>Im Einzelnen:</p> <p><u>Abstand (Ziel 3 km): 5 Punkte anstatt 2 Punkte</u></p> <p>Aufgrund der fehlerhaften Annahme, dass sich der Prüfraum 6 in 1,7 km südwestlich zum Windpark Kirchdorf befindet, bewerten Sie die Gebietseignung mit 2 Punkten. Dieses kann hier nicht nachvollzogen werden. Denn im Jahr 2017 wurde von unserer Mandantin im Prüfraum 8 des Standortkonzepts 2015 („Lindern – Südöstlich Schlahe“ mit ca. 130 ha) der Windpark „Sulinger Bruch“ mit 5 WEA des Typs Enercon E-115 in Betrieb genommen. Ausweislich des Standortkonzepts 2018 befinden sich im Prüfraum 7 („Lindern – Südöstlich Schlahe“ mit insgesamt ca. 158,4 ha, bestehend aus 2 Teilgebieten) insgesamt sogar 7 WEA (vgl. S. 49 - 51 des Standortkonzepts 2018), zu denen die 5 Windenergieanlagen unserer Mandantin zählen (vgl. 13 ff. des Standortkonzepts 2018). Dies hat zur Folge, dass der im Prüfraum 7 befindliche Windpark „Sulinger Bruch“ unmittelbar an die von unserer Mandantin im Prüfraum 6 geplante Erweiterung (Windpark „Sulinger Bruch II“) angrenzt. Zur Verdeutlichung verweisen wir insoweit vorsorglich auf die in der Anlage beigefügte Karte. Danach grenzen die geplanten WEA im Prüfraum 6 des Standortkonzepts 2018 unter Einhaltung des erforderlichen Standsicherheitsabstands zu den im Prüfraum 7 des Standortkonzepts 2018 befindlichen WEA, die sich als Bestandsanlagen in der als „Vorbehaltsgebiet für Natur und Landschaft“ ausgewiesenen Fläche befinden, an. Demgemäß ist das Gebiet „Lindern – Südlich Lindern und Feldhausen“ entsprechend mit 5 Punkten als „sehr geeignet“ zu bewerten.</p>	Die Abstandsbewertung wurde aufgegeben. Positiv wirkt sich nur noch eine direkte Nachbarschaft zu Windparks in einer Nachbargemeinde aus. Dies trifft für die Suchfläche 6 nicht zu.	Z, B-St
3.9	<p><u>Vorbelastung: 5 Punkte anstatt 1 Punkt</u></p> <p>Hinsichtlich dieses Kriteriums wird der Sachverhalt völlig verkannt, wenn davon ausgegangen wird, dass keine Vorbelastung vorhanden sei. Das Gegenteil ist der Fall. Wie bereits zuvor dargestellt, befinden sich im unmittelbaren Umfeld des Gebiets „Lindern – Südlich Lindern und Feldhausen“ mehrere WEA. Zudem läuft eine 110kV Trasse durch das Gebiet. Aufgrund dieser Vorbelastungen ist das Gebiet mit 5 Punkten als „sehr geeignet“ zu bewerten.</p>	Siehe hierzu die Darlegungen oben zu 2.9. Als Vorbelastung eines Gebiets kommen nur Einrichtungen oder Anlagen in Betracht, die sich im Gebiet selbst befinden oder unmittelbar angrenzen. Daher kann der südöstlich gelegene Windpark Schlahe mit seinen vorhandenen sieben Anlagen nicht als Vorbelastung des Prüfraums 6 angesehen werden. Der 110-KV-Trasse kommt keine nennenswerte Störwirkung zu.	Z
3.10	<p><u>Sonstiges Natur: mindestens 3 Punkte anstatt 2 Punkte</u></p> <p>Aufgrund landesweiter Biotopkartierungen, die auf die 80er und 90er Jahre zurückgehen, und trotz Kenntnis über die Veränderungen der realen Nutzung (vgl. S. 54 des Standortkonzepts 2018) wird wegen der teilweisen Belegenheit des Gebiets im Bereich landesweiter Biotopkartierung das</p>	Zur Verwendung der Biotopkartierung als Rechtfertigung für weiche Tabuflächen siehe die Darlegungen oben zu 2.11.	Z

	<p>Gebiet mit 2 Punkten als „weniger geeignet“ bewertet. Dem kann insbesondere wegen der völlig pauschalen Ausführungen auf S. 54 des Standortkonzepts 2018, wonach „Flächen im Zusammenspiel mit den sonstig umliegenden wertvollen Fläche im Sinne eines vorsorgenden Naturschutzes im Einzelfall ggf. als wesentliche Restriktion für die Umsetzung WEA bewertet werden“ können und der bloßen Berührung mit dem biotopkartierten Bereich im Süden von Lindern, nicht gefolgt werden. Insoweit wird zunächst auf den an den biotopkartierten Bereich ebenfalls angrenzenden Prüfraum 7 verwiesen (vgl. S. 66 des Standortkonzepts 2018), bei dem dieser Aspekt nicht einmal angeführt und das Gebiet insoweit mit 3 Punkten bewertet wird. Zudem wird zur Vermeidung von Wiederholungen auf die in der Anlage beigefügte „Biotoptypenerfassung“ als Beleg für die Veränderung der realen Nutzung vor Ort und unsere diesbezüglichen obigen Ausführungen unter 1. verwiesen.</p> <p>Daher erscheint hier eine Bewertung mit mindestens 3 Punkten angemessen.</p>		B-St B-St
3.11	<p>Anknüpfend an die vorstehenden Ausführungen zur Ausweisung als „Vorbehaltsgebiet für Natur und Landschaft“ wird auch im Hinblick auf die mit 2 Punkten erfolgte Bewertung des Gebiets wegen der teilweisen Lage in dem Vorbehaltsgebiet betont, dass die tatsächliche Nutzung (wie zuvor näher beschrieben) im Widerspruch zur Gebietsdarstellung steht. Insoweit wird auch ausdrücklich darauf hingewiesen, dass sich ausweislich der beigefügten Karte in dem Vorbehaltsgebiet drei Bestandsanlagen im Prüfraum 7 des Standortkonzepts 2018 befinden.</p> <p>Aus diesem Grund wird auch für das Kriterium „Sonst. Erholungsaspekte“ eine Bewertung mit mindestens 3 Punkten für angemessen gehalten.</p>	Die Punktetabelle wurde überarbeitet.	B-ST
3.12	<p>Im Übrigen wird – wie bereits ausgeführt – davon ausgegangen, dass die Fläche für die FNP-Erweiterung im Hinblick auf den Prüfraum 6 (ggf. auch im Hinblick auf eine Zusammenfassung der Prüfräume 6 und 7 als ein Prüfraum) fehlerhaft, d. h. zu klein, ermittelt wurde. Dies begründet sich vor allem in dem Umstand, dass die Flächen entlang der Sule (in einem Korridor von ca. 100-400 m) vom Landkreis Diepholz als „Vorbehaltsgebiet für Natur und Landschaft“ dargestellt wurden, obwohl die tatsächliche und zukünftige Nutzung der Fläche als Acker (Anbau von ASm, ASg, ASr) und Grünlandlandnutzung (GIT und GET) und die darin befindlichen Bestandsanlagen des Windparks „Sulinger Bruch“ gegen eine solche Darstellung sprechen.</p> <p>In Anbetracht der vorstehenden Ausführungen wäre der Prüfraum 6 zu vergrößern (ggf. auch durch die Zusammenfassung der Prüfräume 6 und 7 als ein Prüfraum) und bei Anwendung zutreffender Kriterien als Konzentrationsfläche zu übernehmen. Anderenfalls kann die „1. Änderung / Ergänzung des Flächennutzungsplans zum Thema Windenergieanlagen“ nicht rechtsfehlerfrei und damit auch nicht wirksam erlassen werden.</p>	Zur Einstufung der Randfläche der Sule als Vorbehaltsgebiet für Natur und Landschaft ist ein klärendes Gutachten eingeholt worden. Die Sule-Niederung ist schutzwürdig.	H
3.13	<p>Ungeachtet dessen wird auch darauf hingewiesen, dass die Angaben unter „Zusammenfassende Empfehlungen“ (vgl. S.</p>	Nach dem überarbeiteten Standortkonzept sind zu übernehmen die Suchflächen 4, 7, 9, 10 und	B-St

	<p>7 4 des Standortkonzepts 2018) im Widerspruch zu dem auf S. 6 der Begründung 2018 genannten Ergebnis stehen: Danach sollen die Prüfräume 4, 7, 9 und 11 übernommen werden, obwohl im Standortkonzept 2018 die Prüfräume 11, 7, 4 und 10 empfohlen werden:</p> <p>Keine Nutzung für WEA empfohlen: Eine fachliche Empfehlung zur Umsetzung der Prüfräume Nr. 1, 3 und 12 wird nicht ausgesprochen. Insbesondere die geringe Größe dieser Prüfräume und die solitäre Nutzung mit nur ein oder zwei Anlagen werden den Anforderungen einer Konzentrationsplanung für WEA im Raum nicht gerecht. Im Verhältnis zum Nutzen sind im Sinne der Öffentlichkeit die Kosten (Eingriffe in Ortsbild, Landschaftsbild) sehr hoch.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Nutzung für WEA empfohlen: Umgekehrt gilt fachlicherseits angesichts der Eignung eine Empfehlung die Prüfräume Nr. 11 und 7 in eine Nutzung für WEA zu nehmen. • Hohe Eignung für WEA weisen auf: Für den Prüfraum Nr. 4 kann weiterhin eine hohe Eignung gelten. Mit Einschränkung infolge der relativ geringen Abstände zu den vorrangig empfohlenen Flächen 11 und 9 gilt dies auch für den Prüfraum 10. • Geringere Eignung für WEA weisen auf: Für die Prüfräume Nr. 5 und sowie 6 und 9 kann in der Gesamtschau aufgrund unterschiedlicher Aspekte eine rel. geringe städtebauliche Eignung festgestellt werden. 	<p>11.</p> <p>Die Suchfläche 9 wurde irrtümlich bei den ungeeigneten Flächen aufgeführt. Dieser redaktionelle Fehler wird beseitigt.</p>	
3.14	<p>Zudem sind die Ausführungen zur rechtlichen Zulässigkeit von WEA im Außenbereich (vgl. S. 5 des Standortkonzepts 2018) fehlerhaft, wenn dort unter Bezugnahme auf § 35 Abs. 2 BauGB auf entgegenstehende Belange eingegangen wird. Ebenso neben der Sache liegt die Feststellung, dass mit der Darstellung von Konzentrationszonen im Flächennutzungsplan der Stadt Sulingen „alle ansonsten im Außenbereich gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB zulässigen Anlagen auf diese Standorte lenkt“ (vgl. S. 5 des Standortkonzepts 2018), da die Flächennutzungsplanung insoweit nur auf Windenergie und nicht auf Wasserenergie abstellt. Zudem bleiben privilegierte Windenergieanlagen, die von land- oder forstwirtschaftlichen Betrieben zur überwiegenden Eigenversorgung als untergeordnete Anlage im Außenbereich beantragt werden, auch außerhalb der Sonderbauflächen zulässig.</p>	<p>Die kritischen Anmerkungen zur rechtlichen Zulässigkeit von WEA im Außenbereich (vgl. S. 5 des Standortkonzepts 2018) werden berücksichtigt.</p>	B-St
3.15	<p>Es wird daher dringend gebeten, den Entwurf der „1. Änderung / Ergänzung des Flächennutzungsplans zum Thema Windenergieanlagen“ und das „Standortkonzept zur Steuerung von Windenergieanlagen“ unter Beachtung der vorstehenden Ausführungen zu überarbeiten.</p>	<p>Den Anregungen kann nur teilweise gefolgt werden.</p>	
3.16	<p>Anlage Biotoptypenerfassung: – Anlage hier nicht abgedruckt –</p>		
3.II	<p>Berghaus, Duin und Kollegen, bevollmächtigt durch WestWind Projektierungs GmbH & Co. KG - mit Schreiben vom 13.07.2018</p>		
3.17	<p>wie Ihnen bereits bekannt ist, vertreten wir in der vorbezeichneten Angelegenheit die Interessen der WestWind Projektierungs GmbH & Co. KG, Brinkstraße 25, 27245</p>	<p>Sachverhaltsdarstellung und im Wesentlichen wortgleiche Einführung wie zu 3.1. Keine Abwägung erforderlich.</p>	K

	<p>Kirchdorf. Die Bevollmächtigung wird anwaltlich versichert. Eine auf uns lautende Vollmacht kann bei Bedarf nachgefordert werden.</p> <p>Unsere Mandantin plant u.a. im „Prüfraum 12 – Groß Lessen – Nördlich, westlich, südlich Barrien“ des „Standortkonzepts zur Steuerung von Windenergieanlagen“ (Aktualisiert April 2018) die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen. Wir nehmen daher namens und im Auftrag unserer Mandantin im Rahmen des Beteiligungsverfahrens zu der von Ihnen angestrebten „1. Änderung / Ergänzung des Flächennutzungsplans zum Thema Windenergieanlagen“ (Stand: April 2018) und der insoweit beabsichtigten Darstellung von Sonderbauflächen mit der Zweckbestimmung Windenergie und Ausschlusswirkung gemäß § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB auf den gesamten Außenbereich der Stadt Sulingen - wie folgt- Stellung:</p> <p>Nach der Begründung der „1. Änderung / Ergänzung des Flächennutzungsplans zum Thema Windenergieanlagen“ (im Folgenden: „Begründung 2018“) dient die Planung dazu, die vom OVG Lüneburg mit Urteil vom 26.10.2017 – 12 KN 119/16 – für unwirksam erklärte Ausschlusswirkung der Konzentrationsflächen bezogen auf S. 1 der Textlichen Darstellung für die Sonderbauflächen Windenergie des am 25.01.2016 genehmigten und am 01.02.2016 bekannt gemachten Flächennutzungsplans wiederherzustellen (S. 4 der Begründung 2018 enthält insoweit einen offensichtlichen Schreibfehler: 26.09.2017“). Hierfür haben Sie das „Standortkonzept zur Steuerung von Windenergieanlagen“ überprüft und im April 2018 aktualisiert (im Folgenden: „Standortkonzept 2018“). Dabei drängt sich u.a. mit Blick auf S. 6 der Begründung der Verdacht auf, dass das ursprüngliche Standortkonzept ausschließlich im Hinblick auf die Tabuflächen überprüft und aktualisiert wurde, ohne auch die übrigen Kriterien für die Bewertung der Prüfräume hinreichend zu berücksichtigen, wenn es heißt: „Das überarbeitete Standortkonzept definiert und begründet alle Tabuflächen in der vom OVG Lüneburg geforderten Weise.“</p> <p>Der Ergänzungs-/Änderungsplanung liegt kein nachvollziehbares, schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept zu Grunde. Zwar wird eine den Maßgaben der Rechtsprechung entsprechende Vorgehensweise geschildert (vgl. S. 17 ff. des Standortkonzepts 2018), was auch im Blick auf den Nds. Windenergieerlass vom 24.02.2016 dem Grunde nach nicht zu beanstanden ist. Allerdings ist die Ermittlung und Bewertung der Prüfräume abwägungsfehlerhaft.</p>	<p>Der Schreibfehler wird berichtigt.</p> <p>Siehe dazu im Einzelnen die nachfolgenden Erwiderungen.</p>	<p>B</p>
<p>3.18</p>	<p><u>1. Zu „6. Festlegung der harten und weichen Tabukriterien als Ausschlusskriterien für WEA-Standorte“</u></p> <p>Aufgrund der „neu“ definierten Ausschlussflächen im Standortkonzept 2018, basierend auf harten und weichen Tabukriterien, haben sich insgesamt 12 Prüfräume mit einer Fläche von rund 518 ha ergeben (vgl. S. 49-51 des Standortkonzepts 2018). Danach umfasst der im „Prüfraum 12 Groß – Lessen – Nördlich, westlich, südlich Barrien“ „Ca. 8, 76 ha – in 2 sehr kleine Flächen“ (S. 71 des Standortkonzepts 2018). Insoweit wird zunächst darauf hingewiesen,</p>	<p>Die Darstellung wurde überprüft. Ursprünglich</p>	<p>B-St</p>

	<p>dass im Widerspruch hierzu der Prüfraum 12 auf S. 51 des Standortkonzepts (vgl. dort Abb. 9) anders bezeichnet wird und aus 3 Teilgebieten bestehen soll. Die Flächengröße des Prüfraums 12 resultiert aus der fehlerhaften Festlegung und Anwendung des weichen Tabukriteriums „Moorbereich mit 200m Abstand“ (vgl. S. 71 des Standortkonzepts 2018). In der Folge wurde der Prüfraum 12 in seiner jetzigen Gestalt ermittelt, obwohl eine weitaus größere Fläche zu ermitteln gewesen wäre. Dies wiederum führt dazu, dass die nicht ermittelte (Teil-) Fläche fehlerhaft überhaupt keiner Abwägung unterzogen wurde.</p>	<p>handelte es sich um zwei Teilgebiete. Aufgrund der Aufgabe des 200-m-Korridors um die Flächen des Moorschutzprogramms handelt es sich aktuell um drei Teilflächen.</p> <p>Die Flächen im Moorschutzprogramm wurden rechtmäßig als weiche Tabuflächen eingeordnet. Siehe dazu im Einzelnen die nachfolgenden Ausführungen.</p>	Z
3.19	<p>Nach der „Abb. 4 Ausschlusskriterien mit Abständen für Windenergieanlagen in der Stadt Sulingen“ wurde unter dem Planungsziel „Erholung“ das „Moorschutzprogramm“ mit einem Abstand von „+ 200m“ als weiches Kriterium zum Ausschluss für WEA festgelegt (vgl. S. 21 und 37 des Standortkonzepts 2018) und bei der Flächenermittlung angewandt. Dieses ist nicht nachvollziehbar.</p> <p>Zunächst einmal dient der Moorschutz nicht der Erholung, sondern dem Schutz der Ökosystemleistungen:</p> <p>„Moore sind Ökosysteme, deren Bedeutung für den Wasserhaushalt, die Wasserqualität, den Naturschutz und die Biodiversität sowie für das Klima außerordentlich hoch ist. Ihre Funktion als Kohlenstoffspeicher und ihre Bedeutung als Quelle für klimawirksame Emissionen macht sie zu einem wichtigen Handlungsfeld im Rahmen des Klimaschutzes.“</p> <p>(https://www.nlwkn.niedersachsen.de/naturschutz/biotopschutz/positionspapier_moorschutz/potentiale-und-ziele-zu-m-moor--und-klimaschutz-111806.html, abgerufen am 12.07.2018)</p>	<p>Die bisherige Abb. 4 entfällt. Damit entfällt die Bezugnahme auf Erholungszwecke.</p>	B-St
3.20	<p>Ungeachtet dessen ist aber weder für die Planungsziele „Erholung“ oder „Natur“ ein Schutzabstand von 200 m sachgerecht, da ein solcher Abstand lediglich dem Schutz des Moores dienen kann. Dieser Abstand wird im Standortkonzept 2018 auf S. 37 für die Flächen des „Hochmoorkomplexes bzw. des Moorschutzprogrammes“ aufgrund ihrer zumeist hohen Wertigkeit oder ihres Entwicklungspotenzials auch für die Vogelwelt“ (S. 37 des Standortkonzepts 2018 unter „7. 4 Thema - Sonstige Schutzprogramme (Sandabgrabung, Vorbehaltsgebiet für die Forstwirtschaft“ I?) gerechtfertigt.</p> <p>In dem für den Prüfraum 12 zu betrachtenden Gebiet „Groß Lessen – Nördlich, westlich, südlich Barrier“ gibt es tatsächlich schon keine Anhaltspunkte für das Erfordernis eines allenfalls vorsorglichen Schutzabstands mit Blick auf das Moor und ebenso wenig für die Vogelwelt. Denn auf S. 71 des Standortkonzepts 2018 heißt es zur Avifauna „Ggf. Wertvolle Bereiche für Gastvögel (status noch offen)“. Auch im Rahmen aktuell laufender Kartierungen unserer Mandantin wurden bislang keine relevanten Arten festgestellt. Zudem wird dem Schutz der Avifauna bereits mit dem harten Tabukriterium „EU-Gebiete - Natura 2000 (Vogel- und Fledermausschutz)“ mit einem Schutzabstand von „+1.200 m“ und dem weichen Tabukriterium „Flo-</p>	<p>Der 200m-Puffer um die Gebiete im Moorschutzprogramm wird nicht mehr eingeplant.</p>	Z

	<p>ra-Fauna-Habitat-Gebiete (FFH) mit einem Schutzabstand von ebenfalls „+1.200 m“ Rechnung getragen (vgl. S. 20 und 29 f. und die Arbeitskarte 2 des Standortkonzepts 2018). Die Anwendung dieser Kriterien hat sich bereits auf den Flächenzuschnitt des Prüfraums 12 ausgewirkt. Gleiches gilt für das weiche Tabukriterium „Vorranggebiete für Natur+Landschaft“ mit einem Schutzabstand von „+ 200m“ im Hinblick auf das „Vorranggebiet im Bereich Wietingsmoor“ (vgl. S. 20 und 30 f. und die Arbeitskarte 3 des Standortkonzepts 2018).</p> <p>Die Festlegung und Anwendung des völlig pauschalen und willkürlich festgelegten Schutzabstands von 200 m in Bezug auf die Flächen des „Hochmoorkomplexes bzw. des Moorschutzprogrammes“ führen -jedenfalls in dem zu betrachtenden Gebiet - zu einer unzulässigen Doppelbewertung in Bezug auf die Avifauna und zu dem Ausschluss von für die Windenergie geeignete (Teil-)Flächen. Somit bleibt festzuhalten, dass sich eine Erweiterung des welchen Tabukriteriums „Moorschutzprogramm“ um einen Schutzabstand, der dem Moor selbst nicht zugutekommt, nach keinem Gesichtspunkt rechtfertigen lässt. Schon hiernach wäre die Planung abwägungsfehlerhaft.</p>		
3.21	<p>Demgemäß wäre der Prüfraum 12 mit einer mehr als dreifach so großen Fläche zu ermitteln gewesen, d.h. mit ca. 31,22 ha. Daher ist- wie in der beigefügten Karte dargestellt- der Prüfraum 12 unter Weglassung des nicht erforderlichen Schutzabstands von 200 m um den Moorbereich zu erweitern und die neu ermittelte Fläche des Prüfraums 12 einer Einzelfallbetrachtung zu unterziehen.</p> <p>Der Entwurf der „1. Änderung / Ergänzung des Flächennutzungsplans zum Thema Windenergieanlagen“ genügt daher schon hiernach nicht den Anforderungen an ein schlüssiges gesamträumliches Plankonzept und an eine fehlerfreie und gerechte Abwägung, jedenfalls soweit der fehlerhaft ausgeschlossene Schutzabstand nicht als (Teil-)Potenzialfläche ermittelt und insoweit auch keiner Abwägung unterzogen wurde.</p>	<p>Der Anregung, den Prüfraum 12 „unter Weglassung des nicht erforderlichen Schutzabstands von 200 m um den Moorbereich“ zu erweitern, kann aus den oben genannten Gründen nicht uneingeschränkt gefolgt werden. Der 200-m-Abstand wird zwar nicht beibehalten. Die Flächen im Moorschutzprogramm bleiben jedoch geschützt.</p>	N
3.22	<p><u>2. Zu „9 Verbleibende Prüfräume für WEA-Standorte und Bewertung“</u></p> <p>Darüber hinaus wird ausweislich S. 71 des Standortkonzepts 2018 das Gebiet des Prüfraums 12 aufgrund unrichtiger Sachverhaltsannahmen fehlerhaft mit nur insgesamt 21 Punkten bewertet, so dass nach der „Zusammenfassung der Ergebnisse zu den Prüfräumen“ der Prüfraum 12 als am wenigsten geeignet bewertet und demgemäß auch nicht für die Nutzung für WEA empfohlen wird (vgl. S. 72 f. des Standortkonzepts 2018). Diese Bewertung und der damit einhergehende Ausschluss des Prüfraums 12 wären abwägungsfehlerhaft, da den bewerteten Aspekten / Kriterien ein fehlerhafter Sachverhalt zugrunde gelegt wurde. Richtigerweise müsste der Prüfraum 12 nämlich mit insgesamt 37 Punkten und damit mindestens als „Hohe Eignung für WEA“ bewertet (vgl. S. 74 des Standortkonzepts 2018) und schließlich als Sonderbaufläche dargestellt werden.</p>	<p>Die hier eingeforderte Bewertung eines vergrößerten Prüfraums 12 mit mehr Punkten hängt von der Vorentscheidung ab, den Prüfraum zu vergrößern. Dies wird jedoch aus den oben genannten Gründen abgelehnt. Die Pufferzone von 200 m um die Flächen im Moorschutzprogramm wird jedoch nicht beibehalten.</p>	N
3.23	<p>Im Einzelnen:</p>		

	<p><u>Größe: mindestens 3 Punkte anstatt 1 Punkt</u></p> <p>Wie bereits ausgeführt, wurde die Größe des Prüfraums 12 fehlerhaft mit ca. 8, 76 ha ermittelt. In Ergänzung zu den vorstehenden Ausführungen wird noch darauf hingewiesen, dass entgegen der formulierten Ziele unter 5.1 des Standortkonzepts 2018 die Zielvorstellungen nicht „mit Blick auf die angrenzenden Nutzungen in den Nachbargemeinden bzw. die dortigen Windparkplanungen berücksichtigt“ (S. 17) wurden.</p> <p>Der Prüfraum 12 grenzt direkt an den möglichen Standort „Wehrbleck“ der Samtgemeinde Kirchdorf. Für diese Fläche wurde von unserer Mandantin bereits eine Bauvoranfrage für die Errichtung und den Betrieb von vier WEA gestellt. Eine Kopie der Eingangsbestätigung vom 28.02.2018 wird in der Anlage beigefügt. Zwar befindet sich die derzeitige Planung „WP Wehrbleck“ außerhalb der durch die 39. Änderung des Flächennutzungsplans dargestellten Sonderbauflächen für WEA. Allerdings hat der Rat der Samtgemeinde Kirchdorf entsprechend der Sitzungsvorlage vom 27.03.2018 (Kopie anbei) in seiner Sitzung am 09.05.2018 den Aufstellungsbeschluss zur 115. Änderung des Flächennutzungsplans (Windenergie) gefasst. Nach aktuellem Kenntnisstand ist davon auszugehen, dass die Fläche „Wehrbleck“ als Potenzialfläche ermittelt und schließlich als Sonderbaufläche dargestellt werden wird.</p>	<p>Wenn man von der Flächengröße ausgeht, die im Standortkonzept 2018 als Prüfraum 12 dargestellt ist, dann grenzt nur die kleine südliche Teilfläche des Prüfraums an die Nachbargemeinde Kirchdorf an. Ein zusammenwachsender Windpark kann dort nach den gegenwärtigen Informationen nicht erwartet werden. Wenn es tatsächlich dazu kommen sollte, dass die Samtgemeinde Kirchdorf unmittelbar angrenzend eine Konzentrationszone für die Windkraftnutzung festlegt, könnte für unmittelbar angrenzende Standorte in Sulingen im Prüfraum 12 (südl. Teilgebiet) von der Regelausschlusswirkung des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB abgesehen werden. In das Standortkonzept wird ein entsprechender Hinweis für die Genehmigungsbehörde (BlmSch-Behörde) aufgenommen. Eine eigenständige Konzentrationszone auf Sulinger Seite ist jedoch nicht gerechtfertigt.</p>	B-St
3.24	<p>Bei der richtigerweise zu ermittelnden Größe von ca. 31,22 ha ist eine Konzentrationsplanung mit 3 WEA und damit sogar ohne Berücksichtigung der angrenzenden Fläche „Wehrbleck“ der Samtgemeinde Kirchdorf eine Konzentrationswirkung möglich. Zudem wäre mit der Konzentration der im Prüfraum 12 möglichen WEA und unter Beachtung der kumulierenden geplanten WEA „WP Wehrbleck“ und der kumulierenden Bestandsanlagen im Prüfraum 11 und der dort angrenzenden weiteren WEA im Gebiet der Samtgemeinde Kirchdorf, mithin insgesamt 8 Bestands-WEA, der Eingriff in das Landschaftsbild minimiert werden, da insoweit alle WEA als eine Windfarm anzusehen wären. Im Hinblick auf die Flächengröße ist das Gebiet daher mit mindestens 3 Punkten zu bewerten.</p> <p>Somit würde nur bei Beachtung der vorstehenden Einwendungen Ihrem Planungsziel (vgl. S. 17 des Standortkonzepts 2018) und Ihren Vorgaben zum „Kriterium - Größe des Prüfraums“ (vgl. S. 51 f. des Standortkonzepts 2018) Rechnung getragen werden können.</p>	<p>Der Anregung kann nicht gefolgt werden, weil die Moorschutzzone zu Recht als Tabuzone eingeordnet wurde.</p>	N
3.25	<p><u>Abstand (Ziel 3 km): 5 Punkte anstatt 1 Punkt</u></p> <p>Aufgrund der fehlerhaften Annahme, dass sich der Prüfraum 12 in einer Entfernung von „3,2 km – 900 m“ zum nächstgelegenen Prüfraum (Park) befindet, bewerten Sie die Gebietseignung mit nur 1 Punkt.</p> <p>Dieses ist bereits mit Blick auf den von unserer Mandantin geplanten „WP Wehrbleck“ im Gebiet der Samtgemeinde Kirchdorf, dessen Fläche unmittelbar an den Prüfraum 12 angrenzt, unzutreffend. Zur Verdeutlichung verweisen wir insoweit vorsorglich nochmals auf die in der Anlage beige-</p>	<p>Die beiden Teilflächen des Prüfraums 12 können aus den oben dargelegten Gründen nicht zusammengelegt werden. Eine Übernahme als Konzentrationsfläche in der Stadt Sulingen kommt schon wegen mangelnder Konzentrationswirkung nicht in Frage. Die Nähe zum Prüfraum 11 (der als Konzentrationsfläche übernommen werden soll) spricht ebenfalls gegen eine Übernahme.</p>	N

	<p>fügte Karte. Insoweit würden quasi beide aneinandergrenzende Flächen eine große Konzentrationszone bilden. Folglich ist das Gebiet „Groß Lessen – Nördlich, westlich, südlich Barrien“ mit 5 Punkten als „sehr geeignet“ zu bewerten.</p> <p>Höchst vorsorglich wird in diesem Zusammenhang auch darauf hingewiesen, dass mit dem „Kriterium – Abstände der Prüfräume (Parks) zueinander“ zwar zu Recht auf einen möglichst großen Abstand abgestellt werden soll, um eine sog. „Verspargelung“ im Landschaftsbild zu verhindern (vgl. S. 52 des Standortkonzepts 2018). Jedoch wird eine solche Wirkung aber auch bei der Erweiterung von bestehenden Windparks ausgeschlossen. Zu einer solchen Erweiterung werden auch diejenigen Neu-WEA gezählt, die mit den Bestands-WEA kumulieren. Eine kumulierende Wirkung ist insoweit regelmäßig bei WEA in einer Entfernung von bis zu 1,5 km anzunehmen. Insoweit ist die Bewertung bei Prüfräumen (Parks) in einem Abstand von unter 1,5 km mit 1 Punkt (vgl. S. 58 des Standortkonzepts 2018) nicht sachgerecht. Vielmehr wäre hier eine Bewertung abhängig von der Entfernung zueinander angemessen. Denn nicht anders lässt sich die Bewertung direkt aneinander angrenzender Windparks rechtfertigen, weil in diesem Fall ebenfalls wegen der kumulierenden Wirkung mehrere Windparks wie eine Windfarm zu betrachten sind. Somit dürfte entgegen der Erläuterung des Bewertungsrasters folgende Punkteskala in Abhängigkeit zur Entfernung der Prüfräume (Parks) untereinander angezeigt sein:</p> <p><i>5 Punkte:</i> direkte Lage eines Prüfraums an einen anderen Prüfraum (Park) Entfernung < 500 m (Standsicherheitsabstand + kumulierende Wirkung)</p> <p><i>4 Punkte:</i> Entfernung 500 bis < 1.000 m (kumulierende Wirkung)</p> <p><i>3 Punkte:</i> Entfernung 1.000 bis < 1.500 m (idR kumulierende Wirkung)</p> <p><i>2 Punkte:</i> Entfernung 1.500 bis < 2.000 m (ggf. noch kumulierende Wirkung)</p> <p><i>1 Punkt:</i> Entfernung > 2.000 m (keine kumulierende Wirkung)</p>	<p>Das Abstandskriterium wird nicht mehr verwendet.</p>	<p>B</p>
<p>3.26</p>	<p>Die Bestandsanlagen im „Windpark Bruchhorst“ im Prüfraum 11 und die dort unmittelbar angrenzenden WEA im Gebiet der Samtgemeinde Kirchdorf (vgl. S. 14 f. des Standortkonzepts 2018) befinden sich in rund 900 m Entfernung zum Prüfraum 12, so dass insoweit eine kumulierende Wirkung der Neu-WEA mit den Bestands-WEA anzunehmen ist und alle WEA als eine Windfarm anzusehen sind. Daher wäre selbst hiernach eine Bewertung des Gebiets „Groß Lessen – Nördlich, westlich, südlich Barrien“ mit mind. 4 Punkten sachgerecht.</p>	<p>Siehe oben. Das vom Einwender angewendete Bewertungssystem trifft nicht zu.</p>	<p>Z</p>
<p>3.27</p>	<p><u>Vorbelastung: 4 Punkte anstatt 1 Punkt</u></p> <p>Hinsichtlich dieses Kriteriums wird der Sachverhalt völlig verkannt, wenn davon ausgegangen wird, dass keine Vorbelastung vorhanden sei. Das Gegenteil ist der Fall. Wie bereits zuvor dargestellt, befinden sich im unmittelbaren Umfeld des Prüfraums 12 im Prüfraum 11 und dort angren-</p>	<p>Als Vorbelastung eines Gebiets kommen nur Einrichtungen oder Anlagen in Betracht, die sich im Gebiet selbst befinden oder unmittelbar angrenzen. Daher kann der benachbarte Windpark im Prüfraum 11 und – daran angren-</p>	<p>Z</p>

	<p>zend im Gebiet der Samtgemeinde Kirchdorf mehrere WEA (insgesamt 8 Bestands-WEA, vgl. S. 14 f. und des Standortkonzepts 2018). Aufgrund dieser Vorbelastungen ist das Gebiet unter Berücksichtigung des Abstands der Prüfräume untereinander von rund 900 m mit 4 Punkten zu bewerten.</p>	<p>zend – der Windpark in der Gemeinde Kirchdorf mit den dort vorhandenen Anlagen nicht als Vorbelastung des Prüfraums 12 angesehen werden.</p>	
3.28	<p><u>Sonstiges Natur: 3 Punkte anstatt 1 Punkt</u></p> <p>Es kann schlichtweg nicht nachvollzogen werden, warum in dem zu betrachtenden Gebiet mit der Errichtung und dem Betrieb von Neu-WEA eine „Zerschneidung wertvoller Bereiche (FFH / Moorbereich)“ verbunden sein soll. Im Norden und Nordwesten des Prüfraums 12 befinden sich „FFH-Gebiete mit 1. 200 m Abstand“ (vgl. Arbeitskarte 2 des Standortkonzepts 2018) und ebenfalls im Norden sowie im Nordwesten des Prüfraums 12 Flächen aus dem "Moor-schutzprogramm mit 200 m Abstand" (vgl. Arbeitskarte 4 des Standortkonzepts 2018). Im Südosten befinden sich in etwa 900 m Entfernung bereits 8 Bestands-WEA (vgl. Ausführungen zur Vorbelastung). Daher lässt sich bei Zugrundelegung der fehlerhaften Flächenermittlung allenfalls im Hinblick auf die nördlichere der beiden Teilgebiete des Prüfraums 12 eine Trennwirkung konstruieren. Hiergegen spricht jedoch, dass in dieser kleinen Fläche lediglich eine WEA errichtet und betrieben werden kann und die Moorbereiche bei dieser Teilfläche bereits enden. Aber selbst wenn dem nicht gefolgt werden sollte, würde sich die vermeintliche Trennwirkung nur auf die obere Teilfläche des Prüfraums 12 beschränken, denn die an die Fläche „Wehrbleck“ angrenzende untere Teilfläche kann mit Blick auf die Arbeitskarten 2 und 4 des Standortkonzepts 2018 keinesfalls eine Trennwirkung entfalten. Dasselbe gilt erst recht für die richtigerweise zu ermittelnde größere (Teil-)Fläche im Prüfraum 12. Denn bei richtiger Ermittlung, d. h. ohne Einbeziehung des Schutzabstands von 200 m um den Moorbereich, ist eine zerschneidende Trennwirkung in Bezug auf das FFH-Gebiet und den Moorbereich ausgeschlossen. Daher erscheint hier eine Bewertung mit 3 Punkten angemessen.</p>	<p>Der Argumentation kann nicht gefolgt werden. Auf der zutreffenden Grundlage des gesamt-räumlichen Standortkonzepts besteht der Prüfraum 12 nunmehr aus drei getrennten Flächen. Allein deswegen liegt eine zerschneidende Wirkung vor. Für sich genommen sind alle drei Flächen für eine Konzentrationsfläche zu klein. Falls in der Nachbargemeinde ein angrenzender, voll funktionsfähiger Windpark ausgewiesen werden sollte, könnte für den südlichen Teil des Prüfraums 12 auf die Regelwirkung des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB verzichtet werden. Ein Anschluss würde sich dann anbieten.</p> <p>Nach derzeitiger Informationslage sind allerdings noch keine Aussagen dazu möglich, ob in der Nachbargemeinde Kirchdorf an der in Rede stehenden Grenze ein Windpark angeschlossen werden wird. Kirchdorf hat in der bisherigen Beteiligung am Aufstellungsverfahren zu dieser 1. Änderung des F-Plans der Stadt Sulingen noch keine Stellungnahme abgegeben, es wurde jedoch am 27.03.2018 ein Aufstellungsbeschluss zur 105. Änderung des dortigen F-Plans gefasst. Ziel des Verfahrens ist die Überprüfung der vorhandenen Konzentrationsflächenplanungen in der Samtgemeinde.</p>	<p>Z</p> <p>P, T</p>
3.29	<p><u>Sonstige Erholungsaspekte: 3 Punkte anstatt 2 Punkte</u></p> <p>Eine Bewertung mit 2 Punkten wäre nur gerechtfertigt, wenn der Prüfraum innerhalb eines Vorbehaltsgebietes für Erholung liegen würde, anderenfalls „gilt die Eignung (3)“ (vgl. S. 58 des Standortkonzepts 2018). Entgegen der Sachverhaltsdarstellung auf S. 71 des Standortkonzepts befindet sich der Prüfraum 12 jedoch nicht in einem solchen Vorbehaltsgebiet; auch nicht teilweise. Denn ausweislich der „Abb. 7 Übersicht über das Vorbehaltsgebiet mit besonderer Bedeutung für die Erholung im Stadtgebiet von Sulingen“ (S. 40 des Standortkonzepts 2018) befindet sich ein solches Vorbehaltsgebiet nicht einmal in der Nähe des Prüfraums 12, so dass die Eignung mit 3 Punkten zu bewerten ist (vgl. S. 58 des Standortkonzepts 2018).</p>	<p>Es ist in der Tat zweifelhaft, ob der Prüfraum 12 teilweise im Vorsorgegebiet für Erholung liegt. Die Prüfung ergab, dass dies nicht der Fall ist. Das Standortkonzept wird entsprechend korrigiert.</p> <p>Dies ändert aber am Gesamturteil nichts.</p>	<p>H</p> <p>B-St</p>
3.30	<p><u>Private Interessen an WEA: 5 Punkte anstatt 1 Punkt</u></p> <p>Nach der „Erläuterung des Bewertungsrasters für die Abwägung zur Eignung der Prüfräume“ in Abb. 15 des Standortkonzepts 2018 scheint zunächst die vorgenommene</p>	<p>Angesichte der nunmehr vorliegenden Stellungnahme muss von einem latenten Interesse von Windenergieunternehmen bzw. Flächen-</p>	<p>B-St</p>

	<p>Bewertung mit 1 Punkt plausibel, wenn es heißt: „Hier sind drei Wertstufen gewählt worden. Ist kein Antrag bekannt, wird die Wertungsstufe (1) gesetzt. Liegen keine Anträge vor, aber es sind schon WEA im Prüfraum vorhanden, wird pauschal von einem weiteren Interesse der Betreiber und Wertungsstufe (3) ausgegangen. Liegen aktuelle Anträge vor, gilt die Wertung (5).“ (S. 58 des Standortkonzepts 2018)</p> <p>Insoweit bleibt jedoch völlig unberücksichtigt, dass unmittelbar angrenzend bereits geplante und beantragte Vorhaben nicht mit in die Bewertung einbezogen werden. Im konkreten Fall gilt dies mit Blick auf die Planungen und den Vorbescheidsantrag unserer Mandantin in der Fläche „Wehrbleck“.</p> <p>Aber unabhängig davon verfängt Ihre Erläuterung auch deshalb nicht, weil sie im Widerspruch zu den Ausführungen zum „Kriterium - Interessenbekundungen für WEA Standort von Eigentümern (vgl. S. 56 des Standortkonzepts 2018) stehen. Danach genügt nämlich bereits ein ausdrücklich bekundetes Interesse der Flächeneigentümer an der Errichtung und dem Betrieb von WEA auf der betroffenen Fläche. Bezogen auf den Prüfraum 12 besteht an der Errichtung und dem Betrieb von Neu-WEA ein Interesse der Flächeneigentümer, die sich von sich aus an unsere Mandantin gewandt haben. Zunächst hatte unsere Mandantin ihre Planungen jedoch auf die Fläche „Wehrbleck“ fokussiert. Der dort geplante "WP Wehrbleck" soll aber nun um WEA im Prüfraum 12 erweitert werden. Vor diesem Hintergrund erscheint es sachgerecht, das Gebiet "Groß Lessen – Nördlich, westlich, südlich Barrien" mit 5 Punkten zu bewerten; jedenfalls aber nicht mit weniger als 3 Punkten.</p>	<p>eigentümern an der Errichtung von Anlagen in der südlichen Teilfläche ausgegangen werden. Die Wertung wird entsprechend geändert.</p> <p>Die damit verbundene Erhöhung um zwei Wertpunkte (drei statt ein Punkt) kann das Gesamturteil aber ebenfalls nicht ändern.</p>	
<p>3.31</p>	<p>Mit Blick auf die vorstehenden Ausführungen wird nochmals betont, dass hier davon ausgegangen wird, dass die Fläche für die FNP-Erweiterung im Hinblick auf den Prüfraum 12 fehlerhaft, d. h. zu klein, ermittelt wurde. Demgemäß wäre der Prüfraum 12 zu vergrößern und bei Anwendung zutreffender Kriterien als Konzentrationsfläche zu übernehmen. Anderenfalls kann die „1. Änderung / Ergänzung des Flächennutzungsplans zum Thema Windenergieanlagen“ nicht rechtsfehlerfrei und damit auch nicht wirksam erlassen werden. Denn die bisherige Zusammenfassung (vgl. S. 74 des Standortkonzepts 2018), den Prüfraum 12 wegen seiner geringen Größe und die solitäre Nutzung mit nur ein oder zwei Anlagen nicht für die Nutzung für WEA zu empfehlen, ist bei Beachtung der erhobenen Einwendungen – insbesondere mit Blick auf die Planungen in der direkt angrenzenden Fläche „Wehrbleck“ im Gebiet der Samtgemeinde Kirchdorf – obsolet. Der neu zu ermittelnde und zu bewertende Prüfraum 12 wird den Anforderungen an eine Konzentrationsplanung für WEA im Gebiet der Stadt Sulingen und den Interessen der Öffentlichkeit gerecht werden.</p>	<p>Der Argumentation an aus den oben dargestellten Gründen nicht gefolgt werden.</p>	<p>N</p>
<p>3.32</p>	<p>Für den Fall, dass die Samtgemeinde Kirchdorf in ihrer eingeleiteten Planung eine Sonderbaufläche an der Gemeindegrenze zur Stadt Sulingen darstellen sollte, was sehr wahrscheinlich ist, würde sich anderenfalls das Standortkonzept der Stadt Sulingen als fehlerhaft erweisen. Um</p>	<p>Wie sich aus den obigen Abwägungsvorschlägen zu 4.7 und zu 4.12 ergibt, stimmt die Stadt Sulingen einem Verzicht auf die Regel- Ausschlusswirkung in der südlichen Teilfläche des Prüfraums 12 für den Fall zu, dass unmittelbar</p>	<p>B-St</p>

	<p>dieses zu vermeiden, sollte die Stadt Sulingen in jedem Fall klarstellen, dass die geplante Flächennutzungsplanung einem privilegierten Vorhaben der Windkraftnutzung auf den unmittelbar an das Gemeindegebiet von Kirchdorf angrenzenden Flächen dann nicht an § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB scheitert, sondern dann ein Fall der „Regel-Ausnahme“ vorliegt. Ein solcher ist anzunehmen, wenn das Planungsergebnis anders ausgefallen wäre, sofern bereits im Zeitpunkt des Feststellungsbeschlusses die Tatsachen vorgelegen hätten oder bekannt gewesen wären. Denn der zur Genehmigung gestellte Standort darf das gesamtäumliche Planungskonzept der Gemeinde nur nicht in Frage stellen; es muss sich um eine vom Plangeber so nicht vorhergesehene (atypische) Fallkonstellation handeln (vgl. BVerwG, U.v. 17.12.2002 - 4 C 15/01 – BVerwGE 117, 287 Rn. 48; U.v. 26.4.2007 – 4 CN 3/06 – BVerwGE 128, 382 Rn. 17; siehe zum Ganzen: BayVGh, B. v. 12.2.2015 - 15 ZB 13.1578 - juris Rn. 40).</p>	<p>angrenzend von der Nachbargemeinde ein in sich funktionsfähiger Windpark rechtswirksam eingeplant wird. Ob des der Fall sein wird, kann vom Plangeber nicht vorhergesehen werden. Die von der Rechtsprechung formulierten Voraussetzungen für eine Ausnahme liegen bei Eintritt dieser Situation vor - vgl. BayVGh, B. v. 12.02.2015 - 15 ZB 13.1578 juris - m.w.N. Dort heißt es: „<i>Während der Gesetzgeber mit dem Tatbestandsmerkmal „entgegenstehen“ die besondere Bedeutung der Privilegierung hervorhebt, die tendenziell zugunsten des Vorhabens zu Buche schlägt, bringt er mit der Regel-Ausnahme-Formel in § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB zum Ausdruck, dass außerhalb der Konzentrationsflächen grundsätzlich dem Freihaltinteresse der Vorrang gebührt. Diese Wertung darf im Genehmigungsverfahren nicht konterkariert werden. Eine Abweichung im Einzelfall ist zwar möglich, steht aber unter dem Vorbehalt, dass die Konzeption, die der Planung zugrunde liegt, als solche nicht in Frage gestellt wird. Der zur Genehmigung gestellte Standort darf das gesamtäumliche Planungskonzept der Gemeinde nicht in Frage stellen.</i>“.</p> <p>Diese Voraussetzung wäre hier ganz offenbar gegeben, weil der Standort unter bestimmten Bedingungen eingeplant ist. Die Forderung der Rechtsprechung, dass es „<i>sich um eine vom Plangeber so nicht vorhergesehene (atypische) Fallkonstellation handeln</i>“ müsse, passt hier nicht. Der Fall ist nicht mit einer Befreiung nach § 31 Abs. 2 BauGB zu vergleichen, sondern mit einer vom Plangeber selbst als Möglichkeit vorgesehenen Ausnahme i.S. des § 31 Abs. 1 BauGB. Der Begriff der Atypik gehört zur Befreiung, nicht zur Ausnahme.</p>	
<p>3.33</p>	<p>Zudem sind die Ausführungen zur rechtlichen Zulässigkeit von WEA im Außenbereich (vgl. S. 5 des Standortkonzepts 2018) fehlerhaft, wenn dort unter Bezugnahme auf § 35 Abs. 2 BauGB auf entgegenstehende Belange eingegangen wird. Ebenso neben der Sache liegt die Feststellung, dass mit der Darstellung von Konzentrationszonen im Flächennutzungsplan der Stadt Sulingen „alle ansonsten im Außenbereich gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB zulässigen Anlagen auf diese Standorte lenkt“ (vgl. S. 5 des Standortkonzepts 2018), da die Flächennutzungsplanung insoweit nur auf Windenergie und nicht auf Wasserenergie abstellt. Zudem bleiben privilegierte Windenergieanlagen, die von land- oder forstwirtschaftlichen Betrieben zur überwiegenden Eigenversorgung als untergeordnete Anlage im Außenbereich beantragt werden, auch außerhalb der Sonderbauflächen zulässig.</p>	<p>Das Standortkonzept wird insoweit überarbeitet.</p>	<p>B-St</p>
<p>3.34</p>	<p>Es wird daher dringend gebeten, den Entwurf der „1. Änderung / Ergänzung des Flächennutzungsplans zum Thema Windenergieanlagen“ und das „Standortkonzept zur Steue-</p>	<p>Das Standortkonzept wird nach Maßgabe der obigen Erwiderungen zum Vortrag des Einwenders überarbeitet.</p>	<p>B-St</p>

	rung von Windenergieanlagen" unter Beachtung der vorstehenden Ausführungen zu überarbeiten.		
3.35	Anlagen (hier nicht abgedruckt – sondern der Abwägungstabelle im Original beigelegt): - Übersichtskarte Windpark Wehrbleck - Landkreis Diepholz, Eingangsbestätigung zur Durchführung eines Genehmigungsverfahrens nach den Vorschriften des BImSchG	Die Anlagen werden ausgewertet.	H
3.III	Berghaus, Duin und Kollegen, bevollmächtigt durch WestWind Projektierungs GmbH & Co. KG - mit Schreiben vom 06.11.2019		
3.36	wie Ihnen bereits bekannt ist, vertreten wir in der vorbezeichneten Angelegenheit die Interessen der Westwind Projektierungs-GmbH & Co. KG, Brinkstraße 25, 27245 Kirchdorf. Auf unsere Stellungnahme vom 13.07.2016 zur 1. öffentlichen Auslegung wird verwiesen.	Einleitung. Keine Abwägung erforderlich.	K
3.37	Unsere Mandantin plant u.a. im „Prüfraum 12 - Groß Lessen - Nördlich, westlich, südlich Barrien" des „Standortkonzepts zur Steuerung von Windenergieanlagen" (August 2019) die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen. Hierzu ist beim Landkreis Diepholz bekanntlich bereits eine immissionsschutzrechtliche Voranfrage im Hinblick auf die Errichtung und den Betrieb von 3 Windenergieanlagen des Typs ENERCON E-160 mit je 4,6 MW Leistung gestellt worden. Die Voranfrage ist Ihnen bekannt. Sie haben diesbezüglich eine Zurückstellung nach § 15 Abs. 3 BauGB beantragt. Diesem Antrag hat der Landkreis entsprochen und die Bearbeitung der Voranfrage unserer Mandantin bis zum 20.06.2020 ausgesetzt. Die Voranfrage und das damit gezeigte besondere Interesse an der Verwirklichung von Windenergieanlagen auf den antragsgegenständlichen Grundstücken ist in der Abwägung mit einem ganz erheblichen Gewicht zu berücksichtigen. Dieses Gewicht lässt sich dem derzeit ausliegenden Entwurf hingegen nicht entnehmen.	Sachverhaltsdarstellung. Das Betreiberinteresse ist Gegenstand der Bewertungsmatrix. Es wurden 4 Punkte für „private Interessen an WEA“ vergeben. Damit wird die Voranfrage zutreffend gewichtet.	K Z
3.38	Wir nehmen nachstehend namens und im Auftrage unserer Mandantin im Rahmen des Beteiligungsverfahrens zu der von Ihnen angestrebten „1. Änderung / Ergänzung des Flächennutzungsplans zum Thema Windenergieanlagen" (Stand: September 2019) und der insoweit beabsichtigten Darstellung von Sonderbauflächen mit der Zweckbestimmung Windenergie und Ausschlusswirkung gemäß § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB auf den gesamten Außenbereich der Stadt Sulingen - wie folgt - Stellung:	Einleitung. Keine Abwägung erforderlich.	K
3.39	Nach der Begründung der „1. Änderung / Ergänzung des Flächennutzungsplans zum Thema Windenergieanlagen" (im Folgenden: „Begründung 2018") dient die Planung dazu, die vom OVG Lüneburg mit Urteil vom 26.10.2017 - 12 KN 119/16 - für unwirksam erklärte Ausschlusswirkung der Konzentrationsflächen bezogen auf S. 1 der Textlichen Darstellung für die Sonderbauflächen Windenergie des am 25.01.2016 genehmigten und am 01.02.2016 bekannt gemachten Flächennutzungsplans wiederherzustellen (S. 4 der Begründung 2018 enthält insoweit einen offensichtlichen Schreibfehler:	Sachverhaltsdarstellung.	K

	<p><u>26.09.2017 '1</u>- Hierfür haben Sie das „Standortkonzept zur Steuerung von Windenergieanlagen“ überprüft und im April 2018 aktualisiert (im Folgenden: "Standortkonzept 2018"). Dabei drängt sich u.a. mit Blick auf S. 6 der Begründung der Verdacht auf, dass das ursprüngliche Standortkonzept ausschließlich im Hinblick auf die Tabuflächen überprüft und aktualisiert wurde, ohne auch die übrigen Kriterien für die Bewertung der Prüfräume hinreichend zu berücksichtigen, wenn es heißt:</p> <p><i>„Das überarbeitete Standortkonzept definiert und begründet alle Tabuflächen in der vom OVG Lüneburg geforderten Weise.“</i></p>	<p>Der Schreibfehler wurde bereits berichtigt.</p> <p>Zur Vermeidung von Missverständnissen wird der zitierte Satz aus der Begründung - S. 6 - wie folgt neu gefasst:</p> <p><i>„Das überarbeitete Standortkonzept wurde in den von der Rechtsprechung geforderten Arbeitsschritten aufgestellt. Es definiert und begründet alle harten und weichen Tabuflächen in der vom OVG Lüneburg geforderten Weise. Danach erfolgt eine umfassende Abwägung.“</i></p>	<p>V</p> <p>B</p>
<p>3.40</p>	<p>Der Ergänzungs-/Änderungsplanung liegt kein nachvollziehbares, schlüssiges gesamtträumliches Planungskonzept zu Grunde. Zwar wird eine den Maßgaben der Rechtsprechung entsprechende Vorgehensweise geschildert (vgl. S. 17 ff. des Standortkonzepts 2018), was auch im Blick auf den Nds. Windenergieerlass vom 24.02.2016 dem Grunde nach nicht zu beanstanden ist. Allerdings ist die Ermittlung und Bewertung der Prüfräume abwägungsfehlerhaft.</p>	<p>Die Ermittlung und Bewertung der Prüfräume erfolgte abwägungsgerecht. Die Einwendung bezieht sich nicht auf das überarbeitete und aktualisierte Standortkonzept (Stand August 2019).</p>	<p>Z</p>
<p>3.41</p>	<p><u>Zu 6 Festlegung der harten und weichen Tabukriterien als Ausschlusskriterien für WEA-Standorte</u></p>		
<p>3.42</p>	<p>Aufgrund der „neu“ definierten Ausschlussflächen im Standortkonzept 2018, basierend auf harten und weichen Tabukriterien, haben sich insgesamt 12 Prüfräume mit einer Fläche von rund 518 ha ergeben (vgl. S. 49 - 51 des Standortkonzepts 2018).</p> <p>Danach umfasst der im „Prüfraum 12 - Groß Lessen - Nördlich, westlich, südlich Barrien“ - Ca. 8,76 ha - in 2 sehr kleine Flächen° (S. 71 des Standortkonzepts 2018). Insoweit wird zunächst darauf hingewiesen, dass im Widerspruch hierzu der Prüfraum 12 auf S. 51 des Standortkonzepts (vgl. dort Abb. 9) anders bezeichnet wird und aus 3 Teilgebieten bestehen soll. Die Flächengröße des Prüfraums 12 resultiert aus der fehlerhaften Festlegung und Anwendung des weichen Tabukriteriums „Moorbereich mit 200 m Abstand“ (vgl. S. 71 des Standortkonzepts 2018). In der Folge wurde der Prüfraum 12 in seiner jetzigen Gestalt ermittelt, obwohl eine weitaus größere Fläche zu ermitteln gewesen wäre. Dies wiederum führt dazu, dass die nicht ermittelte (Teil-) Fläche fehlerhaft überhaupt keiner Abwägung unterzogen wurde.</p>	<p>Sachverhaltsdarstellung.</p> <p>Siehe die Abwägung oben zu 3.18:</p> <p>Die Darstellung wurde überprüft. Ursprünglich handelte es sich um zwei Teilgebiete. Aufgrund der Aufgabe des 200-m-Korridors um die Flächen des Moorschutzprogramms handelt es sich aktuell um drei Teilflächen. Die Einwendung bezieht sich nicht auf das überarbeitete und aktualisierte Standortkonzept (Stand August 2019).</p> <p>Die Flächen im Moorschutzprogramm wurden rechtmäßig als weiche Tabuflächen eingeordnet. Siehe dazu im Einzelnen die nachfolgenden Ausführungen.</p>	<p>K</p>
<p>3.43</p>	<p>Nach der <i>Abb. 4 Ausschlusskriterien mit Abständen für Windenergieanlagen in der Stadt Sulingen</i> wurde unter dem Planungsziel „Erholung“ das „Moorschutzprogramm“</p>	<p>Der Einwender hat übersehen, dass der ursprünglich mit 200-m-Abstand vorgesehene Schutzkorridor um die Flächen des Moor-</p>	<p>Z</p>

	<p>mit einem Abstand von „+ 200 m“ als weiches Kriterium zum Ausschluss für WEA festgelegt (vgl. S. 21 und 37 des Standortkonzepts 2018) und bei der Flächenermittlung angewandt. Dieses ist nicht nachvollziehbar. Zunächst einmal dient der Moorschutz nicht der Erholung, sondern dem Schutz der Ökosystemleistungen:</p> <p><i>„Moore sind Ökosysteme, deren Bedeutung für den Wasserhaushalt die Wasserqualität, den Naturschutz und die Biodiversität sowie für das Klima außerordentlich hoch ist. Ihre Funktion als Kohlenstoffspeicher und ihre Bedeutung als Quelle für klimawirksame Emissionen macht sie zu einem wichtigen Handlungsfeld im Rahmen des Klimaschutzes.“</i></p> <p>(https://www.nlwkn.niedersachsen.de/naturschutz/biotopschutz/positionspapier_moorschutz/potentiale-und-ziele-zum-moor-und-klimaschutz-abgerufen-am-12-07-2018)</p>	<p>schutzprogramms im Standortkonzept - Stand aktualisiert August 2019 – aufgegeben wurde.</p> <p>Die wortgleiche Wiederholung der bereits mit der Stellungnahme vom 13.07.2018 vorgetragenen Argumente ist daher in weiten Teilen überholt.</p> <p>Siehe hierzu die Abwägung zu 3.19:</p> <p><i>„Die bisherige Abb. 4 entfällt. Damit entfällt die Bezugnahme auf Erholungszwecke.“</i></p>	V
3.44	<p>Ungeachtet dessen ist aber weder für die Planungsziele <i>„Erholung“</i> oder <i>„Natur“</i> ein Schutzabstand von 200 m sachgerecht, da ein solcher Abstand lediglich dem Schutz des Moores dienen kann. Dieser Abstand wird im Standortkonzept 2018 auf S. 37 für die Flächen des <i>„Hochmoorkomplexes bzw. des Moorschutzprogrammes“</i> <i>„aufgrund ihrer zumeist hohen Wertigkeit oder ihres Entwicklungspotenzials auch für die Vogelwelt“</i> (S. 37 des Standortkonzepts 2018 unter <i>„7.4 Thema- Sonstige Schutzprogramme (Sandabgrabung, Vorbehaltsgebiet für die Forstwirtschaft“</i> !?) gerechtfertigt. In dem für den Prüfraum 12 zu betrachtenden Gebiet <i>„Groß Lessen Nördlich, westlich, südlich Barrieren“</i> gibt es tatsächlich schon keine Anhaltspunkte für das Erfordernis eines allenfalls vorsorglichen Schutzabstands mit Blick auf das Moor und ebenso wenig für die Vogelwelt. Denn auf S. 71 des Standortkonzepts 2018 heißt es zur Avifauna <i>„Ggf wertvolle Bereiche für Gastvögel (status noch offen)“</i>. Auch im Rahmen aktuell laufender Kartierungen unserer Mandantin wurden bislang keine relevanten Arten festgestellt. Zudem wird dem Schutz der Avifauna bereits mit dem harten Tabukriterium <i>„EU-Gebiete - Natura 2000 (Vogel- und Fledermausschutz)“</i> mit einem Schutzabstand von <i>„+1.200 m“</i> und dem weichen Tabukriterium <i>„Flora-Fauna-Habitat- Gebiete (FFH)“</i> mit einem Schutzabstand von ebenfalls <i>„+1.200 m“</i> Rechnung getragen (vgl. S. 20 und 29 f. und die Arbeitskarte 2 des Standortkonzepts 2018).</p>	<p><i>Der 200m-Puffer um die Gebiete im Moorschutzprogramm wurde bereits in der Überarbeitung des Standortkonzeptes (Stand August 2019) aufgegeben.</i></p>	V
3.45	<p>Die Anwendung dieser Kriterien hat sich bereits auf den Flächenzuschnitt des Prüfraums 12 ausgewirkt. Gleiches gilt für das weiche Tabukriterium <i>„Vorranggebiete für Natur+ Landschaft“</i> mit einem Schutzabstand von <i>„+ 200 m“</i> im Hinblick auf das <i>„Vorranggebiet im Bereich Wietingsmoor“</i> (vgl. S. 20 und 30 f. und die Arbeitskarte 3 des Standortkonzepts 2018). Die Festlegung und Anwendung des völlig pauschalen und willkürlich festgelegten Schutzabstands von 200 m in Bezug auf die Flächen des <i>„Hochmoorkomplexes bzw. des Moorschutzprogrammes“</i> führen jedenfalls in dem zu betrachtenden Gebiet -</p>	<p>Siehe oben zu 3.20:</p> <p><i>„Der 200m-Puffer um die Gebiete im Moorschutzprogramm wird nicht mehr eingeplant.“</i></p>	

	zu einer unzulässigen Doppelbewertung in Bezug auf die Avifauna und zu dem Ausschluss von für die Windenergie geeignete (Teil-) Flächen. Somit bleibt festzuhalten, dass sich eine Erweiterung des weichen Tabukriteriums „Moorschutzprogramm“ um einen Schutzabstand, der dem Moor selbst nicht zugutekommt, nach keinem Gesichtspunkt rechtfertigen lässt. Schon hiernach wäre die Planung abwägungsfehlerhaft.	Der Einwender bezieht sich auf eine veraltete Fassung des Standortkonzepts.	
3.46	Demgemäß wäre der Prüfraum 12 mit einer mehr als dreifach so großen Fläche zu ermitteln gewesen, d.h. mit ca. 31,22 ha. Daher ist - wie in der beigefügten Karte dargestellt - der Prüfraum 12 unter Weglassung des nicht erforderlichen Schutzabstands von 200 m um den Moorbereich zu erweitern und die neu ermittelte Fläche des Prüfraums 12 einer Einzelfallbetrachtung zu unterziehen.	Siehe oben zu 3.21: <i>„Der Anregung, den Prüfraum 12 „unter Weglassung des nicht erforderlichen Schutzabstands von 200 m um den Moorbereich“ zu erweitern, kann aus den oben genannten Gründen nicht uneingeschränkt gefolgt werden. Der 200-m-Abstand wird zwar nicht beibehalten. Die Flächen im Moorschutzprogramm bleiben jedoch geschützt.“</i>	N
3.47	Der Entwurf der „1. Änderung / Ergänzung des Flächennutzungsplans zum Thema Windenergieanlagen“ genügt daher schon hiernach nicht den Anforderungen an ein schlüssiges gesamt-räumliches Plankonzept und an eine fehlerfreie und gerechte Abwägung, jedenfalls soweit der fehlerhaft ausgeschlossene Schutzabstand nicht als (Teil) Potenzialfläche ermittelt und insoweit auch keiner Abwägung unterzogen wurde.	Siehe oben zu 3.21	
3.48	<u>2. Zu „9 Verbleibende Prüfräume für WEA-Standorte und Bewertung“</u>		
3.49	Darüber hinaus wird ausweislich S. 71 des Standortkonzepts 2018 das Gebiet des Prüfraums 12 aufgrund unrichtiger Sachverhaltsannahmen fehlerhaft mit nur insgesamt 21 Punkten bewertet, so dass nach der „Zusammenfassung der Ergebnisse zu den Prüfräumen“ der Prüfraum 12 als am wenigsten geeignet bewertet und demgemäß auch nicht für die Nutzung für WEA empfohlen wird (vgl. s. 72 f. des Standortkonzepts 2018). Diese Bewertung und der damit einhergehende Ausschluss des Prüfraums 12 wären abwägungsfehlerhaft, da den bewerteten Aspekten / Kriterien ein fehlerhafter Sachverhalt zugrunde gelegt wurde. Richtigerweise müsste der Prüfraum 12 nämlich mit insgesamt 37 Punkten und damit mindestens als "Hohe Eignung für WEA" bewertet (vgl. S. 74 des Standortkonzepts 2018) und schließlich als Sonderbaufläche dargestellt werden. Im Einzelnen:	Siehe oben zu 3.22: <i>„Die hier eingeforderte Bewertung eines vergrößerten Prüfraums 12 mit mehr Punkten hängt von der Vorentscheidung ab, den Prüfraum zu vergrößern. Dies wird jedoch aus den oben genannten Gründen abgelehnt. Die Pufferzone von 200 m um die Flächen im Moorschutzprogramm wird jedoch nicht beibehalten.“</i>	
	<u>Größe: mindestens 3 Punkte anstatt 1 Punkt</u>		
3.50	Wie bereits ausgeführt, wurde die Größe des Prüfraums 12 fehlerhaft mit ca. 8,76 ha ermittelt. In Ergänzung zu den vorstehenden Ausführungen wird noch darauf hingewiesen, dass entgegen der formulierten Ziele unter 5.1 des Standortkonzepts 2018 die Zielvorstellungen nicht „mit Blick auf die angrenzenden Nutzungen in den Nachbargemeinden bzw. die dortigen Windparkplanungen berücksichtigt“ (S. 17) wurden.	Siehe nachfolgend zu 3.51.	Z
3.51	Der Prüfraum 12 grenzt direkt an den möglichen Stand-	Siehe oben zu 3.23:	

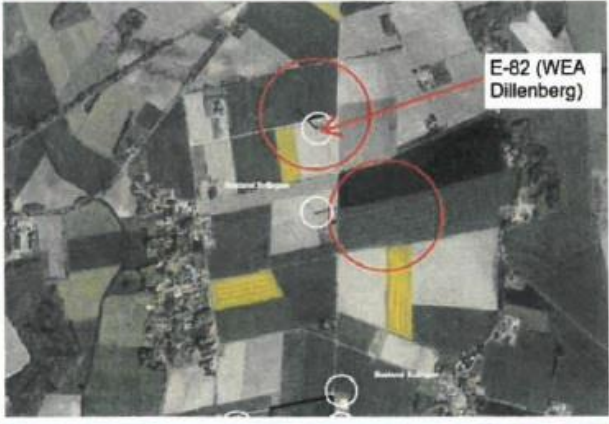
	<p>ort „Wehrbleck“ der Samtgemeinde Kirchdorf. Für diese Fläche wurde von unserer Mandantin bereits eine Bauvoranfrage für die Errichtung und den Betrieb von vier WEA gestellt. Eine Kopie der Eingangsbestätigung vom 28.02.2018 wird in der Anlage beigefügt. Zwar befindet sich die derzeitige Planung »WP Wehrbleck“ außerhalb der durch die 39. Änderung des Flächennutzungsplans dargestellten Sonderbauflächen für WEA. Allerdings hat der Rat der Samtgemeinde Kirchdorf entsprechend der Sitzungsvorlage vom 27.03.2018 (Kopie anbei) in seiner Sitzung am 09.05.2018 den Aufstellungsbeschluss zur 115. Änderung des Flächennutzungsplans (Windenergie) gefasst. Nach aktuellem Kenntnisstand ist davon auszugehen, dass die Fläche „Wehrbleck“ als Potenzialfläche ermittelt und schließlich als Sonderbaufläche dargestellt werden wird.</p>	<p>„Wenn man von der Flächengröße ausgeht, die im Standortkonzept 2018 als Prüfraum 12 dargestellt ist, dann grenzt nur die kleine südliche Teilfläche des Prüfraums an die Nachbargemeinde Kirchdorf an. Ein zusammenwachsender Windpark kann dort nach den gegenwärtigen Informationen nicht erwartet werden. Wenn es tatsächlich dazu kommen sollte, dass die Samtgemeinde Kirchdorf unmittelbar angrenzend eine Konzentrationszone für die Windkraftnutzung festlegt, könnte für unmittelbar angrenzende Standorte in Sulingen im Prüfraum 12 (südl. Teilgebiet) von der Regel- Ausschlusswirkung des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB abgesehen werden. In das Standortkonzept und in die Planurkunde wird ein entsprechender Hinweis für die Genehmigungsbehörde (BImSchG-Behörde) aufgenommen. Eine eigenständige Konzentrationszone auf Sulinger Seite ist jedoch nicht gerechtfertigt.“</p>	St
3.52	<p>Bei der richtigerweise zu ermittelnden Größe von ca. 31,22 ha ist eine Konzentrationsplanung mit 3 WEA und damit sogar ohne Berücksichtigung der angrenzenden Fläche „Wehrbleck“ der Samtgemeinde Kirchdorf eine Konzentrationswirkung möglich. Zudem wäre mit der Konzentration der im Prüfraum 12 möglichen WEA und unter Beachtung der kumulierenden geplanten WEA „WP Wehrbleck“ und der kumulierenden Bestandsanlagen im Prüfraum 11 und der dort angrenzenden weiteren WEA im Gebiet der Samtgemeinde Kirchdorf, mithin insgesamt 8 Bestands-WEA, der Eingriff in das Landschaftsbild minimiert werden, da insoweit alle WEA als eine Windfarm anzusehen wären. Im Hinblick auf die Flächengröße ist das Gebiet daher mit mindestens 3 Punkten zu bewerten.</p>	<p>Siehe oben zu 3.24: „Der Anregung kann nicht gefolgt werden, weil die Moorschutzzone zu Recht als Tabuzone eingeordnet wurde.“</p>	N
3.54	<p>Somit würde nur bei Beachtung der vorstehenden Einwendungen Ihrem Planungsziel (vgl. S. 17 des Standortkonzepts 2018) und Ihren Vorgaben zum „Kriterium - Größe des Prüfraums“ (vgl. S. 51 f. des Standortkonzepts 2018) Rechnung getragen werden können.</p>	<p>Siehe oben zu 3.24:</p>	N
3.55	<p><u>Abstand (Ziel 3 km): 6 Punkte anstatt 1 Punkt</u></p>		
3.56	<p>Dieses ist bereits mit Blick auf den von unserer Mandantin geplanten „WP Wehrbleck“ im Gebiet der Samtgemeinde Kirchdorf, dessen Fläche unmittelbar an den Prüfraum 12 angrenzt, unzutreffend. Zur Verdeutlichung verweisen wir insoweit vorsorglich nochmals auf die in der Anlage beigefügte Karte. Insoweit würden quasi beide aneinandergrenzende Flächen eine große Konzentrationszone bilden. Folglich ist das Gebiet „Groß Lessen - Nördlich, westlich, südlich Barrien“ mit 5 Punkten als „sehr geeignet“ zu bewerten.</p>	<p>Siehe oben zu 3.25: „Die beiden Teilflächen des Prüfraums 12 können aus den oben dargelegten Gründen nicht zusammengelegt werden. Eine Übernahme als Konzentrationsfläche in der Stadt Sulingen kommt schon wegen mangelnder Konzentrationswirkung nicht in Frage. ...“</p>	N
3.57	<p>Höchst vorsorglich wird in diesem Zusammenhang auch darauf hingewiesen, dass mit dem „Kriterium - Abstände der Prüfräume (Parks) zueinander“ zwar zu Recht auf einen möglichst großen Abstand abgestellt werden soll, um</p>	<p>Das Standortkonzept verzichtet darauf, einen generellen Abstand der Konzentrationsflächen untereinander mit mindestens 3 km anzustreben. Die örtlichen Gegebenheiten gestatten es,</p>	Z

	eine sog. „Verspargelung“ im Landschaftsbild zu verhindern (vgl. S. 52 des Standortkonzepts 2018). Jedoch wird eine solche Wirkung aber auch bei der Erweiterung von bestehenden Windparks ausgeschlossen. Zu einer solchen Erweiterung werden auch diejenigen Neu-WEA gezählt, die mit den Bestands-WEA kumulieren. Eine kumulierende Wirkung ist insoweit regelmäßig bei WEA in einer Entfernung von bis zu 1,5 km anzunehmen. Insoweit ist die Bewertung bei Prüfräumen (Parks) in einem Abstand von unter 1,5 km mit 1 Punkt (vgl. S. 58 des Standortkonzepts 2018) nicht sachgerecht. Vielmehr wäre hier eine Bewertung abhängig von der Entfernung zueinander angemessen. Denn nicht anders lässt sich die Bewertung direkt aneinander angrenzender Windparks rechtfertigen, weil in diesem Fall ebenfalls wegen der kumulierenden Wirkung mehrere Windparks wie eine Windfarm, zu betrachten sind. Somit dürfte entgegen der Erläuterung des Bewertungsrasters folgende Punkteskala in Abhängigkeit zur Entfernung der Prüfräume (Parks) untereinander angezeigt sein:	das Gros der Windenergienutzung in Form mehrerer Konzentrationsflächen an der südlichen Gemeindegrenze unterzubringen. Unter anderem gelingt es auf diese Weise, Sulinger Konzentrationsflächen mit Windparks in den Nachbargemeinden zu kombinieren. Die Ausdehnung der Kette der aneinander gereihten Windparks wird dergestalt begrenzt, dass eine Einkreisung der Kernstadt Sulingen vermieden wird. Das Konzept zur räumlichen Verteilung der Konzentrationsflächen in Sulingen wird in der Begründung zur 1. Änderung des F-Plans ergänzend erläutert. Eine höhere Bewertung des Prüfraums 12 ist damit nicht verbunden.	B
3.58	<u>5 Punkte:</u> direkte Lage eines Prüfraums an einen anderen Prüfraum (Park) Entfernung < 500 m (Standortsicherheitsabstand+ kumulierende Wirkung)	Siehe oben zu 3.57: Das Standortkonzept folgt einem anderen Abstandssystem.	N
3.59	<u>4 Punkte:</u> Entfernung 500 bis < 1.000 m (kumulierende Wirkung)	Siehe oben zu 3.57: Das Standortkonzept folgt einem anderen Abstandssystem.	N
3.60	<u>3 Punkte:</u> Entfernung 1.000 bis < 1.500 m (idR kumulierende Wirkung)	Siehe oben zu 3.57: Das Standortkonzept folgt einem anderen Abstandssystem.	
3.61	<u>2 Punkte:</u> Entfernung 1.500 bis < 2.000 m (ggf. noch kumulierende Wirkung)	Siehe oben zu 3.57: Das Standortkonzept folgt einem anderen Abstandssystem.	N
3.61	<u>1 Punkt:</u> Entfernung >= 2.000 m (keine kumulierende Wirkung)	Siehe oben zu 3.57: Das Standortkonzept folgt einem anderen Abstandssystem.	N
3.62	Die Bestandsanlagen im „Windpark Buchhorst“ im Prüfraum 11 und die dort unmittelbar angrenzenden WEA im Gebiet der Samtgemeinde Kirchdorf (vgl. §. 14 f. des Standortkonzepts 2018) befinden sich in rund 900 m Entfernung zum Prüfraum 12, so dass insoweit eine kumulierende Wirkung der Neu-WEA mit den Bestands-WEA anzunehmen ist und alle WEA als eine Windfarm anzusehen sind. Daher wäre selbst hiernach eine Bewertung des Gebiets „Groß Lessen - Nördlich, westlich, südlich Barrien“ mit mind. 4 Punkten sachgerecht	Siehe oben: Der Prüfraum 12 soll aus den dargelegten Gründen nicht als Konzentrationsfläche übernommen werden.	N
3.63	<u>Vorbelastung: 4 Punkte anstatt 1 Punkt</u>		
3.64	Hinsichtlich dieses Kriteriums wird der Sachverhalt völlig verkannt, wenn davon ausgegangen wird, dass keine Vorbelastung vorhanden sei. Das Gegenteil ist der Fall. Wie bereits zuvor dargestellt, befinden sich im unmittelbaren Umfeld des Prüfraums 12 im Prüfraum 11 und dort angrenzend im Gebiet der Samtgemeinde Kirchdorf mehrere WEA (insgesamt 8 Bestands-WEA, vgl. S. 14 f.	Als Vorbelastung können nur solche Einrichtungen und Gegebenheiten anerkannt werden, die sich unmittelbar im Prüfraum befinden. Einflüsse aus dem Umfeld reichen nicht aus. Zur Klarstellung wird das Standortkonzept entsprechend ergänzt.	Z St

	und des Standortkonzepts 2018). Aufgrund dieser Vorbelastungen ist das Gebiet unter Berücksichtigung des Abstands der Prüfräume untereinander von rund 900 m mit 4 Punkten zu bewerten.		
	<u>Sonstiges Natur: 3 Punkte anstatt 1 Punkt</u>		
3.65	Es kann schlichtweg nicht nachvollzogen werden, warum in dem zu betrachtenden Gebiet mit der Errichtung und dem Betrieb von Neu-WEA eine „Zerschneidung wertvoller Bereiche (FFH / Moorbereich)“ verbunden sein soll. Im Norden und Nordwesten des Prüfraums 12 befinden sich FFH Gebiete mit 1.200 m Abstand“ (vgl. Arbeitskarte 2 des Standortkonzepts 2018) und eben- falls im Norden sowie im Nordwesten des Prüfraums 12 Flächen aus dem „Moorschutzprogramm mit 200 m Abstand“ (vgl. Arbeitskarte 4 des Standortkonzepts 2018). Im Südosten befinden sich in etwa 900 m Entfernung bereits 8 Bestands-WEA (vgl. Ausführungen zur Vorbelastung). Daher lässt sich bei Zugrundelegung der fehlerhaften Flächenermittlung allenfalls im Hin- blick auf die nördlichere der beiden Teilgebiete des Prüfraums 12 eine Trennwirkung konstruieren. Hiergegen spricht jedoch, dass in dieser kleinen Fläche lediglich eine WEA errichtet und betrieben werden kann und die Moorbereiche bei dieser Teilfläche bereits enden. Aber selbst wenn dem nicht gefolgt werden sollte, würde sich die vermeintliche Trennwirkung nur auf die obere Teilfläche des Prüfraums 12 beschränken, denn die an die Fläche "Wehrbleck" angrenzende untere Teilfläche kann mit Blick auf die Arbeitskarten 2 und 4 des Standortkonzepts 2018 keinesfalls eine Trennwirkung entfalten. Dasselbe gilt erst recht für die richtige Weise zu ermittelnde größere (Teil-) Fläche im Prüfraum 12. Denn bei richtiger Ermittlung, d. h. ohne Einbeziehung des Schutzabstands von 200 m um den Moorbereich, ist eine zerschneidende Trennwirkung in Bezug auf das FFH-Gebiet und den Moorbereich ausgeschlossen. Daher erscheint hier eine Bewertung mit 3 Punkten angemessen.-	Siehe oben zu 3.28: <i>„Der Argumentation kann nicht gefolgt werden. Auf der zutreffenden Grundlage des gesamt- räumlichen Standortkonzepts besteht der Prüfraum 12 nunmehr aus drei getrennten Flächen. Allein deswegen liegt eine zerschneidende Wirkung vor. Für sich genommen sind alle drei Flächen für eine Konzentrationsfläche zu klein. Falls in der Nachbargemeinde ein angrenzender, voll funktionsfähiger Windpark ausgewiesen werden sollte, könnte für den südlichen Teil des Prüfraums 12 auf die Regelwirkung des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB verzichtet werden. Ein Anschluss würde sich dann anbieten.“</i>	Z
3.66	<u>Sonstige Erholungsaspekte: 3 Punkte anstatt 2 Punkte</u>		
3.67	Eine Bewertung mit 2 Punkten wäre nur gerechtfertigt, wenn der Prüfraum innerhalb eines Vorbehaltsgebietes für Erholung liegen würde, anderenfalls „gilt die Eignung (3)“ (vgl. S. 58 des Standortkonzepts 2018). Entgegen der Sachverhaltsdarstellung auf S. 71 des Standortkonzepts befindet sich der Prüfraum 12 jedoch nicht in einem solchen Vorbehaltsgebiet; auch nicht teil- weise. Denn ausweislich der Abb. 7 „Übersicht über das Vorbehaltsgebiet mit besonderer Bedeutung für die Erholung im Stadtgebiet von Sulingen“ (S. 40 des Standortkonzepts 2018) befindet sich ein solches Vorbehaltsgebiet nicht einmal in der Nähe des Prüfraums 12, so dass die Eignung mit 3 Punkten zu bewerten ist (vgl. S. 58 des Standortkonzepts 2018).	Siehe oben zu 3.29: Der Prüfraum 12 liegt nicht im Vorsorgegebiet für Erholung. Das Standortkonzept wurde entsprechend korrigiert. Die Erholungsaspekte wurden – wie hier angeregt – mit 3 Punkten bewertet. Dies ändert aber am Gesamturteil nichts.	V
	<u>Private Interessen an WEA: 5 Punkte anstatt 1 Punkt</u>		
3.68	Nach der „Erläuterung des Bewertungsrasters für die Abwägung zur Eignung der Prüfräume“ in Abb. 15 des Standortkonzepts 2018 scheint zunächst die vorgenommene Bewertung mit 1 Punkt plausibel, wenn es heißt:	Siehe oben zu 3.30: Angesichte der Stellungnahme muss von einem latenten Interesse von Windenergieunternehmen bzw. Flächeneigentümern an der Errich-	V

	<p>„Hier sind drei Wertstufen gewählt worden. Ist kein Antrag bekannt, wird die Wertungsstufe (1) gesetzt. Liegen keine Anträge vor, aber es sind schon WEA im Prüfraum vorhanden, wird pauschal von einem weiteren Interesse der Betreiber und Wertungsstufe (3) ausgegangen. Liegen aktuelle Anträge vor, gilt die Wertung (5).“ (S. 58 des Standortkonzepts 2018)</p>	<p>tung von Anlagen in der südlichen Teilfläche ausgegangen werden. Die Wertung wurde bereits entsprechend geändert.</p> <p>Die damit verbundene Erhöhung um zwei Wertpunkte (drei statt ein Punkt) kann das Gesamturteil aber ebenfalls nicht ändern.</p>	
3.69	<p>Insoweit bleibt jedoch völlig unberücksichtigt, dass unmittelbar angrenzend bereits geplante und beantragte Vorhaben nicht mit in die Bewertung einbezogen werden. Im konkreten Fall gilt dies mit Blick auf die Planungen und den Vorbescheidsantrag unserer Mandantin in der Fläche "Wehrbleck"</p>	<p>Siehe oben zu 3.68: Es werden drei Punkte vergeben.</p>	V
3.70	<p>Aber unabhängig davon verfängt Ihre Erläuterung auch deshalb nicht, weil sie im Widerspruch zu den Ausführungen zum <i>Kriterium - Interessenbekundungen für WEA Standort von Eigentümern</i> (vgl. S. 56 des Standortkonzepts 2018) stehen. Danach genügt nämlich bereits ein ausdrücklich bekundetes Interesse der Flächeneigentümer an der Errichtung und dem Betrieb von WEA auf der betroffenen Fläche. Bezogen auf den Prüfraum 12 besteht an der Errichtung und dem Betrieb von Neu-WEA ein Interesse der Flächeneigentümer, die sich von sich aus an unsere Mandantin gewandt haben. Zunächst hatte unsere Mandantin ihre Planungen jedoch auf die Fläche „Wehrbleck“ fokussiert. Der dort geplante WP Wehrbleck“ soll aber nun um WEA im Prüfraum 12 erweitert werden. Vor diesem Hintergrund erscheint es sachgerecht, das Gebiet „Groß Lessen - Nördlich, westlich, südlich Barrien“ mit 5 Punkten zu bewerten; jedenfalls aber nicht mit weniger als 3 Punkten.</p>	<p>Siehe oben zu 3.68: Es werden drei Punkte vergeben.</p>	
3.71	<p>Mit Blick auf die vorstehenden Ausführungen wird nochmals betont, dass hier davon ausgegangen wird, dass die Fläche für die FNP-Erweiterung im Hinblick auf den Prüfraum 12 fehlerhaft, d. h. zu klein, ermittelt wurde. Demgemäß wäre der Prüfraum 12 zu vergrößern und bei Anwendung zutreffender Kriterien als Konzentrationsfläche zu übernehmen. Anderenfalls kann die „1. Änderung / Ergänzung des Flächennutzungsplans zum Thema Windenergieanlagen“ nicht rechtsfehlerfrei und damit auch nicht wirksam erlassen werden. Denn die bisherige Zusammenfassung (vgl. S. 74 des Standortkonzepts 2018), den Prüfraum 12 wegen seiner geringen Größe und die solitäre Nutzung mit nur ein oder zwei Anlagen nicht für die Nutzung für WEA zu empfehlen, ist bei Beachtung der erhobenen Einwendungen - insbesondere mit Blick auf die Planungen in der direkt angrenzenden Fläche „Wehrbleck“ im Gebiet der Samtgemeinde Kirchdorf - obsolet. Der neu zu ermittelnde und zu bewertende Prüfraum 12 wird den Anforderungen an eine Konzentrationsplanung für WEA im Gebiet der Stadt Sulingen und den Interessen der Öffentlichkeit gerecht werden.</p>	<p>Siehe oben zu 3.31: „Der Argumentation an aus den oben dargestellten Gründen nicht gefolgt werden.“</p>	
3.72	<p>Für den Fall, dass die Samtgemeinde Kirchdorf in ihrer eingeleiteten Planung eine Sonderbaufläche an der Gemeindegrenze zur Stadt Sulingen darstellen sollte, was sehr wahrscheinlich ist, würde sich anderenfalls das Standortkonzept der Stadt Sulingen als fehlerhaft erwei-</p>	<p>Siehe oben zu 3.32: Die Stadt Sulingen stimmt einem Verzicht auf die Regel- Ausschlusswirkung in der südlichen Teilfläche des Prüfraums 12 für den Fall zu, dass unmittelbar angrenzend von der Nachbarge-</p>	V

	<p>sen. Um dieses zu vermeiden, sollte die Stadt Sulingen in jedem Fall klarstellen, dass die geplante Flächennutzungsplanung einem privilegierten Vorhaben der Windkraftnutzung auf den unmittelbar an das Gemeindegebiet von Kirchdorf angrenzenden Flächen dann nicht an § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB scheitert, sondern dann ein Fall der „Regel-Ausnahme“ vorliegt. Ein solcher ist anzunehmen, wenn das Planungsergebnis anders ausgefallen wäre, sofern bereits im Zeitpunkt des Feststellungsbeschlusses die Tatsachen vorgelegen hätten oder bekannt gewesen wären. Denn der zur Genehmigung gestellte Standort darf das gesamtäumliche Planungskonzept der Gemeinde nur nicht in Frage stellen; es muss sich um eine vom Plangeber so nicht vorhergesehene (atypische) Fallkonstellation handeln (vgl. BVerwG, U. v. 17.12.2002 - 4 C 15/01 - BVerwGE 117, 287 Rn. 48; U.v. 26.4.2007 - 4 CN 3/06- BVerwGE 128, 382 Rn. 17; siehe zum Ganzen: BayVGh, B.v. 12.2.2015 - 15 ZB 13.1578 - juris Rn. 40).</p>	<p>meinde ein in sich funktionsfähiger Windpark rechtswirksam eingeplant wird. Ob des der Fall sein wird, kann vom Plangeber nicht vorhergesehen werden. Die von der Rechtsprechung formulierten Voraussetzungen für eine Ausnahme liegen bei Eintritt dieser Situation vor - vgl. BayVGh, B. v. 12.02.2015 - 15 ZB 13.1578 juris - m.w.N.</p> <p>Der zur Genehmigung gestellte Standort darf nach der Rechtsprechung das gesamtäumliche Planungskonzept der Gemeinde nicht in Frage stellen.</p> <p>Diese Voraussetzung wäre hier ganz offenbar gegeben, weil der Standort unter bestimmten Bedingungen eingeplant ist.</p>	
3.73	<p>Zudem sind die Ausführungen zur rechtlichen Zulässigkeit von WEA im Außenbereich (vgl. S. 5 des Standortkonzepts 2018) fehlerhaft, wenn dort unter Bezugnahme auf § 35 Abs. 2 BauGB auf entgegenstehende Belange eingegangen wird. Ebenso neben der Sache liegt die Feststellung, dass mit der Darstellung von Konzentrationszonen im Flächennutzungsplan der Stadt Sulingen „alle ansonsten im Außenbereich gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB zulässigen Anlagen auf diese Standorte lenkt“ (vgl. S. 5 des Standortkonzepts 2018), da die Flächennutzungsplanung insoweit nur auf Windenergie und nicht auf Wasserenergie abstellt. Zudem bleiben privilegierte Windenergieanlagen, die von land- oder forstwirtschaftlichen Betrieben zur überwiegenden Eigenversorgung als untergeordnete Anlage im Außenbereich beantragt werden, auch außerhalb der Sonderbauflächen zulässig.</p>	<p>Das Standortkonzept wurde bereits entsprechend überarbeitet. Der Einwander hat seiner Stellungnahme offensichtlich eine bereits überholte Fassung des Standortkonzepts zugrunde gelegt.</p>	V
3.74	<p>Es wird daher dringend gebeten, den Entwurf der „1. Änderung / Ergänzung des Flächennutzungsplans zum Thema Windenergieanlagen“ und das „Standortkonzept zur Steuerung von Windenergieanlagen“ unter Beachtung der vorstehenden Ausführungen zu überarbeiten.</p>	<p>Den Anregungen konnte aus den oben genannten Gründen nur teilweise gefolgt werden.</p>	V
<p>ENDE DER NEU EINGEREICHTEN STELLUNGNAHME AUS 2019</p>			
<p>4.1 Landvolk GmbH & Co WEA Dillenberg KG- mit Schreiben vom 12.07.2018</p>			
4.1	<p>die Landvolk GmbH & Co. WEA Dillenberg KG betreibt seit 2009 an dem Standort Dillenberg mit Erfolg eine E-82, 2,3 MW.</p> <p>Die WEA befindet sich im Prüfraum 8 (Klein Lessen - Östlich Kien Lessen).</p>	<p>Der Prüfraum 8 ist schlicht zu klein, um als Konzentrationsfläche übernommen werden zu können. Möglicherweise kann aber unter der Bedingung von der Regel-Ausschlusswirkung abgesehen werden, dass die vorhandene Anlage komplett abgebaut und sich ein Neubau im Ausschreibungsverfahren nach dem EEG durchsetzt. De Grundkonzeption des Standortkonzepts würde dadurch nicht durchbrochen, da sich der Standort vollständig in einem Prüfraum befindet. Daraus folgt, dass dem Standort keine Tabu-Kriterien entgegenstehen. Der Standort kann kraft Abwägung analog § 31 Abs. 1 BauGB von der Regel-Ausschlusswirkung</p>	B-St

	<p>Luftbild – LGLN (2017)</p>  <p>Wir bedauern, dass der Standort im ausgelegten Entwurf nicht bestätigt wird. Wir möchten an dieser Stelle darauf hinweisen, dass die Betreiber auch weiterhin ein Interesse an dem Standort haben und auch ein Repowering der WEA zu gegebener Zeit anstreben.</p>	<p>ausgenommen werden, ohne die Grundkonzeption zu verletzen.</p>	
<p>4.2</p>	<p>Bei dem von der Stadt Sulingen angewandten Punktesystem wird der Prüfraum 9 mit 36 Punkten als Vorranggebiet im Entwurf berücksichtigt. Der Prüfraum 8 erhält nur 30 Punkte.</p> <p>Aus unserer Sicht müssen bei dem Prüfraum 8 weitere Punkte berücksichtigt werden. Diese sind:</p> <p><i>Kriterium Abstand:</i> Der Standort der WEA Dillenberg gehört optisch zum WP Dillenberg und befindet sich über 3 km entfernt vom WP Buchhorst (Zusatzpunkte + 3)</p> <p><i>Kriterium Vorbelastung:</i> Die Vorbelastung kann hier analog zum Prüfraum 9 mit 5 Punkten angesetzt werden. Warum wird hier nur von einer Vorbelastung von 4 Punkten ausgegangen? (Zusatzpunkte +1)</p> <p><i>Kriterium Private Interessen an WEA:</i> Wie erläutert besteht hier weiterhin ein privates Interesse, auch wenn (natürlich) zu diesem Zeitpunkt kein Genehmigungsantrag gestellt wurde. Es ist nicht nachvollziehbar, warum bei Vorlage eines Antrags eine höhere Punktzahl vergeben wird. Unserer Erachtens hätte hier eine Gleichgewichtung erfolgen müssen (Zusatzpunkt +2)</p>	<p>Die vom Einwender vorgeschlagene Punktbewertung geht von einem anderen Zuschnitt des Prüfraums aus. Dem kann aus den oben genannten Gründen nicht gefolgt werden.</p>	<p>Z</p>
<p>4.3</p>	<p>Folglich hätten 6 Punkte zusätzlich addiert werden müssen, so dass der Prüfraum 8 ebenso wie der Prüfraum 9 36 Punkte hätte. Entsprechend hätte der Prüfraum 8 ebenso eine Berechtigung auf Ausweisung als Vorranggebiet. Wir bitten das Punktesystem an dieser Stelle zu überdenken.</p> <p>Für Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.</p>	<p>Es kommt hier nicht auf die Punktzahl an, sondern auf die Einordnung als Sonderstandort für das Repowering kraft Abwägung. Dem Grundanliegen der Antragsteller soll nachgekommen werden.</p>	<p>B-St</p>
<p>4.II</p>	<p>Landvolk GmbH & Co WEA Dillenberg KG- mit Schreiben vom 30.10.2019</p>		
<p>4.4</p>	<p>Die Landvolk GmbH & Co. WEA Dillenberg KG betreibt seit 2009 am Standort mit Erfolg eine E 82, 2,3 MW.</p> <p>Die WEA befindet sich um Prüfraum 8 (Klein Lessen –östlich Klein Lessen).</p> <p>(Es folgt ein Luftbild – hier nicht abgedruckt)</p>	<p>Sachverhaltsdarstellung. Keine Abwägung erforderlich.</p>	<p>K</p>
<p>4.5</p>	<p>Sehr positiv haben wir zur Kenntnis genommen, dass im</p>	<p>Sachverhaltsdarstellung. Keine Abwägung er-</p>	<p>K</p>

	Standortkonzept Windenergieanlagen (aktualisiert August 2019) auf Seite 79 auf unsere eingereichte Stellungnahme vom 12.07.2018 reagiert wurde und es dort heißt: „Der Standort kann kraft Abwägung analog § 31 Abs. 1 BauGB ausnahmsweise von der Regel-Ausschlusswirkung ausgenommen werden, ohne die Grundkonzeption der Planung zu verletzen.“	forderlich.	
4.6	Hiermit möchten wir Sie höflichst darum bitten, den Standort nicht nur in Aussicht zu stellen, sondern bereits heute im Rahmen der Flächennutzungsplanung zu akzeptieren. Folglich sollte es heißen: „Der Standort wird kraft Abwägung analog § 31 Abs. 1 BauGB ausnahmsweise von der Regel-Ausschlusswirkung ausgenommen.“	Ohne konkret vorliegenden Antrag kann dem Ansinnen auf pauschale Übernahme nicht entsprochen werden, da es sich in derartig gelagerten Fällen stets um eine konkrete Einzelfallentscheidung handelt.	N
5. Landvolk-Dienstleistungsgesellschaft Grafschaft Diepholz mbH – mit Schreiben vom 12.07.2018			
5.1	wir möchten als Windparkprojektierungsgesellschaft des niedersächsischen Landvolks Kreisverband Grafschaft Diepholz e.V. zum Entwurf der 1. Änderung/Ergänzung des Flächennutzungsplans der Stadt Sulingen wie folgt Stellung nehmen. Die Landvolk Dienstleistungs GmbH hat zusammen mit den Grundeigentümern im Bereich Groß Lessen eine Potentialfläche für Windenergie identifiziert (s. Anlage). Diese Fläche befindet sich im Prüfraum 12 des Standortkonzeptes der Stadt Sulingen, ist jedoch weit großflächiger als die im Prüfraum 12 markierten Flächenanteile. Für den Bereich wurde in Abstimmung mit den Grundeigentümern ein Antrag auf Erteilung eines Vorbescheides für die Errichtung von WEA beim Landkreis Diepholz am 29. Januar 2018 gestellt. Dieser Antrag wurde in Folge der Beantragung von der Stadt Sulingen zurückgestellt.	Es handelt sich um den Standort, der auch vom Einwender Nr. 4 eingefordert wird. Wie in den Abwägungsvorschlägen zu Nr. 4 ausgeführt wurde, eignet sich der (zweigeteilte) Prüfraum Nr. 12 nicht als eigenständige Konzentrationsfläche. Es ist jedoch möglich, den südlichen Prüfraum von der Regel-Ausschlusswirkung auszunehmen , wenn unmittelbar an der Stadtgrenze von der Nachbar-Samtgemeinde Kirchdorf ein funktionsfähiger Windparkstandort ausgewiesen wird. Der hier beantragte Standort würde dann gleichsam an der Konzentrationswirkung der Fläche in der Nachbargemeinde teilnehmen. Dieser Grundgedanke ist auch an anderer Stelle im Standortkonzept enthalten, insbesondere im Zusammenhang mit den Prüfräumen 9 und 11. Zu den rechtlichen Voraussetzungen im Übrigen siehe oben zu _____	B-St
5.2	Wir möchten darauf hinweisen, dass wir die Fläche nach wie vor für eine Ausweisung als Sondergebiet für Windenergie geeignet halten und die WEA-Standorte so gewählt haben, dass sich diese außerhalb von durch das Regionale Raumordnungsprogramm (RROP 2016) besetzten Flächen in Form von Vorrang- oder Vorbehaltsgebieten befinden. Auch wurde ein Abstand vom dreifachen der Gesamthöhe zur Wohnbebauung eingehalten. Die erhebliche Reduzierung der von uns favorisierten Fläche auf den im Rahmen des Prüfraum 12 im Standortkonzept dargestellten Bereich resultiert durch die dort angewandten weichen Kriterien. Diese sind: Angesetzte Abstände von 1.200 m zum EU-Vogelschutzgebiet (hier Diepholzer Moorniederung) und FFH-Gebiet (hier Wietingsmoor) sowie der Ausschluss von Flächen im Rahmen des Moorschutzprogrammes inkl. 200m Abstandspuffer.	Siehe den vorstehenden Abwägungsvorschlag zu 5.1. Dem Grundanliegen des Einwenders soll Rechnung getragen werden, aber nicht durch Übernahme des Prüfraums 12 als Konzentrationsfläche.	V
5.3	Den Ansatz dieser weichen Kriterien halten wir für nicht notwendig, da auch ohne diesen gewählten Ansatz die vor-	Siehe den vorstehenden Abwägungsvorschlag zu 5.1. Dem Grundanliegen des Einwenders soll	B-St

	<p>gestellten 12 Prüfräume im Stadtgebiet verbleiben, mit dem einzigen Unterschied, dass die Flächen ggf. andere Zuschnitte erhalten. So hätte aus unserer Sicht - ohne Ansatz dieser besagten weichen Kriterien - eine viel sachgerechtere Beurteilung der dann abgeänderten Prüfflächen erfolgen können. Im Sinne des Artenschutzes hätten die verbleibenden Bereiche dann im Rahmen der auf der Ebene der Flächennutzungsplanung durchzuführenden Artenschutzprüfung vergleichend abgeprüft werden können, um hier aussagekräftige Informationen zu erhalten und am Ende geeignete Sondergebiete auszuweisen.</p> <p>Wir bitten daher diese Anmerkungen zu berücksichtigen und eine entsprechende Überarbeitung des Flächennutzungsplanentwurfs zu prüfen.</p>	<p>Rechnung getragen werden, aber nicht durch Übernahme des Prüfraums 12 als Konzentrationsfläche. Vielmehr soll eine Ausnahme von der Regel-Ausschlusswirkung des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB herbeigeführt werden.</p>	
6.	<i>Einwender N.N. – Posteingang des Schreibens bei der Stadt Sulingen am 13.07.2018</i>		
6.1	<p>zusammen mit der Firma Energiekontor möchten wir die Energiewende weiter voranbringen. Hierfür eignet sich, unseres Erachtens nach, die im Anhang dargestellte Fläche angrenzend an die Gemeinde Siedenburg.</p> <p>Diese Fläche wurde im Flächennutzungsplan nicht als Konzentrationszone ausgewiesen, da sie sich innerhalb eines Vorranggebietes und Vorbehaltsgebiet für Natur und Landschaft befindet.</p> <p>Die Lage innerhalb eines Vorranggebietes oder Vorbehaltsgebietes für Natur und Landschaft schließt die Errichtung von WEA nicht grundsätzlich aus. Der Ausschluss dieser Gebiete als weiche Tabuzonen ist nach unserer Ansicht daher nicht gerechtfertigt und im vorliegenden Entwurf auch abwägungsfehlerhaft erfolgt. Zudem sind im FNP-Entwurf Flächen abwägungsfehlerhaft als harte Tabuzonen ausgeschlossen worden. Im Einzelnen:</p>	<p>Der Einwender strebt die Aufnahme von Flächen am Rand der Nachbargemeinde Siedenburg als grundsätzlich geeigneten Prüfraum in das Standortkonzept an, die innerhalb von weichen Tabuzonen liegen (Vorranggebiete für Natur und Landschaft aus dem RROP des Landkreises Diepholz ,mit Pufferzone von 200m).</p> <p>Dem kann nicht gefolgt werden.</p> <p>Die Einstufung der Vorranggebiete „Natur und Landschaft“ aus dem RROP als (hilfsweise) weiches, möglicherweise hartes Tabu ist aus den oben ausgeführten Gründen rechtmäßig.</p>	N
6.2	<p>1. Fehlerhafte Festlegung von Vorranggebieten für Natur und Landschaft und 200 m Abstand als weiche Tabuzonen</p> <p>Die Einordnung der Vorranggebiete für Natur und Landschaft als weiche Tabuflächen ist abwägungsfehlerhaft. Nach den Ausführungen im Standortkonzept Windenergieanlagen, Stand April 2018, wurden die im RROP 2016 des Landkreises Diepholz festgelegten Vorranggebiete für Natur und Landschaft "ohne nähere Analyse" als weiche Tabuflächen behandelt. Begründet wird dies damit, dass in Anwendung des Prinzips, dass nur zweifelhaft harte Tabuflächen als (hilfsweise) weich eingestuft werden dürften, die Vorranggebiete für Natur und Landschaft daher als weiche Tabuflächen eingeordnet würden.</p>	<p>Die Gründe für die Festlegung von Vorranggebieten für Natur und Landschaft sind vollständig im RROP enthalten und ausgeführt. Die Stadt macht sich diese Begründungen zu eigen.</p>	Z
6.3	<p>Da das RROP 2016 des Landkreises Diepholz unwirksam ist kann die Stadt Sulingen sich für die Einordnung der Vorranggebiete für Natur und Landschaft nicht auf die Vorgaben des RROP stützen. Es handelt sich bei den Vorranggebieten aufgrund der Unwirksamkeit des RROP daher nicht um „zweifelhaft harte Tabuflächen“. Die Stadt Sulingen muss eine eigene Abwägung vornehmen und nachvollziehbar begründen, weshalb die Vorranggebiete für Natur und Landschaft als weiche Tabuflächen eingestuft wurden.</p>	<p>Das RROP des Landkreises Diepholz ist nicht mit Allgemeinverbindlichkeit als unwirksam erkannt worden. Nach dem bereits vollzogenen Heilungsverfahren ist die Angelegenheit erledigt. Das RROP ist rechtswirksam.</p>	Z
6.4	<p>Für vier von sechs vorhandenen Vorranggebieten für Natur</p>	<p>Das Standortkonzept wird insoweit ergänzt.</p>	B-St

	<p>und Landschaft findet sich im Standortkonzept Windenergieanlagen überhaupt keine Begründung für die Festlegung als weiche Tabuflächen. Ein pauschaler Ausschluss ohne jegliche Begründung ist abwägungsfehlerhaft.</p> <p>Für zwei Vorranggebiete Natur und Landschaft enthält das Standortkonzept zwar Ausführungen, diese sind jedoch nicht nachvollziehbar.</p>	(Siehe dazu schon oben 1.5)	
6.5	<p>Zum Vorranggebiet im Bereich Wietingsmoor enthält das Standortkonzept Ausführungen zum Schutzzweck der Fläche des Naturschutzgebiets HA 200, es ist aber nicht ersichtlich, welcher Bereich des Vorranggebiets konkret von dem Naturschutzgebiet erfasst wird.</p>	<p>Die Gründe für die Festlegung von Vorranggebieten für Natur und Landschaft sind vollständig im RROP enthalten und ausgeführt. Die Stadt macht sich diese Begründungen zu eigen.</p>	B-St
6.6	<p>Betreffend das Vorranggebiet Natur und Landschaft im Bereich Siedener Moor ist die Einstufung als weiche Tabufläche ebenfalls nicht nachvollziehbar. Der im Standortkonzept zitierte Schutzzweck aus dem Verordnungstext des Naturschutzgebiets NSG HA 112 ist auf das Vorranggebiet Natur und Landschaft in dem Bereich Siedener Moor nicht anwendbar, da das Vorranggebiet lediglich an das Naturschutzgebiet angrenzt. Die Schutzziele gelten auch nur für das Naturschutzgebiet und sind nicht auf das angrenzende Vorranggebiet Natur und Landschaft übertragbar. Für das Vorranggebiet Natur und Landschaft selbst enthält das Standortkonzept keine Begründung für die Einstufung als weiche Tabufläche.</p>	<p>Die Gründe für die Festlegung von Vorranggebieten für Natur und Landschaft sind vollständig im RROP enthalten und ausgeführt. Die Stadt macht sich diese Begründungen zu eigen.</p>	
6.7	<p>Abwägungsfehlerhaft ist weiter die Festlegung eines Abstands von 200 m um die Vorranggebiete, „um deren Schutzzweck dauerhaft zu sichern“. Es ist nicht ersichtlich, welcher Schutzzweck der Vorranggebiete Natur und Landschaft dauerhaft einen Abstand von konkret 200m zu den Vorranggebieten erfordert.</p> <p>Wie bereits ausgeführt, enthält das Standortkonzept zum Schutzzweck der Vorranggebiete keine Ausführungen.</p>	<p>Der Puffer von 200m ist aus folgenden Gründen gerechtfertigt:</p> <p>Es liegt auf der Hand, dass die Schutzwürdigkeit eines Gebiets nicht schlagartig beginnt, sondern sich in Form eines gleitenden Übergangs vollzieht. Schon deswegen ist die Einrichtung einer Übergangszone = Pufferzone gerechtfertigt. Im Übrigen ist die Pufferzone von 200 m speziell im Hinblick auf die Errichtung von Windenergieanlagen auch durch die Höhe dieser Anlagen – häufig ca. 200 m - gerechtfertigt. Die Pufferzone gewährleistet, dass die geschützten Vorranggebiete nicht von umkippenden >Anlagen erreicht werden können.</p>	
6.8	<p>Es gibt auch keine naturschutzrechtlich vorgesehenen oder landesseitig vorgegebenen Abstände zu Vorranggebieten für Natur und Landschaft. Wird ein Abstand dennoch festgelegt, muss bei der Festlegung zwischen dem konkreten Schutzzweck des Gebiets und der Windenergienutzung abgewogen und dargestellt werden, weshalb die Flächen ausgeschlossen werden. Eine solche Abwägung ist hier nicht erfolgt.</p>	<p>Das Standortkonzept bzw. die Begründung wird insoweit ergänzt.</p>	B-St
6.9	<p><i>2. Fehlerhafte Festlegung von Vorbehaltsgebieten für Natur und Landschaft als weiche Tabuzonen</i></p> <p>Die Einordnung der Vorbehaltsgebiete für Natur und Landschaft als weiche Tabuflächen ist ebenfalls abwägungsfehlerhaft. Nach den Ausführungen im Standortkonzept werden die Flächen ausgeschlossen, um die „vorhandenen wertigen Natur- und Landschaftsstrukturen nicht zu ent-</p>	<p>Siehe dazu die Erwiderung zu 1.10. Dort wurde ausgeführt:</p> <p>Vorbehaltsgebiete unterscheiden sich gemäß § 7 Abs. 3 Nr. 1 und 2 ROG nur dadurch von Vorranggebieten, dass die raumbedeutsame Funktion (hier: Bewahrung von Natur und Landschaft) bei Vorbehaltsgebieten durch Abwä-</p>	Z

	<p>werten" und sollen die Flächen der Vernetzung vorhandener wertvoller Strukturen dienen.</p> <p>Es ist nicht ersichtlich, was für „wertige Natur- und Landschaftsstrukturen" in den zahlreichen Vorbehaltsgebieten vorhanden sein sollen und inwieweit eine Windenergienutzung diese Strukturen „entwerten" würde. Eine ordnungsgemäße Abwägung mit den Belangen der Windenergienutzung ist hier nicht erfolgt.</p>	<p>gung gegenüber anderen Funktionen und Nutzungen zurückgestellt werden kann. Dies ist bei Vorranggebieten nicht der Fall. Daher kann die Stadt Sulingen in Vorbehaltsgebieten selbst durch Abwägung darüber entscheiden, ob sie WEA in dem Gebiet grundsätzlich für zulassungsfähig hält oder nicht. Angesichts des Schutzzwecks „Bewahrung von Natur und Landschaft" leuchtet es ohne weiteres ein, dass die Stadt diese kraft regionalplanerischer Kennzeichnung schutzwürdige Gebiete im ersten Schritt als weiche Tabuzonen von Windenergieanlagen frei halten möchte. Denn Windenergieanlagen wirken sich aufgrund ihrer Höhe und Sichtbarkeit erheblich auf die Landschaft aus. Die Rotore stellen unvermeidlich ein Risiko für die Avifauna, Fledermäuse und Insekten dar. Die Einstufung als <u>weiche</u> Tabuflächen bedeutet, dass nur vorläufig von einer Öffnung abgesehen werden soll. Im Falle des Bedarfs an weiteren Aufstellflächen ist erneut zu prüfen, ob und ggf. wo die Aufstellung von WEA auch in diesen Gebieten in Frage kommt.</p>	
<p>6.10</p>	<p><i>3. Abwägungsfehlerhafte Festlegung von 400 m als harte Tabuzonen</i></p> <p>Die Festlegung eines Abstands von 400 m als harte Tabuzone zur Vermeidung optischer Bedrängung ist abwägungsfehlerhaft. Die Stadt Sulingen begründet die Festlegung des 400 m-Abstands damit, dass die Rechtsprechung zur Beurteilung einer möglichen optischen Bedrängung durch Windenergieanlagen eine Faustformel entwickelt habe. Danach könne „unwiderleglich" von einer optisch bedrängenden Wirkung auf vorhandene Wohnbebauung ausgegangen werden, wenn der Abstand zwischen bestehender Bebauung und geplanter Windkraftanlage weniger als das Zweifache der Gesamthöhe der Anlage betrage.</p>	<p>Die Festlegung eines Schutzabstands von mindestens 400m zu jeglicher Wohnbebauung ist abwägungsgerecht erfolgt. Zu den Einzelheiten siehe die nachfolgenden Ausführungen</p>	<p>Z</p>
<p>6.11</p>	<p>Es existiert jedoch keine gerichtliche Entscheidung, nach der „unwiderleglich" eine optisch bedrängende Wirkung auf vorhandene Wohnbebauung angenommen wird, wenn der Abstand weniger als das Zweifache der Gesamthöhe der Anlage beträgt.</p> <p>Im Gegenteil, nach der Rechtsprechung bedarf es bei der Prüfung, ob von einer WEA eine optisch bedrängende Wirkung auf ein Wohnhaus ausgeht, stets einer Würdigung aller Einzelfallumstände. Für die Ergebnisse der Einzelfallprüfung wurden in der Rechtsprechung grobe Anhaltswerte festgelegt. Diese „grobe Richtwerte" sollen vor allem eine Orientierung für die Rechtsanwendung geben und eine sichere Beurteilung bei der Einzelfallprüfung ermöglichen. So hat beispielsweise das OVG Münster in einem Fall, in dem sich das Wohnhaus des Klägers in einem Abstand zur WEA von deutlich weniger als der zweifachen Gesamthöhe der Anlage befand, eine Einzelfallprüfung vorgenommen und nicht automatisch aufgrund des Abstands eine optisch bedrängende Wirkung angenommen. Das Gericht hat sich</p>	<p>Das Nds. OVG Lüneburg hat akzeptiert, dass der Schutzabstand einer WEA gegenüber jeder Art von Wohnbebauung im Umfang der zweifachen Höhe einer Referenzanlage als <u>hartes</u> Tabu eingestuft werden darf (so Nds OVG, Urteil vom 07.11.2017 – 12 KN 107/16 – Urteilsabdruck S. 15). Dazu hat sich das Gericht zustimmend auf Nr. 1 der Tabelle 3 als Anlage 2 der Anlage 1 zum Nds. Windenergie-Erlass vom 24.02.2016 – MU-52-29211 -, Nds. MBl. S. 190, 209 berufen. Dieser Erlass nennt als Begründung für einen harten Schutzabstand von „2H": „§ 5 BImSchG i.V.m. TA Lärm und nachbarliches Rücksichtnahmegebot nach § 35 Abs. 3 Satz 1 BauGB, „optisch bedrängende Wirkung (OVG NRW 8 A 2764/09)." Das zitierte Urteil des OVG NRW 8 A 2764/09 hat dies bestätigt.</p>	<p>Z</p>

	zunächst von den konkreten örtlichen Gegebenheiten einen eigenen Eindruck verschafft und erst danach entschieden, dass aufgrund der örtlichen Gegebenheiten eine optisch bedrängende Wirkung von der WEA ausgehen wird (siehe OVG Münster, Beschluss vom 24.06.2010- 8 A 2764/09 -).		
6.12	<p>Wird beispielsweise eine WEA im Außenbereich neben einem Gebäude errichtet, dessen (Haupt-)Räume nicht zum Windpark ausgerichtet oder von Bäumen umgeben sind, liegt eine optisch bedrängende Wirkung nicht vor.</p> <p>Es gibt auch kein Gesetz, nach dem die Errichtung von WEA im Abstand von 400 m zu Wohngebieten unzulässig ist.</p> <p>Bereiche, in denen eine Einzelfallprüfung erforderlich ist, dürfen nicht pauschal ausgeschlossen werden. Eine Einzelfallprüfung von Wohnhäusern, die sich innerhalb des Schutzabstandes von 400 m befinden, hat die Stadt Sulingen hier nicht vorgenommen.</p>	<p>Wenn man der Argumentation des Einwenders folgen wollte, dürfte man gar keinen harten Abstand zu Wohnanlagen festlegen. Denn eine WEA könnte dann – ohne optische Nachteile - möglicherweise direkt an eine Wohnhauswand ohne Fenster herangebaut werden. Um Rechtsfehler auszuschließen, müsste der bisherige harte Abstand gegenüber Wohnbebauung dann zumindest hilfsweise als weiche Tabuzone betrachtet werden. Um Rechtsfehler auszuschließen, wird eine entsprechende Erwägung in das Standortkonzept aufgenommen. Dass ein Mindestabstand von 400 m jedenfalls als weiches Tabu zu rechtfertigen ist, kann nicht in Frage gestellt werden. Auf den Zuschnitt der Potentialflächen und auch der Konzentrationsflächen hat es keinen Einfluss, ob die ersten 400m als hart oder weich eingeordnet werden. Denn der Siedlungsabstand endet stets mit einer weichen Tabugrenze. Auch die Berechnung der Fläche, die nach dem nds. Windenergieerlass vom Gesamtpotential zur Verfügung gestellt werden soll (7,35 %), bleibt unverändert, weil der Erlass hinsichtlich eines 400m-Abstands von Wohnnutzungen jeder Art von einer Einstufung als hartes Tabu ausgeht (siehe oben zu 1.11).</p>	B-St
6.13	<p>4. Fazit</p> <p>Aufgrund der abwägungsfehlerhaften Einordnung des Abstands von 400 m zu jeglicher Wohnnutzung als harte Tabuflächen sowie der abwägungsfehlerhaften Wertung von Vorranggebieten und Vorbehaltsgebieten für Natur und Landschaft als weiche Tabuflächen liegt dem FNP-Entwurf kein schlüssiges gesamtträumliches Planungskonzept zu Grunde.</p> <p>Wir bitten daher um Berücksichtigung der obigen Ausführungen und um erneute Prüfung der Fläche Sulingen-Massen als Sonderbaufläche Windenergienutzung.</p> <p>Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.</p>	<p>Den Anregungen kann nur nach Maßgabe der vorstehenden Ausführungen entsprochen werden.</p>	
7	wpd – onshore GmbH & Co. KG mit Schreiben vom 25. Oktober 2019 – NEUE STELLUNGNAHME		
7.1	<p>als Projektierer und Betreiber von Windparks sind wir, die wpd onshore GmbH & Co. KG, von der 1. Änderung/Ergänzung des Flächennutzungsplanes der Stadt Sulingen direkt betroffen. Daher möchten wir im Rahmen der erneuten Auslegung des Entwurfs für den Prüfraum 10 Groß Lessen - Scheerhorn folgende Stellungnahme abgeben.</p>	<p>Einleitung. Keine Abwägung erforderlich.</p>	K
7.2	<p>Die fachliche Herleitung und Abwägung dieser Fläche als Vorranggebiet für die Windenergienutzung ist schlüssig und</p>	<p>Zustimmung. Keine Abwägung erforderlich.</p>	K

	entsprechend der aktuellen Rechtsprechung erfolgt. Daher ist die Ausweisung dieser Fläche in Ihrem überarbeiteten Entwurf nachvollziehbar und richtig. Die Möglichkeit zur Erweiterung sowie zum Repowering des bestehenden Windparks ist bei der Abwägung positiv zu bewerten, da der Naturraum, die Flora und Fauna bereits durch die Bestandsanlagen sowie verschiedene Leitungen vorbelastet sind. Zudem ist eine Bündelung von Windenergieanlagen auch aus räumlicher Sicht und für eine höhere Akzeptanz wünschenswert.		
7.3	Aufgrund der bestehenden Windenergieanlagen kann davon ausgegangen werden, dass die Fläche aus naturschutzfachlicher Sicht ebenfalls geeignet ist und sich die vorhandene Avifauna an die Gegebenheiten angepasst hat bzw. sich durch diese nicht gestört fühlt. Dies wird letztlich jedoch im Rahmen des Bundes-Immissionsschutzverfahrens in einem ausführlichen Gutachten noch einmal abgeprüft und abschließend bewerte	Sachverhaltsdarstellung. Im Plan bereits berücksichtigt.	V
7.4	In Bezug auf den von der ExxonMobil Production Deutschland GmbH in der Eingabe vom 11.07.2018 im Rahmen der ersten öffentlichen Beteiligung geforderten Mindestabstand von 5 km zur stationären SON- Station Sulingen (SULIB) möchten wir auf Folgendes hinweisen.	Einleitung.	K
7.5	Es handelt sich bei der Messstation westlich von Sulingen um eine Oberflächenmessstation, die der Lokalisierung seismischer Ereignisse dient und laut des Bundesverbands Erdgas, Erdöl und Geoenergie e.V. nicht zur Bewertung nach DIN 4150 herangezogen werden kann (Vgl. http://www.seis-info.de/). Dies bedeutet, dass die Messwerte nicht zur Ermittlung und Beurteilung von möglichen Einwirkungen auf bauliche Anlagen genutzt werden können. Daraus leitet sich ab, dass diese Messwerte somit nicht der vor Gericht verwertbaren Beweissicherung dienen können und es sich daher um eine rein private Einrichtung handelt. Die in Sulingen installierte Station dient also nicht primär einem öffentlichen Zweck, wie es z.B. bei Stationen zur Gefahrenabwehr (Alarmsystem Erdbeben) oder bei Stationen zur Überwachung von Atomteststoppabkommen der Fall ist.	Die Begründung zur 1. Änderung wird ergänzt. Die DIN 4150 „Erschütterungen im Bauwesen“ legt Verfahren für die Ermittlung und Beurteilung der durch Erschütterungen verursachten Einwirkungen auf bauliche Anlagen, die für vorwiegend ruhende Beanspruchung bemessen sind, fest. Sie gilt für Bauwerke, die nicht nach spezifischen Normen und Richtlinien für dynamische Einwirkungen auszulegen sind. Die SON-Station Sulingen (SULIB) dient einem anderen Zweck, nämlich der Ermittlung seismischer Ereignisse in einem Gebiet, in dem Bohrungen stattgefunden haben und Bodenschätze gewonnen wurden. Die Station wird zwar privat betrieben, in der Zweckbestimmung aber vom LBEG unterstützt.	B
7.6	In Niedersachsen ist aus planungsrechtlicher Sicht eine Berücksichtigung von Belangen seismologischer Stationen (u.a. im Rahmen der Regional- und Bauleitplanung) <u>nicht</u> vorgesehen. Die Betreiber dieser Stationen sind weder an Planverfahren zu beteiligen noch sind festgelegte Mindestabstände zwischen seismologischen Stationen und z.B. Windvorranggebieten einzuhalten.	Das Vorhandensein und der Zweck der Einrichtung ist – wie geschehen - ergebnisoffen in die Abwägung einzustellen.	V
7.7	Weder - das Landes-Raumordnungsprogramm (LROP) 2017. noch - der am 25.2.2016 in Kraft getretene Winderlass des Landes Niedersachsen, noch - die Arbeitshilfen des NLT zur Steuerung der Windenergienutzung in Regionalen Raumordnungsprogrammen enthalten Hinweise, Vorgaben oder Abstandsempfehlungen	Die Stadt Sulingen hat in eigener Verantwortung darüber zu entscheiden, welche Schlussfolgerungen sie aus der Anwesenheit der Meßstation zieht.	V

	zum Umgang mit seismologischen Stationen		
7.8	Daher gibt es keinen Träger der Regionalplanung in Niedersachsen, der Abstände oder entsprechende Hinweise zwischen Windvorranggebieten und seismologischen Stationen berücksichtigt hat. Zur Rechtfertigung einer Ausschlusswirkung im RROP sind die harten und weichen Kriterien abwägungsfehlerfrei anzuwenden und zu begründen. Im Fall der seismologischen Stationen ist eine solche Begründung aus unserer Sicht nicht möglich, da entsprechende planungsrechtliche Grundlagen in Niedersachsen, wie gerade dargestellt, fehlen.	Es kann dahinstehen, ob die Stadt den 5km-Radius um die SON-Station zur weichen Tabuzone hätte erklären dürfen. Eine entsprechende Verpflichtung bestand und besteht nicht.	V
7.9	Wie bereits in Ihrer Abwägung richtig festgestellt, kann die Eignung der Prüffläche nicht durch die SON- Messstation in Frage gestellt werden. Die Verträglichkeit der Windenergieanlagen mit der Messstation wird im Rahmen des Genehmigungsverfahrens abgeprüft und sollte daher nicht in der Flächenauswahl berücksichtigt werden.	Die Entscheidung der Stadt, die notwendige Konfliktbewältigung in das Genehmigungsverfahren zu verlagern, war und ist abwägungsge- recht. Wie dort bereits vorhandene WEA zeigen, ist die Fläche nicht von vorneherein unge- eignet für die Aufstellung von WEA.	V
7.10	Neben der generellen Eignung des Prüfraums entspricht die Ausweisung der Fläche auch dem Wunsch der Flächeneigentümer. Nach § 1 Abs. 7 BauGB sind bei der Aufstellung der Bauleitpläne die öffentlichen sowie privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen. Diese berechtigten privaten Interessen sind nach ständiger Rechtsprechung (z. B. Urteil des OVG Bautzen vom 07.04.2005 - 1 D 2/03 - juris Rz. 86; Urteil BVerwG vom 17.12.2002 - 4 C 15/01 - juris Rz. 25) bei der Abwägung unter Berücksichtigung der Vorzugsstellung der Windenergienutzung aufgrund der Privilegierung nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB zu beachten. Daher freut es uns, dass dieser Punkt in der Bewertungsmatrix bereits im Zuge der Überarbeitung des Standortkonzeptes richtig bewertet wurde. Eine Ausweisung erlaubt es den Eigentümern, sich aktiv am Klimaschutz zu beteiligen und gleichzeitig ihre Existenz gegenüber den Folgen des Klimawandels abzusichern.	Die Eigentümerinteressen gehören zum not- wendig zu berücksichtigenden Abwägungsma- terial.	V
7.11	Auch für die Stadt Sulingen bringt die Windenergie einen positiven wirtschaftlichen Aspekt mit sich. Dabei ist zum einen auf die anfallende Gewerbesteuer zu verweisen und zum anderen auf die, im Zuge der geplanten Grund- steuerreform, zu erwartende stärkere Beteiligung der Kommunen am Betrieb von Windenergieanlagen.	Diese Argumente wurden in der Abwägung bereits berücksichtigt.	V
7.12	Abschließend möchten wir noch darauf hinweisen, dass insbesondere seit den Protesten der <i>Fridays For Future-Bewegung</i> aktuell von der Öffentlichkeit ein beson- deres Augenmerk auf eine nachhaltige, klimafreundliche Ausgestaltung der Politik gelegt und diese auch einge- fordert wird. Mit dem weiteren Ausbau der Windenergie in der Stadt Sulingen können Sie maßgeblich einen wichtigen Beitrag zu einer erneuerbaren Stromversor- gung, auch über die Stadtgrenzen hinaus, leisten. Aus die- sem Grund begrüßen wir Ihr Engagement, Flächen für künf- tige Windenergieanlagen zur Verfügung zu stellen, aus- drücklich!	Diese Argumente wurden in der Abwägung bereits berücksichtigt.	V
7.13	Wir möchten mit dieser positiven Stellungnahme und auf- grund der oben genannten Gründe den weiteren Erhalt der Fläche Groß Lessen - Scheerhorn in der Beschlussfassung der	Der Plan wird den Prüfraum 10 weiterhin als Konzentrationsfläche darstellen.	V

	1. Änderung/Ergänzung des Flächennutzungsplanes der Stadt Sulingen zum Thema Windenergieanlagen anregen.		
8	Fördewind GmbH mit Schreiben vom 05.11.2019 –NEUE STELLUNGNAHME		
8.1	wir beantragen die Aufnahme des von uns beplanten Prüf- raums 5 „Lindern-östlich Brünhausen, Döhreler Berg“ als künftige Konzentrationszone in den in Aufstellung be- findlichen Flächennutzungsplan. Des Weiteren beantra- gen wir die Überprüfung der Kulisse des Prüf-raums 12 „Groß Lessen- Westlich und südlich Barrien“ und haben Einwendungen zu einigen Kriterien und zur Bewertungs- matrix.	Dem Antrag kann aus den nachstehend darge- legten Gründen nicht gefolgt werden.	N
8.2	Zu dem weichen Kriterium Moorschutzflächen : Die pauschale Festlegung der Flächen, die dem Moor- schutzprogramm zuzuordnen sind, als weiche Tabuzo- nen kann aus unserer Sicht so nicht greifen.	Es liegen überzeugende Gründe für den Schutz des Moores vor.	Z
8.3	In den Erläuterungen zum Moorschutzprogramm des Nie- dersächsischen Umweltministeriums von 1994 wird zwi- schen verschiedenen Wertigkeiten der Teilflächen der be- trachteten Moore differenziert. Seite 13 des Text-Teils: Hochmoorflächen, die nicht als „Fläche mit besonderer Bedeutung für den Naturschutz“ eingestuft wurden, sind bei geplanten Vorhaben auf ihre Bedeutung für den Naturschutz hin zu überprüfen. Das ist hier sichtbar nicht erfolgt. Insbesondere die landwirtschaftlich intensiv genutzten Teilbereiche der Moorflächen sind aus un- serer Sicht nicht pauschal von einer Bebauung mit Windenergieanlagen auszuschließen.	Wenn die Flächen im Moorschutzprogramm insgesamt aus objektiven Gründen nicht mit WEA bebaut werden dürften, hätten sie als harte Tabuflächen eingeordnet werden müs- sen. Die Einstufung als weiche Tabufläche be- deutet per definitionem, dass die Aufstellung von WEA objektiv nicht ausgeschlossen ist, aber nach dem subjektiven Willen der Stadt nicht geöffnet werden soll. Dieses ist abwägungsge- recht zulässig.	Z
8.4	Auch die Möglichkeit einer künftigen Wiederherstellung einer Moorfläche bedarf vorab der Überprüfung, ob dieses Vorhaben unter den gegebenen Umständen möglich ist. Ab- gesenkte Grundwasserspiegeldurch Drainage der Ackerbau- lich genutzten Flächen und andere Eingriffe in den Wasser- haushalt stehen einem solchen Vorhaben gegebenenfalls entgegen und sprechen ebenso gegen eine Pauschalisie- rung.	Durch die „Pauschalisierung“ soll die Möglich- keit der Wiederherstellung von Moorflächen- offen gehalten werden. Ob dies am Ende wirk- lich möglich sein wird, ist für den Schutzstatus nicht entscheidend.	Z
8.5	Im Programm „Niedersächsische Moorlandschaften“ des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie und Klimaschutz (2016) wird unter anderem darauf abge- stellt, dass bei Renaturierung von Moorflächen zum Teil eine Freiwilligkeit der Eigentümer Voraussetzung ist. Diese dürfte bei Widerstreitender Interessenslage nicht gegeben sein. Die Voraussetzungen für eine pauschale Renaturierung/Rückführung sind somit nicht gegeben. Zudem wird auch hier zwischen unterschiedlich wertigen und genutzten Teilbereichen der Moorflächen und den damit verbundenen Nutzungsmöglichkeiten differenziert. Zudem sind die Sulinger Moore an sich unterschiedlich klassifiziert. Hinweise dazu, dass eine Vereinbarkeit mit der Errichtung von Windenergieanlagen nicht gegeben ist,	Hier gilt dasselbe wie zu 8.4: Durch die „Pau- schalisierung“ soll die Möglichkeit der Wie- derherstellung von Moorflächenoffen gehalten werden. Ob dies am Ende wirklich möglich sein wird, ist für den Schutzstatus nicht entschei- dend.	Z

8.13	Prüfraum 12 „Groß Lessen – Westlich und südlich Barrieren“		
8.14	Flächengröße: aufgrund des unserer Auffassung nach nicht gerechtfertigten pauschalen Abzugs der Moorschutzflächen ergäbe sich bei Neubewertung eine Flächengröße, die mit 5 Punkten bewertet werden muss. Die abgezogenen Moorschutzflächen sind nicht als „Fläche mit besonderer Bedeutung für den Naturschutz“ klassifiziert und entsprechen teilweise geometrisch nicht der Darstellung im Niedersächsischen Moorschutzprogramm.	Prüfen	
8.15	Die Aufnahme der „nicht in der Tabelle erfassten Aspekte“, der möglichen Ausnahme von der Regel- Ausschlusswirkung des § 35 Abs.3 Satz 3 BauGB, ist unserer Ansicht nach nicht vereinbar mit den Zielen (Ausschlusswirkung) der Planung. Vor dem Hintergrund, dass in diesem Gebiet bereits 2 Anträge für 4 und 3 Windenergieanlagen beim LK Diepholz gegenständlich sind, käme eine Ausnahme von der Regelausschlusswirkung hier faktisch der Errichtung eines eigenständigen Windparks gleich.	Die Ausnahme von der Regelwirkung ist nur für den Fall angekündigt, dass an der Gemeindegrenze ein Windpark durch Planung förmlich eröffnet wird. In diesem Fall kann die Anschlussfläche in Sulingen (= südliches Teilgebiet des Prüfraums 12) in den Grenzen des Prüfraums (südl. Teilgebiet) für die Aufstellung von WEA genutzt werden, weil die Fläche dann als Bestandteil eines größeren Windparks eingeordnet werden kann. In sich selbst ist die Fläche zu klein.	V
8.16	Andernfalls müsste dieser Zusatz z.B. auch beim Prüfraum 5 Verwendung finden, da ebenfalls direkt angrenzend eine Planung angemeldet wurde. Der südöstliche Teil des Prüfraumes 5 ist ebenfalls grenzständig.	Der Prüfraum 5 ist insgesamt durch ein grünes Band von der Gemarkung der Nachbargemeinde Siedenburg getrennt.	Z
8.17	10 Entwicklungsfähige Prüfräume		
8.18	Der Prüfraum 5 ist bei korrekter Bewertung höherwertiger und sollte der Ausweisung zugeführt werden.	Der Anregung kann aus den nachfolgend dargestellten Gründen nicht gefolgt werden.	N
8.19	Diesen Prüfraum mit der eingebrachten Argumentation der Verhinderung einer halbkreisförmigen Umschließung der Stadt Sulingen auszuschließen, entbehrt einer nachvollziehbaren Argumentationsgrundlage. Bei anerkannten Bewertungen der Umzingelung von Ortslagen als Maßstab einer Ausweisung von Eignungsgebieten oder Konzentrationszonen wird die Entfernung der Gebiete von der Ortslage als Maßstab einbezogen (in der Regel die 15-fache Anlagenhöhe). Fehlt dieser Bezug oder sind die Entfernungen zu groß, greift dieses Argument nicht. Die Umzingelungswirkung muss bei Anwendung als eigenständiges Kriterium zur Abwägung quantitativ definiert werden, um die objektive Anwendbarkeit zu gewährleisten. Ohne Definition ist der Ort Sulingen heute schon zu 100 % umfasst, da im Großraum außerhalb des Gebietes der Stadt Sulingen überall Windenergieanlagen aufstehen.	Die potentielle Einkreisung von Sulingen (Hauptort) wird in der Begründung zur 1. Änderung vertieft dargestellt.	B
8.20	Wir bitten um Berücksichtigung der Einwendungen und	Der Anregung nach Aufnahme der Prüfräume 5	

	um Ausweisung des Prüfraumes 5 und gegebenenfalls 12 als künftige Konzentrationszonen.	und 12 als Konzentrationsflächen kann aus den dargelegten Gründen nicht gefolgt werden.	
9	Einwender N.N. 2 mit Stellungnahme gemäß Niederschrift am 06.11.2019		
9.1	N.N. 2 äußerte (für seine Söhne) Interesse an der Beteiligung an einer Windenergieanlage. Die Unterzeichnerin erklärte, dass die Stadt Sulingen keine Liste für Interessenbekundung einer finanziellen Beteiligung führt. N.N. 2 ließ sich durch die Unterzeichnerin die geplanten Sonderbauflächen im Bereich Nordsulingen/Hassel zeigen. Weitergehende Einwendungen wurden nicht erhoben. Die Unterzeichnerin handigte Herrn N.N. 2 die Kontaktdaten der zuständigen Sachbearbeiterin für Windenergieanlagen beim Landkreis Diepholz als untere Bauaufsichtsbehörde aus.	Sachverhaltsdarstellung. Keine Abwägung erforderlich.	
10	Einwender N.N. 3 mit Stellungnahme gemäß Vermerk vom 08.11.2019		
10.1	N.N. 3 bat die Unterzeichnerin um Auskünfte betreffend die Flächennutzungsplanänderung. Herr XXX ist Landwirt und besitzt (mit einer GbR) eine Windenergieanlage auf dem Dillenberg (im Standortkonzept mit der Ordnungsnummer 19).	Sachverhaltsdarstellung. Keine Abwägung erforderlich.	K
10.2	Er teilte mit, dass er durch Dritte darauf aufmerksam gemacht wurde, dass seine WEA nicht innerhalb einer beabsichtigten dargestellten Sonderbaufläche liegt. Er bat um nähere Erläuterungen, insbesondere, ob ein Repowering möglich sei.	Sachverhaltsdarstellung. Keine Abwägung erforderlich.	K
10.3	Die Unterzeichnerin erklärte ihm im kurzen das Standortkonzept, wonach die betreffende Fläche (Prüfraum 8) nach Abwägung der harten und weichen Tabukriterien sich nicht als entwicklungsfähig darstelle und daher eine Übernahme in den Flächennutzungsplan nicht beabsichtigt sei. Die Unterzeichnerin erläuterte ihm, dass im Standortkonzept parallele Betrachtungen der harten und weichen Tabukriterien erfolgt sind: Einerseits nach Maßgabe der durch das RRÖP 2016 des LK Diepholz (seit dem 01.04.2019 wieder rechtswirksam festgelegten) Ziele der Raumordnung, an die die Stadt Sulingen gemäß § 1 Abs. 4 BauGB die Ausarbeitung der o.g. Flächennutzungsplanänderung anzupassen hat. Zugleich erfolgte eine eigenständige Ermittlung der harten und weichen Tabukriterien. Mit der Darstellung von Sonderbauflächen geht im Regelfall die Ausschlusswirkung nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB einher, so dass ein Repowering einer gewerblichen Anlage am Standort nicht möglich ist. Die Ausschlusswirkung greift nicht für WEA, die als untergeordnete Anlage einem landwirtschaftlichen Betrieb im Sinne des § 201 BauGB dient. Weiter wies die Unterzeichnerin darauf hin, dass es sich um eine erneute Auslegung handelt und keine Stellungnahme.	Darstellung der Rechtslage. Keine Abwägung erforderlich.	K
10.4	Herr N.N. 3 bedauert, dass kein Repowering am Standort möglich ist. Die Unterzeichnerin wies Herrn N.N. 3 ausdrücklich darauf hin, dass er im Rahmen der derzeit durch-	Eine eigene Stellungnahme wurde seitens des Einwenders nicht abgegeben. Keine Abwägung erforderlich.	K

	geführten öffentlichen Auslegung Stellung nehmen kann, und zwar schriftlich oder zur Niederschrift durch die Unterzeichnerin. Sie fragte ihn, ob sie etwas zur Niederschrift aufnehmen solle, was durch Herrn N.N. 3 verneint wurde. Weiterhin wies sie auf die auf der Homepage der Stadt Sulingen hinterlegten Unterlagen hin und teilte mit, dass Stellungnahmen bis einschließlich 08.11. abgegeben werden können.		
11	Einwender N.N. 4 mit Vermerk über Vorsprache am 08.11.2019		
11.1	Frau und N.N. 4 ließen sich durch die Unterzeichnerin die beabsichtigen dargestellten Sonderbauflächen erklären. Sie erklärten, dass sie verschiedene Pkw und Personen unmittelbar an ihrem Grundstück vorgefunden haben. Diese hätten auf Nachfrage erklärt, dass sie avifaunistische Kartierungen vornehmen würden.	Sachverhaltsdarstellung. Keine Abwägung erforderlich.	K
11.2	Die Unterzeichnerin erklärte, dass seitens der Stadt Sulingen in den betreffenden Bereich keine Kartierungen beauftragt wurde. Das Grundstück von Frau N.N. und Herrn N.N. befindet sich unmittelbar an der Gemeindegrenze zur Samtgemeinde Schwaförden. Die Samtgemeinde Schwaförden betreibt derzeit gleichfalls ein Bauleitplanverfahren zur Darstellung von Sonderbauflächen. In der Örtlichkeit ließe sich die Gemeindegrenze nicht zweifelsfrei erkennen, insofern geht die Unterzeichnerin davon aus, dass sich die Feststellungen auf das Gemeindegebiet Schwaförden beziehen und erläuterte dies Frau N.N. und Herrn N.N. unter Aufzeichnung der Gemeindegrenze. Insofern seitens der genannten Personen Befürchtungen bzgl. Sonderbauflächen für Windenergie bestehen, verwies die Unterzeichnerin auf die Planungshoheit der Samtgemeinde Schwaförden und deren Zuständigkeit. Auskünfte hierzu sind bei der Samtgemeinde Schwaförden unmittelbar direkt einzuholen.	Sachverhaltsdarstellung. Keine Abwägung erforderlich.	K
11.3	Seitens der Stadt Sulingen ist in den betreffenden Bereich keine Darstellung von Sonderbauflächen für Windenergie beabsichtigt.	Sachverhaltsdarstellung. Keine Abwägung erforderlich.	K
11.4	Auf Nachfrage durch die Unterzeichnerin, ob sie etwas zur Niederschrift aufnehmen solle, wurde dies durch Frau N.N. und Herrn N.N. verneint. Sie gab ferner den Hinweis, dass Stellungnahmen bis um Mitternacht schriftlich bzw. im Onlineverfahren bei der Stadt Sulingen eingegeben werden können.	Sachdienlicher Hinweis. Keine Abwägung erforderlich.	k

B)	Eigene Änderungen / Ergänzungen
----	---------------------------------

KEINE

C)	Zusammenfassung der Ergebnisse aus der erneuten Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 4a Abs. 3 BauGB
----	---

Ord. Nr.	Auszuführende Anregung
2.19	Zum Urteil des OVG Berlin vom 23.05.2019 liegen die schriftlichen Urteilsgründe noch nicht vor. In seiner mündlichen Urteilsbegründung hat der Senat lt. Pressemitteilung des OVG darauf hingewiesen, dass er unter Abweichung von seiner bisherigen Linie nunmehr davon ausgeht, dass Landschaftsschutzgebiete, Natura-2000-Gebiete und sonstige Flächen, in denen die Errichtung von Windenergieanlagen verboten ist, aber grundsätzlich eine Ausnahme oder Befreiung von diesem Verbot erteilt werden kann, nicht zwingend als sog. harte Tabuzonen einzuordnen sind. Die Entscheidung wird in der Begründung zur 1. Änd. des F-Plans berücksichtigt.
2.33	Die Aussagen zu den tatbestandlichen Voraussetzungen einer Einkreisung werden in der Begründung zur 1. Änderung des FNP verdeutlicht werden, damit das Argument objektiv nachvollzogen werden kann.
2.36 2.37	Durch den Prüfraum 6 verläuft eine 110-kV-Freileitung (nicht 220-kV). Als Vorbelastung werden bei allen Prüfräumen nur solche Tatbestände akzeptiert, die sich unmittelbar im Prüfraum befinden. PRÜFEN bei Suchräumen 4, 8, 9 und 12.
3.39	Zur Vermeidung von Missverständnissen wird ein Satz aus der Begründung – S. 6 – wie folgt neu gefasst: <i>„Das überarbeitete Standortkonzept wurde in den von der Rechtsprechung geforderten Arbeitsschritten aufgestellt. Es definiert und begründet alle harten und weichen Tabuflächen in der vom OVG Lüneburg geforderten Weise. Danach erfolgt eine umfassende Abwägung.“</i>
3.51	<i>Wenn es tatsächlich dazu kommen sollte, dass die Samtgemeinde Kirchdorf unmittelbar angrenzend eine Konzentrationszone für die Windkraftnutzung festlegt, könnte für unmittelbar angrenzende Standorte in Sulingen im Prüfraum 12 (südl. Teilgebiet) von der Regel- Ausschlusswirkung des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB abgesehen werden. In das Standortkonzept und in die Planurkunde wird ein entsprechender Hinweis für die Genehmigungsbehörde (BlmSch-Behörde) aufgenommen. Eine eigenständige Konzentrationszone auf Sulinger Seite ist jedoch nicht gerechtfertigt.</i>
3.57	Das Standortkonzept verzichtet darauf, einen generellen Abstand der Konzentrationsflächen untereinander mit mindestens 3 km anzustreben. Die örtlichen Gegebenheiten gestatten es, das Gros der Windenergienutzung in Form mehrerer Konzentrationsflächen an der südlichen Gemeindegrenze unterzubringen. Unter anderem gelingt es auf diese Weise, Sulinger Konzentrationsflächen mit Windparks in den Nachbargemeinden zu kombinieren. Die Ausdehnung der Kette der aneinander gereihten Windparks wird dergestalt begrenzt, dass eine Einkreisung der Kernstadt Sulingen vermieden wird. Das Konzept zur räumlichen Verteilung der Konzentrationsflächen in Sulingen wird in der Begründung zur 1. Änderung des F-Plans ergänzend erläutert. Eine höhere Bewertung des Prüfraums 12 ist damit nicht verbunden..
3.64	Als Vorbelastung können nur solche Einrichtungen und Gegebenheiten anerkannt werden, die sich unmittelbar im Prüfraum befinden. Einflüsse aus dem Umfeld reichen nicht aus. Zur Klarstellung wird das Standortkonzept entsprechend ergänzt.
4.6	Hiermit möchten wir Sie höflichst darum bitten, den Standort nicht nur in Aussicht zu stellen, sondern bereits heute im Rahmen der Flächennutzungsplanung zu akzeptieren. Folglich sollte es heißen: <i>„Der Standort wird kraft Abwägung analog § 31 Abs. 1 BauGB ausnahmsweise von der Regel-Ausschlusswirkung ausgenommen.“</i> Diese Bitte muss mit der BlmSch-Genehmigungsbehörde abgestimmt werden.
7.5	Die Begründung zur 1. Änderung wird wie folgt ergänzt: Die DIN 4150 „Erschütterungen im Bauwesen“ legt Verfahren für die Ermittlung und Beurteilung der durch Erschütterungen verursachten Einwirkungen auf bauliche Anlagen, die für vorwiegend ruhende Beanspruchung bemessen sind, fest. Sie gilt für Bauwerke,

	<p>die nicht nach spezifischen Normen und Richtlinien für dynamische Einwirkungen auszulegen sind.</p> <p>Die SON-Station Sulingen (SULIB) dient einem anderen Zweck, nämlich der Ermittlung seismischer Ereignisse in einem Gebiet, in dem Bohrungen stattgefunden haben und Bodenschätze gewonnen wurden. Die Station wird zwar privat betrieben, in der Zweckbestimmung aber vom LBEG unterstützt.</p>
8.7	<p>Es ist fachlich weitgehend anerkannt, dass eine hohe avifaunistische Bedeutung einer Fläche gegen deren Bebauung mit Windkraftanlagen spricht. Daraus folgt umgekehrt die Eignung von avifaunistisch nicht bedeutsamen Flächen unter dem Aspekt der Avifaunistik. Im Übrigen enthält das Standortkonzept folgende Aussage (S. 65):</p> <p><i>„Allerdings wiesen weder die ebenfalls erfassten Flächen der Windparks in Buchhorst noch die im Scheerhorn bei einer Detailbetrachtung eine hohe avifaunistische Wertigkeit auf, so dass dort in der Vergangenheit WEA umgesetzt werden konnten.“</i></p> <p>Es wird also nicht von der Besetzung einer Fläche mit WEA auf eine geringe avifaunistische Wertigkeit der Fläche geschlossen. Vielmehr konnte umgekehrt die Eignung einer Fläche für WEA bejaht werden, wenn dort nachweislich keine hohe avifaunistische Wertigkeit vorzufinden war. Im Zweifel spricht eine hohe avifaunistische Wertigkeit gegen die Eignung einer Fläche für die Errichtung von WEA.</p> <p>Klarstellung in der Begründung!</p>
8.10	<p>Die Angaben über die Vorbelastung im Prüfraum 5 sind zutreffend. Die Punktzahl bei „Vorbelastung“ wird daher von 1 auf 3 erhöht.</p> <p>(Bei der Leitung im Prüfraum 6 handelt es sich ebenfalls um eine 110-kV-Freileitung. Das wird richtig gestellt)</p>
8.11	<p>Der Hinweis „status noch offen“ bei avifaunistischer Wertigkeit ist überholt. Es werden die Ergebnisse der avifaunistischen Begutachtung eingetragen.</p>
8.19	<p>Die potentielle Einkreisung von Sulingen (Hauptort) wird in der Begründung zur 1. Änderung vertieft dargestellt.</p>

Anlagen (hier nicht abgedruckt)

Zu Stellungnahme Nr. 4

- Übersichtskarte Windpark Wehrbleck
- Landkreis Diepholz, Eingangsbestätigung zur Durchführung eines Genehmigungsverfahrens nach den Vorschriften des BImSchG